



MANUAL ZUR ERSTELLUNG EINES SCHULISCHEN KONZEPTS:  
**GEMEINSAMES LERNEN  
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**  
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE

Februar 2023



**GEMEINSAMES LERNEN  
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**  
*IN DER ALLGEMEINEN SCHULE*



## Vorwort zur aktualisierten 4. Auflage

Schulen aller Schulformen haben sich auf den Weg gemacht, Inklusion zu leben und sich den vielfältigen Herausforderungen mit großem Einsatz und Engagement gestellt. Die daraus resultierende stetige Nachfrage nach unserem Manual zeigt, wie hilfreich grundlegende Informationen zur Gestaltung des Gemeinsamen Lernens für alle Beteiligten in Schule sind. Da sich nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen in Teilen geändert haben, sondern auch Weiterentwicklungen in zahlreichen inhaltlichen Arbeitsfeldern zu verzeichnen sind, haben wir uns 2020 entschlossen, das Manual grundlegend zu überarbeiten. Die hier vorliegende erneute Überarbeitung berücksichtigt die schulgesetzlichen Änderungen bis zum Jahr 2022. Einen breiten Raum nehmen weiter die Lern- und Entwicklungsplanung sowie die Hinweise zur Erstellung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts als Grundlage der Arbeit im Gemeinsamen Lernen ein.

Diese stehen nicht für sich alleine, sondern sollten in die aktuellen Schulentwicklungsprozesse der jeweiligen Schule eingebettet sein. Dazu weisen wir auf das 6. Themenheft „Auf dem Weg zur Erstellung eines inklusiven Schulprogramms: Roter Faden zur Prozesssteuerung“ hin, das im September 2021 erschienen ist.

Die Thematisierung der seit 2018 verankerten Neuausrichtung der Inklusion in Schulen bleibt Schwerpunkt der inhaltlichen Auseinandersetzung und wird mit hilfreichen Unterstützungsangeboten für die schulische Arbeit konkretisiert.

Die sich dabei abzeichnenden Gestaltungsspielräume sollen und müssen vor Ort mit allen Beteiligten ausgehandelt und abgestimmt werden. Hierbei hat insbesondere die Schulleitung eine wesentliche Steuerungsfunktion inne.

Der Erfolg der Inklusion wird maßgeblich davon abhängen, ob es uns gelingt, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu realisieren und Standards sonderpädagogischer Unterstützung i.S. einer Qualitätssicherung an allen Förderorten weiterzuentwickeln.

Zu einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten nutzen Sie bitte auch unsere Themenhefte, die Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Stichwort Inklusion finden. Bisher wurden folgende Themenhefte veröffentlicht:

1. Grundlagen und Hinweise für die Förderung von sprachentwicklungsgestörten Kindern in der Schuleingangsphase der Grundschule.
2. Grundlagen und Hinweise für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen an Allgemeinen Schulen.
3. Grundlagen und Hinweise für die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Emotionalen und sozialen Entwicklung.

4. Hinweise und Beispiele für die inklusive Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen.
5. Handreichung zur Diagnostik im Rahmen der AO-SF.
6. Auf dem Weg zur Erstellung eines inklusiven Schulprogramms: Roter Faden zur Prozesssteuerung.

Das vorliegende Manual bietet Ihnen auch weiterhin rasch ersichtliche Informationen zu rechtlichen Aspekten sowie eine Übersicht über wichtige Ansprechpartner/innen und Kooperationspartner/innen. Die hiermit vorliegende Version berücksichtigt die geänderten Rechtsgrundlagen im SGB sowie der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF).

Wir wünschen uns darüber hinaus eine intensive Kommunikation des Manuals in den verschiedenen Gremien der Schulen und Beachtung und Nutzung der vorliegenden Ausführungen für die schulinterne Weiterarbeit. Unser herzlicher Dank richtet sich an die Arbeitsgruppe (Frau Gerlach, Frau Gelbke-Motte, Frau Hildwein, Frau Hüsing, Herr Knettel, Frau Lehmann, Frau Peeters, Herr Weikämper), die dieses Manual unter der Leitung von Frau Frücht erarbeitet hat.

Für den Arbeitskreis Inklusion der Bezirksregierung Düsseldorf

**Angelika Frücht und Dirk Timmermann**

Februar 2023

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 41F  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-4100

<b>1</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen</b>	<b>08</b>
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen - Grundschule	09
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen - Sekundarstufe I	15
1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen – Sekundarstufe II und am Berufskolleg	23
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Arbeit im Gemeinsamen Lernen</b>	<b>28</b>
2.1	Arbeitsfelder im Gemeinsamen Lernen	29
2.2	Aufgaben im Bereich des Schulleitungsteams	30
2.3	Personaleinsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften, Lehr- und Fachkräften, die zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden	32
2.3.1	Teamarbeit	34
2.3.2	Fachkonferenz sonderpädagogische Unterstützung	39
2.3.2.1	Arbeit in der Fachkonferenz sonderpädagogische Unterstützung / Gemeinsames Lernen	39
<b>3</b>	<b>Bausteine inklusiven Unterrichts</b>	<b>44</b>
3.1	Sonderpädagogische Förderung im Unterricht der allgemeinen Schule	45
3.2	Kriterien guten Unterrichts	48
3.2.1	Individuelle Förderung und Prävention	51
3.3	Classroom Management	52
3.4	Lern- und Entwicklungsplanung	55
3.5	Differenzierung	62
3.6	Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts und / oder des Bildungsganges	68

<b>4</b>	<b>Konzeptentwicklung</b>	<b>70</b>
4.1	Leistungskonzept	70
4.2	Beratungskonzept	72
4.3	Übergangsgestaltung im Gemeinsamen Lernen	74
4.4	Berufsorientierung in der Sekundarstufe I	75
4.5	Vertretungskonzept zum Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte	80
4.6	Nachteilsausgleich an Schulen	82
4.7	Umsetzung schulrechtlicher Vorgaben / Konzeptentwicklung	86
<b>5</b>	<b>Einsatz von Fachkräften im inklusiven Kontext</b>	<b>90</b>
5.1	Lehrkräfte anderer Lehrämter	90
5.2	Unterstützung der Inklusion durch Kooperation und Beratung der Schulen für Sinnesgeschädigte	91
5.3	Pädagogische Fachkräfte (Geld statt Stelle) – Projektstellen	92
5.4	MPT – Kräfte Inklusion in der Sekundarstufe I	93
5.4.1	Pädagogische Fachkräfte	93
5.4.2.	Handwerksmeisterinnen und -meister	94
5.5	Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase	96
5.6	Schulsozialarbeit	98
5.7	Integrationshelferinnen und -helfer	99
5.8	Überblick über Aufgabenfelder von Fachkräften in Inklusion	102
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>105</b>
6.1	Ablaufplan – Koordiniertes Anmeldeverfahren zum Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5	106
6.2	Ablaufplan – Koordiniertes Verfahren für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf LE / ES der Sek I in die Sek II eines allgemeinen Berufskollegs	108

6.3	Prozessbeschreibung zum Schulwechsel in die Sekundarstufe II eines Berufskollegs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten KME, HK, SE, GE oder einer Autismus-Spektrum-Störung	110
6.4	Hinweise zu Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an der allgemeinen Schule	112
6.5	Abschlüsse für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen	115
6.6	Aufgaben und Handlungsfelder der Schulen für Sinnesgeschädigte	119
6.7	Checkliste Schulleitungshandeln	121
6.8	Weitere Hinweise zu Nachteilsausgleichen	124
6.9	Eingliederungshilfe	127
6.10	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	133
6.11	Formulare	136
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>137</b>

# 1.

## Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen

### Vorbemerkung

Die neue Landesregierung möchte eine spürbare Qualitätssteigerung der inklusiven Angebote an allgemeinen Schulen erreichen und hat deshalb die notwendigen Schritte zu einer Neuausrichtung der Inklusion mit dem **Erlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018** eingeleitet. Das Stellenbudget wird sukzessive, beginnend mit dem Schuljahr 2019/20 abge­schafft und durch die Zuweisung von Mehrbedarfsstellen (0,5 Stelle je zu bildende Eingangsklasse) und eine veränderte Schüler-Lehrer-Relation für alle Förderschwerpunkte (1:6,1) in der Inklusion der allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I ersetzt.

Zusätzlich werden Stellen für Lehrkräfte der allgemeinen Schule und für Fachkräfte in multiprofessionellen Teams bereitgestellt, die die Schulen mit weiterem Personal unterstützen.

Um die Angebote stärker an Qualitätsstandards auszurichten, soll es zu einer **Bündelung der Ressourcen** an Schulen mit einem besonderen Profil kommen. Eine Schule des Gemeinsamen Lernens nimmt daher in der Regel 3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf je zu bildender Eingangsklasse auf. Neue Standorte des Gemeinsamen Lernens werden nur dann hinzugenommen, wenn die Plätze an den bisherigen Standorten nicht ausreichen. Die stärkere Bündelung kann dazu führen, dass Gemeinsames Lernen an weniger Standorten eingerichtet wird als bisher. Die Bündelung an Schulen des Gemeinsamen Lernens, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, schafft in der Regel die Voraussetzungen für die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 46 Absatz 4 SchulG NRW.

Schulen des Gemeinsamen Lernens erstellen ein **pädagogisches Konzept** zum Gemeinsamen Lernen, das systemisch abgesichert und Teil des Schulprogramms wird. Hierzu hat das Ministerium Eckpunkte veröffentlicht. Hilfreiche Hinweise zur Umsetzung finden Sie in Kapitel 2 dieses Manuals.

Sonderpädagogische **Förderung an Gymnasien** ist in der Regel zielgleich. Sollte die Schule es jedoch wünschen oder es aufgrund des örtlichen Schulangebotes notwendig sein, kann auch an einem Gymnasium Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht eingerichtet werden.

## Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen - Grundschule

Grundschule	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
<b>Einrichtung</b>	<p>Gemäß § 20 Abs. 2 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können hiervon abweichend die Förderschule wählen.</p> <p>Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (§ 20 Abs. 5 SchulG NRW).</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 3 SchulG NRW wird in der allgemeinen Schule der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Abs. 3 und 4 SchulG NRW. Formen äußerer und innerer Differenzierung sind hierbei möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.</p> <p><b>Schwerpunktschulen:</b> Schulträger können gemäß § 20 Abs. 6 SchulG NRW mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Diese Schulen umfassen neben den Förderschwerpunkten LE, SQ und ESE weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Schwerpunktschulen unterstützen andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 SchulG NRW.</p>	
<b>Aufnahme</b>	<p>Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keine Schuleinzugsbereiche gebildet hat.</p> <p>Kinder, die einen festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, haben somit Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene wohnortnächste Schule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren ist somit in Abstimmung mit dem Schulträger so zu gestalten, dass die Aufnahmeansprüche von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>Grundsätzlich muss der Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung von den Erziehungsberechtigten gestellt werden (§ 11 AO-SF). Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag bei der zuständigen Grundschule oder bei einem vermuteten Förderschwerpunkt GE, KME, HK, SE auch bei der Förderschule stellen (vgl. § 11 Abs. 2 AO-SF).</p>	

Grundschule	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
	<p>Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die allgemeine Schule einen Antrag stellen (vgl. § 12 Abs. 1 AO-SF).</p> <p>Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn ein vermuteter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ESE mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO-SF).</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 AO-SF kann die Schule bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht.</p>	
<b>Schulpflicht Verweildauer</b>	§ 37 Abs. 1 SchulG NRW, AO-GS	<p>Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I wird für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich auf 10 Jahre festgelegt. Eine Differenzierung, die allein auf den Ort der sonderpädagogischen Förderung abstellt, existiert somit nicht mehr. Hiervon unberührt ist die individuelle Verweildauer.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 AO-SF werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem, zwei oder drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.</p>
<b>Unterrichtsvorgaben / Richtlinien</b>	<p>Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen (§ 19 Abs. 3 SchulG NRW, 21 Abs. 1 und 5 AO-SF).</p> <p><b>Autismus-Spektrum-Störungen:</b> Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung</p>	<p>Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen (§ 19 Abs. 3 SchulG NRW, 21 Abs. 1 und 5 AO-SF).</p> <p><b>LE:</b> Gemäß § 31 Abs. 2 AO-SF beschließt die Klassenkonferenz, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für ver-</p>

Grundschule	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
	<p>einem Förderschwerpunkt zu (§ 42 Abs. 3 Satz 1 AO-SF). Gemäß § 42 Abs. 5 AO-SF erlässt das Ministerium ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.</p>	<p>stärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.</p>
<p><b>Leistungsbe- wertung</b></p>	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 209 Abs. 1 SGB IX werden die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. Zu beachten sind die besonderen schulrechtlichen Vorschriften zum Nachteilsausgleich in den jeweiligen Verordnungen über die Ausbildung und Abschlussprüfungen sowie die Vorschriften zu Maßnahmen zum Ausgleich von Defiziten (z.B. LRS-Erlass).</p>	<p><b>LE:</b> Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbeurteilung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (vgl. § 32 Abs. 1 AO-SF).</p> <p>Die Schulkonferenz kann gemäß § 32 Abs. 2 AO-SF beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen zusätzlich mit Noten möglich ist.</p> <p>Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule/Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.</p> <p><b>GE:</b> Gemäß § 40 AO-SF werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SQ, SE, KME) mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förder-</p>

Grundschule	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
		<p>schwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Lernen (§§ 31 bis 37 AO-SF).</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SE, KME) mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Geistige Entwicklung (§§ 38 bis 41 AO-SF).</p>
<b>Förderplan</b>	<p>Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Dies gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches AO-SF-Verfahren durchgeführt wurde (vgl. § 21 Abs. 7 AO-SF).</p>	
<b>Zeugnis</b>	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden.</p> <p>Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang.</p>	<p>Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang.</p> <p><b>LE:</b> In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres. Die Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben (§ 33 Abs. 1 und 2 AO-SF).</p>

Grundschule	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
<b>Versetzung</b>	Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit die AO-SF nichts Abweichendes bestimmt.	<p><b>LE:</b> Gemäß § 34 AO-SF findet eine Versetzung nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Jahr gefördert werden wird.</p> <p><b>GE:</b> Gemäß § 41 Abs. 1 AO-SF findet eine Versetzung nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.</p>
<b>Jährliche Überprüfung</b>	<p>Gemäß § 17 Abs. 1 AO-SF überprüft die Klassenkonferenz bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen. Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht ist, lädt die Schulleitung die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres entschieden werden kann.</p> <p>Bei einem Wechsel des Förderortes gelten gemäß § 17 Abs. 3 AO-SF die §§ 14 bis 16 AO-SF entsprechend. Die Schulaufsicht kann entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 AO-SF nicht verlängert werden. Hinweise zu den notwendigen Formularen finden sich im Anhang.</p>	
<b>Wechsel des Förderschwerpunktes</b>	Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunktes oder des vorrangigen Förderschwerpunktes für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es (vgl. § 18 Abs. 3 AO-SF). Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Gemäß § 18 Abs. 3 AO-SF entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 14 AO-SF. Diese Entscheidung kann gemäß § 18 Abs. 4 AO-SF auch probeweise für sechs Monate getroffen werden. Siehe Hinweise zu den Formularen im Anhang.	
<b>Beendigung der sonderpädagogischen Förderung</b>	Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 AO-SF bestimmte sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit (vgl. § 18 Abs. 1 AO-SF). Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft die Schulaufsichtsbehörde ihre nach § 14 AO-SF erlassene Entscheidung (vergl. § 18 Abs. 2 AO-SF). Der Widerruf der erlassenen Entscheidung kann gemäß § 18 Abs. 4 AO-SF auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.	

Grundschule	Gemeinsames Lernen <b>-zielgleich-</b> (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen <b>-zieldifferent-</b> (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
	Im Falle eines Widerrufs berät die Schulaufsichtsbehörde die Eltern gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 AO-SF darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann. Siehe Hinweise zu den Formularen im Anhang.	
<b>Übergang in die Sekundarstufe I</b>	<p>Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet gemäß § 17 Abs. 5 AO-SF die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. Sie schlägt den Eltern gemäß § 16 AO-SF mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten gemäß § 13 AO-SF ist nur dann einzuholen, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren gemäß §§ 1 bis 15 AO-SF durchgeführt wurde, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Abs. 7 Satz 3 AO-SF) vorzulegen (vgl. § 17 Abs. 6 AO-SF).</p>	

# 1.2

## Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen - Sekundarstufe I

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
<p><b>Aufnahme</b></p>	<p>Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (vgl. § 20 Abs. 5 SchulG NRW).</p> <p>Grundsätzlich muss der Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung von den Erziehungsberechtigten gestellt werden (vgl. § 11 AO-SF).</p> <p>Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die allgemeine Schule einen Antrag stellen (vgl. § 12 Abs. 1 AO-SF).</p> <p>Ein solcher Ausnahmefall kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 AO-SF vorliegen, wenn ein vermuteter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ESE mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.</p>	<p>Ein solcher Ausnahmefall kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 AO-SF vorliegen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann. Nach Abschluss der Klasse 6 ist gemäß § 12 Abs. 4 AO-SF ein Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung auf Antrag der Schule nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen (zu beachten sind die Sonderregelungen für die Förderschwerpunkte Lernen und ESE s.o.).</p>
<p><b>Schulpflicht Verweildauer</b></p>	<p>§§ 37, 38 SchulG NRW, APO-SI</p>	<p>Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I wird für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich auf 10 Jahre festgelegt. Eine Differenzierung, die allein auf den Ort der sonderpädagogischen Förderung abstellt, existiert somit nicht mehr. Hiervon unberührt ist die individuelle Verweildauer.</p> <p><b>LE:</b> Gemäß § 35 Abs. 7 AO-SF kann eine Schülerin oder ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach § 35 Absatz 3 AO-SF (gleichwertig Erster Schulabschluss) führen kann.</p> <p><b>GE:</b> Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 AO-SF dauert der Bildungsgang im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 11 Jahre.</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
Unterrichtsvorgaben / Richtlinien	Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet (vgl. § 21 Abs. 2 AO-SF).	
	Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen hat die sonderpädagogische Förderung das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die das Schulgesetz vorsieht (zielgleich).	Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (vgl. §§ 12 Abs. 4, 19 Abs. 4 SchulG NRW). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.
	Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen (vgl. § 19 Abs. 3 SchulG NRW, 21 Abs. 1 und 5 AO-SF)	
Förderplan	Die Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Dies gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches AO-SF-Verfahren durchgeführt wurde (vgl. § 21 Abs. 7 AO-SF).	

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
Leistungsbe- wertung	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 209 SGB IX werden die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung, der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. Zu beachten sind die besonderen schulrechtlichen Vorschriften zum Nachteilsausgleich in den jeweiligen Verordnungen über die Ausbildung und Abschlussprüfungen sowie die Vorschriften zu Maßnahmen zum Ausgleich von Defiziten (z.B. LRS-Erlass).</p>	<p><b>LE:</b> Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbeurteilung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (vgl. § 32 Abs. 1 AO-SF).</p> <p>Die Schulkonferenz kann gemäß § 32 Abs. 2 AO-SF beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen zusätzlich mit Noten möglich ist.</p> <p>Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule/Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.</p> <p>Die Leistungen derjenigen Schülerinnen und Schüler, die in einem besonderen Bildungsgang zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss geführt werden, werden in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet (vgl. §§ 32 Abs. 3, 35 Abs. 3 AO-SF).</p> <p><b>GE:</b> Gemäß § 40 AO-SF werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SQ, SE, KME) mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten neben den Vorschriften</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
		<p>ten zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Lernen (§§ 31 bis 37 AO-SF).</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SE, KME) mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Geistige Entwicklung (§§ 38 – 41 AO-SF).</p>
<p><b>Zeugnis</b></p>	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Bei einer zielgleichen Förderung gelten auf Wunsch der Eltern die Sätze 1 und 2 des § 21 Abs. 6 AO-SF nicht für Abschlusszeugnisse.</p>	<p>Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang.</p> <p><b>LE:</b> In den Klassen 3 bis 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen Zeugnisse zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres. Die Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben (vgl. § 33 Abs. 1 und 2 AO-SF).</p> <p>Auch hier kann die Schulkonferenz beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. Siehe auch Kurzübersicht zu den Abschlüssen im Anhang.</p> <p><b>GE:</b> Gemäß § 41 Abs. 2 AO-SF erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
		<p>Schuljahres ein Zeugnis. Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SQ, SE, KME) mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Lernen (§§ 31 bis 37 AO-SF).</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SE, KME) mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Geistige Entwicklung (§§ 38 – 41 AO-SF).</p>
<b>Versetzung</b>	Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit die AO-SF nichts Abweichendes bestimmt.	<p><b>LE:</b> Gemäß § 34 AO-SF findet eine Versetzung nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Jahr gefördert werden wird.</p> <p><b>GE:</b> Gemäß § 41 Abs. 1 AO-SF findet eine Versetzung nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.</p>
<b>Jährliche Überprüfung</b>	<p>Gemäß § 17 Abs. 1 AO-SF überprüft die Klassenkonferenz bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen. Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderortes oder des Bildungsgangs angebracht ist, lädt die Schulleitung die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres entschieden werden kann.</p> <p>Bei einem Wechsel des Förderortes gelten gemäß § 17 Abs. 3 AO-SF die §§ 14 bis 16 AO-SF entsprechend. Die Schulaufsicht kann entscheiden, dass der Wechsel bis zu 6 Monaten probeweise dauert. Diese Frist kann gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 AO-SF nicht verlängert werden. Im Anhang findet sich das vorgegebene Formular.</p>	

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
	Gemäß § 17 Abs. 4 AO-SF gelten die §§ 11,13 der APO-SI über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I auch bei einem Wechsel des Förderorts nach § 17 Abs. 2, 3 AO-SF sowie bei einem Wechsel des Bildungsganges innerhalb der besuchten Schule.	
<b>Abschlüsse</b>	Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit die AO-SF nichts Abweichendes bestimmt.	<p><b>LE:</b> Gemäß § 35 Abs. 1 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, ein Zeugnis, welches die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.</p> <p>Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen (vgl. § 35 Abs. 2 AO-SF).</p> <p>In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss. Dieser Abschluss wird vergeben, wenn die in § 35 Abs. 3, 4 AO-SF definierten Leistungen erbracht worden sind.</p> <p>Aufnahme in Klasse 10: Gemäß § 36 AO-SF entscheidet die Klassenkonferenz, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass diese Schülerinnen und Schüler diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden. Zudem müssen diese Schülerinnen oder Schüler gemäß §§ 36 Abs. 2 AO-SF i.V.m. § 35 Abs. 4 AO-SF in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen haben.</p> <p><b>GE:</b> Gemäß § 41 Abs. 3 AO-SF erhält die Schülerin oder der Schüler am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis,</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
		das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.
<b>Übergang in die Sekundarstufe II</b>	<p>Wird die Schülerin oder der Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies im Fall eines Schulwechsels nach Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist gemäß § 19 Abs. 1 AO-SF folgendes Verfahren durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.</li> <li>2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.</li> <li>3. Die Schulaufsicht entscheidet gemäß § 14 AO-SF.</li> </ol> <p>Werden Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, wird ein förmliches Verfahren gemäß §§ 13,14 und 16 AO-SF durchgeführt (vgl. § 19 Abs. 2 AO-SF).</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 3 AO-SF ist für das Verfahren die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist, zuständig.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 4 AO-SF steht den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern ein Antragsrecht zur Eröffnung des in § 19 Abs. 1 und 2 AO-SF beschriebenen Verfahrens zu.</p>	
<b>Beendigung der sonderpädagogischen Förderung</b>	<p>Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 AO-SF bestimmte sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit (vgl. § 18 Abs. 1 AO-SF). Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft die Schulaufsichtsbehörde ihre nach § 14 AO-SF erlassene Entscheidung. Der Widerruf der erlassenen Entscheidung kann gemäß § 18 Abs. 4 AO-SF auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.</p> <p>Im Falle eines Widerrufs berät die Schulaufsichtsbehörde die Eltern gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 AO-SF darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.</p>	
<b>Wechsel des Förderschwerpunktes</b>	<p>Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunktes oder des vorrangigen Förderschwerpunktes für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es (vgl. § 18 Abs. 3 AO-SF). Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Gemäß § 18 Abs. 3 AO-SF entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 14 AO-SF. Diese Entscheidung kann gemäß § 18 Abs. 4 AO-SF auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.</p>	

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen -zielgleich- (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen -zieldifferent- (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
Einrichtung	<p>Gemäß § 20 Abs. 2 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können hiervon abweichend die Förderschule wählen.</p> <p>Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (§ 20 Abs. 5 SchulG).</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 3 SchulG NRW wird in der allgemeinen Schule der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Abs. 3 und 4 SchulG NRW. Formen äußerer und innerer Differenzierung sind hierbei möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.</p>	
	<p><b>Schwerpunktschulen:</b> Schulträger können gemäß § 20 Abs. 6 SchulG NRW mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Diese Schulen umfassen neben den Förderschwerpunkten LE, SQ und ESE weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Schwerpunktschulen unterstützen andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 SchulG NRW.</p>	<p>Der Schulträger kann gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.</p>
<p>Gemäß § 21 Abs. 8 AO-SF kann die Klassenkonferenz aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 23 bis 42 der AO-SF sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsganges erreichen kann.</p>		

# 1.3

## Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen - Sekundarstufe II und am Berufskolleg

Sekundarstufe II	Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	Spezifische rechtliche Rahmenbedingungen im Berufskolleg
<b>Aufnahme</b>	<p>In den folgenden Förderschwerpunkten muss ein Antrag auf Fortsetzung der sonderpädagogischen Unterstützung bei Schulwechsel in die Sekundarstufe II (§ 19 (1) AO-SF) bei der <b>oberen Schulaufsicht</b> des Dezernats 45 gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hören und Kommunikation</li><li>• Sehen</li><li>• Körperliche und motorische Entwicklung</li><li>• Autismus-Spektrum-Störungen in Verbindung mit einem weiteren Förderschwerpunkt</li><li>• Geistige Entwicklung</li></ul> <p><b>Zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind nur Berufskollegs berechtigt, die über ein Konzept für die Beschulung verfügen, das von der oberen Schulaufsicht genehmigt wurde. Eine Beschulung ist nur im Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung möglich.</b></p> <p>Die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache werden in der Sekundarstufe II nicht fortgeführt.</p> <p>Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11- 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Antrag auf Fortsetzung der sonderpädagogischen Unterstützung bei Schulwechsel in die Sekundarstufe II muss für alle Bildungsgänge des Berufskollegs gestellt werden.</li><li>• Die obere Schulaufsicht weist die Schülerin oder den Schüler einem Berufskolleg zu. Im Rahmen der Antragstellung muss der Ablaufplan Schulwechsel in die Sekundarstufe II eingehalten werden.</li></ul>

Sekundarstufe II	Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	Spezifische rechtliche Rahmenbedingungen im Berufskolleg
<b>Schulpflicht Verweildauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schülerinnen und Schüler mit einem <b>während der Vollzeitschulpflicht</b> förmlich festgestellten Förderschwerpunkt in Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, sowie Autismus-Spektrum-Störung in Verbindung mit einem weiteren Förderschwerpunkt werden während der Schulpflicht oder des Besuches eines Bildungsganges zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses sonderpädagogisch gefördert.</li> <li>Darüber hinaus wird er oder sie sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das nach dem Ende der Schulpflicht begonnen wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Schülerin und ein Schüler mit dem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im <b>Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</b> wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW eine Schule besucht. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können <b>bis zu drei Jahre</b> in der Ausbildungsvorbereitung beschult werden.</li> </ul>
<b>Förderplan</b>	Die Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Dies gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches AO-SF Verfahren durchgeführt wurde (vgl. § 21 Abs. 7 AO-SF).	
<b>Nachteilsausgleich</b>	Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, chronischer Erkrankung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden durch einen Nachteilsausgleich und die darin vereinbarten Hilfestellungen, in die Lage versetzt, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen (vergl. § 209 SGB IX).  Die Schülerinnen und Schüler werden in den Bildungsgängen des Berufskollegs zielgleich beschult.	
<b>Leistungsbeurteilung</b>	Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 8 der APO-BK (allgemeiner Teil).	Für die Schülerinnen und Schüler mit dem <b>Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</b> , die im zieldifferenten Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung unterrichtet werden, gelten die Vorschriften gemäß der §§ 38-41 AO-SF. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler gemäß § 40 AO-SF werden ohne Notenstufen beschrieben. Die Grundlage der Leistungsbewertung erstreckt sich über die im Förderplan festgelegten Ziele und Lernfortschritte.

Sekundarstufe II	Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	Spezifische rechtliche Rahmenbedingungen im Berufskolleg
<b>Zeugnis</b>	<p>Es gelten die allgemeinen Vorschriften gemäß der APO-BK, §9 sowie die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsganges gemäß der Anlagen A- E.</p>	<p><b>Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem</b> Förderbedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen <b>Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung</b>, erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse vgl. AO-SF §21 Absatz 6.</p> <p>Bei mehrjährigen Bildungsgängen wird der jeweilige Förderbedarf auf den Zeugnissen vermerkt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit dem <b>Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</b> erhalten kein Halbjahreszeugnis.</p> <p>Die Leistungen werden in Form eines Schriftzeugnisses, das sich am Förderplan der Schülerin oder des Schülers orientiert, beschrieben. Die Schülerin/der Schüler erhält gemäß AO-SF §41 Absatz 3 am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.</p>
<b>Versetzung</b>	<p>Es gelten die allgemeinen Vorschriften gemäß der APO-BK, §10.</p>	<p>Gemäß §41 Abs. 1 AO-SF findet eine Versetzung für Schülerinnen und Schüler mit dem <b>Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</b> nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, ob er oder sie ein weiteres Jahr im Bildungsgang beschult wird, eine Höchstverweildauer von drei Jahren im Bildungsgang darf jedoch nicht überschritten werden.</p>

Sekundarstufe II	Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	Spezifische rechtliche Rahmenbedingungen im Berufskolleg
<b>Fortschreibung des Förderschwerpunktes in mehrjährigen Bildungsgängen</b>	In mehrjährigen Bildungsgängen des Berufskollegs muss der Antrag auf Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu Beginn des Bildungsganges gestellt werden. Zu Beginn eines neuen Schuljahres wird die obere Schulaufsicht über den weiteren Verbleib des Schülers oder Schülerin im Bildungsgang informiert.	
	Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunktes in der Sekundarstufe II gilt § 18 AO-SF. Werden bei denen in Absatz 5 genannten Förderschwerpunkten Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmalig zu Beginn oder während der Sek II festgestellt, ist gemäß § 11 bis 16 zu verfahren.	
<b>Schulische und berufliche Anschlussperspektiven am Berufskolleg für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf</b>	Im Anschluss an die Sekundarstufe haben Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf (je nach Schulabschluss) unterschiedliche berufliche und oder schulische Anschlussperspektiven am Berufskolleg. Das Aufzeigen von Anschlussperspektiven erfolgt über ein standardisiertes Übergangsmanagement zwischen der abgebenden Schule aus Sekundarstufe I und der aufnehmenden Schule in die Sekundarstufe II des Berufskollegs. (vgl. 4.3. Übergangsmanagement und Gelingensbedingungen S.79)	

Abkürzung	Langform
SQ	Sprachliche Qualifikation
ESE	Emotionale und Soziale Entwicklung
LE	Lernen
GE	Geistige Entwicklung
KME	Körperliche und Motorische Entwicklung
HK – GH	Hören und Kommunikation – Gehörlos
HK - SG	Hören und Kommunikation – Schwerhörig
SE – BL	Sehen – Blind
SE – SH	Sehen - Sehbehindert
ASS	Autismus – Spektrum - Störung

## Einführung

Ausgehend von den rechtlichen Grundlagen möchte das Manual einen Bogen über viele Bereiche spannen, die im Gemeinsamen Lernen Bedeutung haben. Zentral ist in Schule immer das individuelle Lernen aller Schülerinnen und Schüler als Kernprozess. Um die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung passgenau organisieren und gleichzeitig pädagogisch individuell für die Bedarfe im Unterricht Angebote machen zu können, ist eine positive Einstellung im Umgang mit Diversität unverzichtbar.

Impulse für Schulentwicklung können nur dann nachhaltig in einer Schule des Gemeinsamen Lernens umgesetzt werden, wenn Schulleitung mit ihrem Steuerungshandeln die notwendigen Grundlagen schafft, Veränderungen initiiert und begleitet. Eine der grundlegenden Gelingensbedingungen ist die Implementation von transparenten Strukturen und Konzepten.

Deshalb eröffnet das vorliegende Manual das Spektrum von den Rechtsgrundlagen (Kapitel 1) über das Schulleitungshandeln (Kapitel 2 Grundlagen) bis zum gelingenden Einsatz der unterschiedlichen Fachkräfte im Gemeinsamen Lernen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Arbeit im Team gelegt, da dies im Gemeinsamen Lernen unabdingbar ist.

Diese vorab benannten Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für unterschiedliche Bausteine inklusiven Unterrichts, die in Kapitel 3 angesprochen werden. Darin enthalten sind sowohl Hinweise zur Unterrichtsgestaltung und Differenzierung in heterogenen Gruppen als auch zur Lern- und Entwicklungsplanung.

Im Kapitel 4 sind Elemente zur Konzeptentwicklung zusammengestellt. Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Bausteine gelegt, die im Konzept für das Gemeinsame Lernen ausdifferenziert werden müssen, wie z.B. Leistungskonzept, Berufsorientierungskonzept oder Beratungskonzept.

Zu den einzelnen Abschnitten werden vielfach Tabellen mit exemplarischen Aufgabenfeldern angeboten, die für Absprachen innerhalb des Schulteams genutzt werden können. Zielsetzung ist dabei immer, Transparenz grundzulegen und Kommunikation innerhalb des Schulteams zu erleichtern.

In einem abschließenden Kapitel finden sich Informationen zum Einsatz der verschiedenen Fachkräfte für sonderpädagogische Unterstützung. Die unterschiedlichen Fachkräfte mit ihren individuellen Expertisen rücken durch die Neuausrichtung Inklusion zunehmend in den Fokus.

Der Anhang bietet einen Fundus an unterschiedlichen, ergänzenden Materialien inklusive einer Liste möglicher Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für weitergehende Informationen und Vernetzung zu den einzelnen Bereichen.

## Grundlagen der Arbeit im Gemeinsamen Lernen

Im Gemeinsamen Lernen werden Unterricht und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften der allgemeinen Schule und von Sonderpädagoginnen und -pädagogen, sowie von weiteren Fachkräften, die den Inklusionsprozess unterstützen, gemeinsam verantwortet und gestaltet.

Zentrale Gelingensbedingung ist zunächst ein positives Schulklima auf der Grundlage einer gegenseitigen wertschätzenden Interaktion aller am Schulleben Beteiligten. Von dieser schulweiten Perspektive ausgehend gilt es, dieses soziale Kapital auf allen Ebenen über Schulgremien, Klassen und Gruppen bis hin zum Umgang mit den Individuen zu leben.

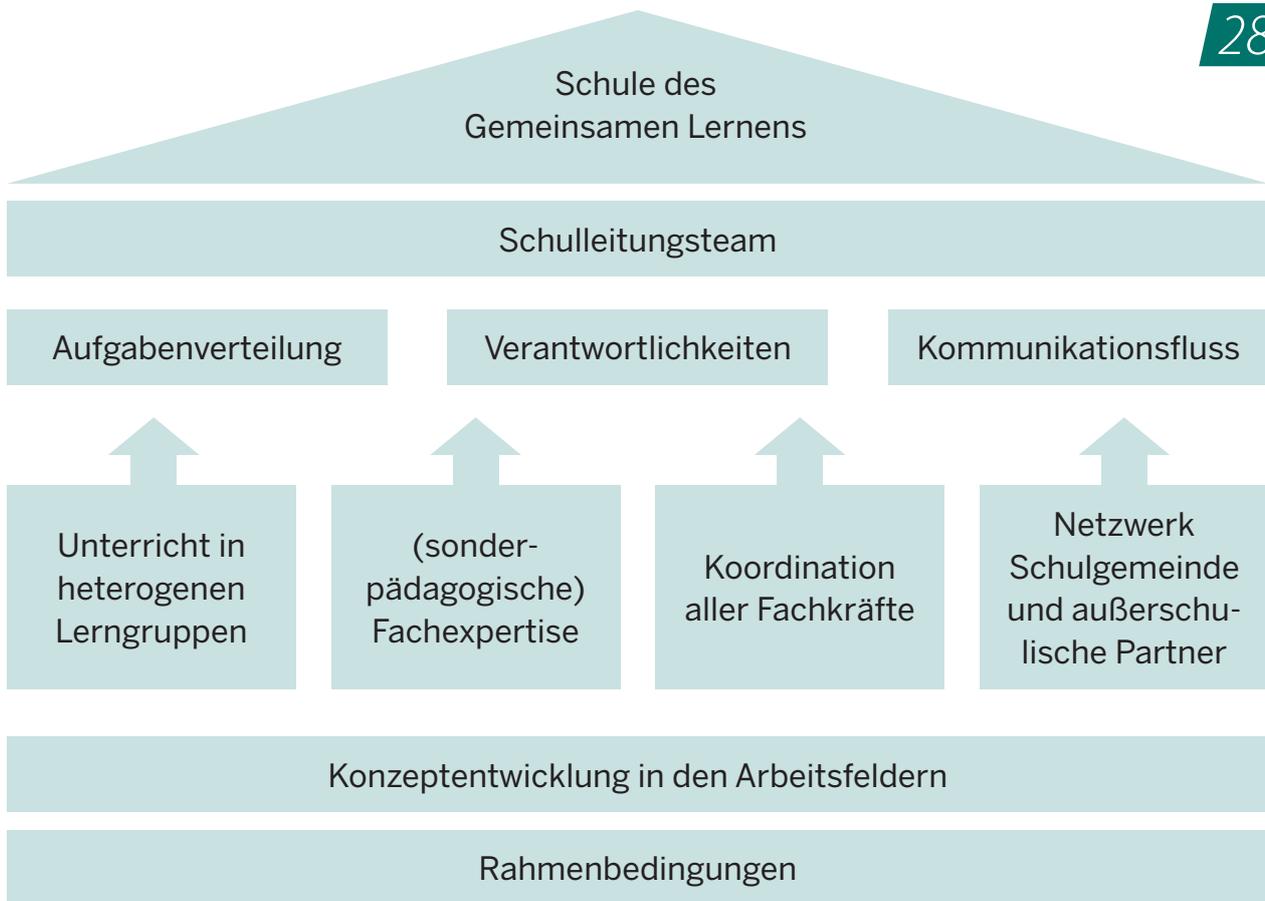
In den vorliegenden Kapiteln werden die verschiedenen Arbeits- und Aufgabenfelder, ausgehend von den zum Teil vorgegebenen Strukturen in den unterschiedlichen Schulformen, in Bezug auf Gemeinsames Lernen betrachtet.

Die Schulleitung / das Schulleitungsteam nimmt hier eine zentrale Rolle ein, weil sie / es die Strukturen, Kommunikationswege und Verantwortlichkeiten grundlegt, initiiert und steuert. Je nach Schulform gibt es zum Teil durch die Funktion festgelegte Aufgabenverteilungen (z.B. Didaktische Leitung in Gesamtschulen) oder Schulleitung übernimmt diese selbst (z.B. Grundschule). Andernfalls müssen die Verantwortlichkeiten im Schulleitungsteam festgelegt werden.

Unterschiedlichste Bereiche gehören in das Aufgabenfeld Gemeinsames Lernen - wie z.B.:

- ❑ die Gestaltung von Rahmenbedingungen (z.B. Personaleinsatz aller Fachkräfte, Teamstruktur, Fachkonferenz),
- ❑ Organisation von Unterricht,
- ❑ didaktische Grundentscheidungen in der Ausgestaltung von Unterricht,
- ❑ Vereinbarungen zum Classroom Management,
- ❑ Lern- und Entwicklungsplanung,
- ❑ Konzeptentwicklung (in Bezug auf Gemeinsames Lernen, Leistung, Berufsorientierung, Beratung usw.),
- ❑ die Gestaltung von Übergängen,
- ❑ Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern.

Für all diese unterschiedlichen Felder müssen Verantwortlichkeiten, Aufgabenverteilungen und Organisation geklärt werden.



**Abb. 1,** Strukturelemente des Schulleitungshandelns im Gemeinsamen Lernen, eigene Abbildung

## 2.1

### *Arbeitsfelder im Gemeinsamen Lernen*

Um die Arbeitsfelder im Gemeinsamen Lernen verbindlich und transparent im Kollegium verankern zu können ist es zentral, die Aufgaben in diesen Feldern konkret zu benennen und durch einen Diskurs über pädagogische Grundhaltungen und Aufgabenklärungen zu Aufgabenverteilungen und Verantwortlichkeiten zu kommen. Dazu gehört selbstverständlich auch eine Struktur zu schaffen, die Kommunikationswege festlegt, den Informationsfluss zum Schulleitungsteam sicherstellt und Doppelstrukturen vermeidet.

## 2.2

### *Aufgaben im Bereich des Schulleitungsteams*

Der Schulleitung kommt im Aufgabenfeld Gemeinsames Lernen eine besondere Bedeutung zu, da sie für die systemische Absicherung zuständig ist. Sie initiiert, steuert und sichert die Prozesse und sorgt für eine nachhaltige Implementation. Zu den weiteren Aufgaben der Schulleitung findet sich im Anhang eine Checkliste.

Das Schulleitungsteam ist verantwortlich für die konzeptionelle Integration des Gemeinsamen Lernens in das bestehende Schulprogramm. Es steuert und kontrolliert die Umsetzung der Vereinbarungen und sorgt für eine angemessene Evaluation.



**Abb. 2**, Aufgaben Schulleitungsteam im Handlungsfeld Gemeinsames Lernen, eigene Abbildung

Zum konkreten Aufgabenfeld des Schulleitungsteams gehören unter anderem:

- ❑ Austausch über pädagogische Vorstellungen  
z.B. (Weiter-) Entwicklung eines schulinternen Konzepts zum Gemeinsamen Lernen in Passung zum Schulprogramm, Einrichtung einer Fachkonferenz  
Gemeinsames Lernen
- ❑ Klärung vorhandener Rahmenbedingungen  
z.B. Raumplanung, Stundenplangestaltung, Verwaltung vorhandener Materialien, Bereitstellung und Verwaltung eines Etats für Gemeinsames Lernen
- ❑ Absprache möglicher didaktischer Modelle für den Unterricht  
z.B. Formen der inneren Differenzierung, äußere Differenzierung durch Kleingruppenförderung, offene Unterrichtsformen, Einrichtung spezieller Modelle (z.B. Dalton, Lernbüro etc.)
- ❑ Absprachen zu schulinternen Curricula insbesondere bei zieldifferenter Förderung und bei Leistungs- und Bewertungskonzepten (Kapitel 4.1.)
- ❑ Absprache verbindlicher und möglicher Kommunikationswege  
z.B. Verankerung von Beratungs- oder Besprechungsstunden; Einrichtung von Förderplankonferenzen
- ❑ Absprache verbindlicher und möglicher Aufgabenverteilung –  
Festlegung von Federführungen und Beteiligungen
- ❑ Fort- und Weiterbildung z.B. Einarbeitung in fachfremde / sonderpädagogische Inhalte, Fachdidaktik und Methodik, Teamentwicklung, Arbeit in multi-professionellen Settings

## 2.3

### *Personaleinsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften, Lehr- und Fachkräften, die zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden*

Der Personaleinsatz ist zunächst abhängig von den unterschiedlichen Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Lernens an den verschiedenen Standorten (Klassenzusammensetzung, Jahrgangsstufe, Fach, Raumangebot, Ausstattung, Anzahl der Fachkräfte).

Durch die Neuausrichtung im Gemeinsamen Lernen entstehen zunehmend Teams im Aufgabenfeld sonderpädagogischer Unterstützung, die mit Personen unterschiedlichster Fachexpertise besetzt sind (s. auch Kapitel 5):

- ❑ sonderpädagogische Lehrkräfte (fest im System und / oder abgeordnet)
- ❑ Lehrkräfte der allgemeinen Schule mit Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung
- ❑ Sozialpädagogische und pädagogische Fachkräfte (MPT-Fachkräfte, Leitungen von Projekten „Geld aus Stellen“)
- ❑ Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen (Handwerksmeisterinnen und -meister ausschließlich als Fachkräfte MPT Inklusion in der Sek I)

Die Lehrkräfte der Sonderpädagogik können bezogen auf die unterrichtliche Tätigkeit in folgender Bandbreite eingesetzt werden:

- ❑ Planung und Durchführung von eigenverantwortlichem Unterricht in Klassen und Gruppen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- ❑ gemeinsame Planung und Vorbereitung von Unterricht, um der Heterogenität und den sonderpädagogischen Bedarfen in den Lerngruppen Rechnung zu tragen, sowie Anpassungen / Differenzierungen vorzubereiten
- ❑ Teamteaching in Lerngruppen (innere Differenzierung)
- ❑ Übernahme von Lerngruppen (äußere Differenzierung)
- ❑ je nach sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf **vorübergehende** Einzel- oder Kleingruppenförderung
- ❑ Einsatz bei Krisenintervention; ggf. in Zusammenarbeit mit dem / der Schulsozialarbeiter / -in oder weiteren Fachkräften

Leitlinie für den Einsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften sollte immer die effektive Nutzung der sonderpädagogischen Expertise sein. Aus diesem Grund ist es ggf. gewinnbringend, die Lehrkräfte der Sonderpädagogik innerhalb ihrer verpflichtenden Unterrichtsstunden flexibler einzusetzen. Je nach Ressource kann es sinnvoll sein, z.B. Schülergruppen oder Klassen epochal oder zeitlich begrenzt durch die Lehrkraft der Sonderpädagogik zu fördern oder aber flexible Beratungskonzepte zu entwickeln.

Hier sind unterschiedlichste Einsatzformen denkbar, z.B. auch Stunden, in denen die Lehrkraft bei besonderen Bedarfen unterstützen kann, hier aber nicht an feste Lerngruppen gebunden ist. Die Entscheidung über die Ausgestaltung flexibler Einsatzzeiten trifft die Schulleitung der allgemeinen Schule.

Andere pädagogische Fachkräfte, die für sonderpädagogische Unterstützung im Unterricht unterstützend eingesetzt werden (z.B. Fachkräfte MPT Inklusion), brauchen Anleitung und Einarbeitungszeit, um ihre Expertise bezogen auf die Beobachtung und Unterstützung zu erweitern und anzupassen.

Die besondere Sichtweise bzw. der andere pädagogische Zugang zu Diagnostik und Förderung können eine wertvolle Ergänzung im Unterricht im Gemeinsamen Lernen sein. Dies erfordert Austausch und Offenheit in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion gemeinsamer Unterrichtssituationen.

Die eigenverantwortliche Planung und Durchführung von Projekten (Fachkräfte MPT Inklusion und Projektstellen „Geld aus Stellen“) im Rahmen von Inklusion kann das Angebot in der Förderung sinnvoll erweitern. Besonders im Bereich der sozialen Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf können hier wichtige Elemente entwickelt und umgesetzt werden.

Fachkräfte im Multiprofessionellen Team Inklusion Sek I, die im Bereich Berufsorientierung eingesetzt werden, benötigen eine verlässliche Vernetzung mit dem / der Studien- und Berufsorientierungskordinatoren und -kordinatorin (STUBO) der Schule, um sinnvoll ergänzende Angebote umsetzen zu können (s. auch Abschnitt zur Berufsorientierung).

Pädagogische Fachkräfte anderer Lehrämter brauchen Beratung und Anleitung, um sich in das Aufgabenfeld sonderpädagogische Unterstützung einarbeiten zu können.

Darüber hinaus erhalten die Schulen des Gemeinsamen Lernens ggf. auch Ressourcen aus dem Bereich anderer Lehrämter, die z.B. in Klassen mit Gemeinsamen Lernen ergänzend, bzw. unterstützend eingesetzt werden können.

Der Aufbau und die Sicherung der sonderpädagogischen Expertise für diese unterschiedlichen Fachkräfte in Einarbeitung, Begleitung und Beratung muss schulintern in den Blick genommen und koordiniert werden.

Die Vielfältigkeit der Fachexpertisen, der Einsatzbereiche und –möglichkeiten zeigt noch einmal, wie wichtig eine schulinterne transparente Kommunikations- und Teamstruktur ist, die durch die Schulleitung initiiert und gesichert wird.

## 2.3.1

### Teamarbeit

Die Schulleitung hat in der Regel eine Teamstruktur grundgelegt und implementiert, die auf die Abstimmungsbedarfe und Formen der Zusammenarbeit in inklusiv arbeitenden Systemen hin überprüft und ggf. angepasst werden muss.

Um eine gelungene Kooperation in einem Team zu praktizieren und die durch ein Team vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen, ist es sinnvoll, diese institutionell und inhaltlich abzusichern.

Die erste Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die Frage nach der Zielsetzung der Zusammenarbeit in Bezug auf die Aufgabenstellung. Im Folgenden wird daraus die Struktur des jeweiligen Teams (Zusammensetzung, Aufgabe, Rhythmus der Treffen, ...) und seine Organisation abgeleitet.

Eine effektive Zusammenarbeit im Team gelingt auch dadurch, dass regelmäßig Zeiten für die Reflexion über die bisherige Zusammenarbeit und die gemeinsame Grundhaltung genutzt werden. Dies ist gleichzeitig für die Qualität des Unterrichts unerlässlich. Der Teambegriff umfasst hier sowohl das Gesamtteam als auch einzelne kleinere Teams wie z.B. Klassenteams. Von Beginn an sollte dafür ein für alle verbindlicher, gleichbleibender konkreter Zeitrahmen ermöglicht werden. Im Arbeitsalltag ist es ein Ziel, über die gemeinsame Vorbereitung des Unterrichts sowie den Austausch über die Schülerinnen und Schüler den Anteil und die Effektivität der individuellen Förderung zu steigern. Gleichzeitig können so Ressourcen geschaffen werden, die wiederum allen Kindern in der Klasse zugutekommen. Auch im Verhinderungsfall einer Lehrkraft wird dadurch eine Weiterarbeit in der Lerngruppe im Rahmen des Vertretungskonzeptes (s. Kapitel 4.5.) möglich.

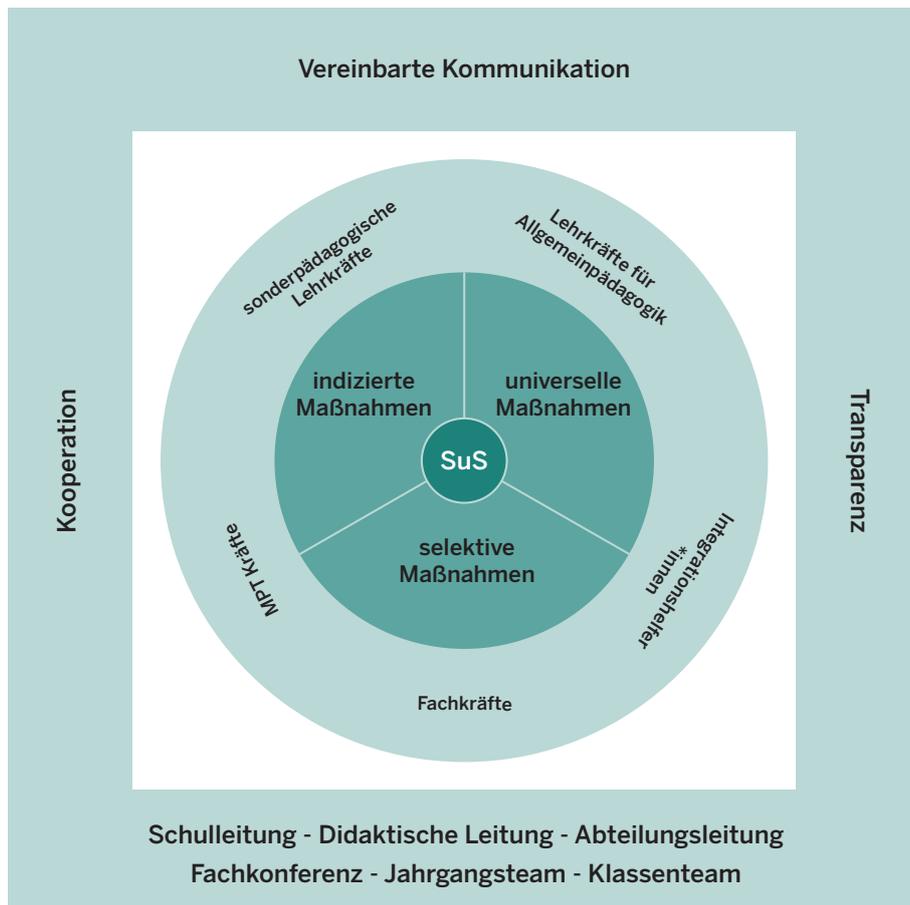
Eine Sammlung der unterschiedlichen Aufgabenfelder und Schulsituationen, die einen Bedarf an Kooperation im Team generieren, können unterschiedliche Formen der Kooperation erzeugen, z.B.

- ❑ Unterricht und Förderung im Klassenkontext, Stufenkontext
- ❑ Förderung von Kompetenzen im sozial-emotionalen Bereich auch außerhalb von Unterricht
- ❑ Beratung und Begleitung in schwierigen Situationen, bei Konflikten im Unterricht, in der Pause und im Schulleben
- ❑ Beratung und Bearbeitung von Konflikten zwischen Schüler/in und Lehrkraft, zwischen Schüler/in und Schüler/in
- ❑ Fallbesprechungen, Fallkonferenzen

- ❑ Unterrichtsentwicklung im Sinne von konzeptioneller Entwicklung und gemeinsamer Unterrichtsplanung (und –umsetzung)
- ❑ Einzelfallbegleitung
- ❑ Kooperation mit außerschulischen Partnern in Bezug auf die Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Grundlegende Voraussetzung zur Zusammenarbeit ist die gegenseitige persönliche Wertschätzung aller Teammitglieder sowie das gemeinsame Anliegen, qualitätsbestimmte pädagogische Arbeit zu leisten. Dazu ist es nötig, dass das Team ausreichend Gelegenheit hat, um wesentliche Vorstellungen die gemeinsame Arbeit betreffend miteinander zu besprechen, gemeinsam Ziele (vor allem im Bereich der Unterrichtsentwicklung) zu definieren, auf deren Erreichung zu achten und dies nach außen (schulintern und den Eltern gegenüber) auch sichtbar zu machen. In einem solchen Setting können auf einer vertrauensvollen Grundlage auch schwierige Fälle und Problemsituationen analysiert und Handlungsoptionen eröffnet werden.

Gleichzeitig gilt es, sich die unterschiedlichen Herangehensweisen und Sichtweisen der jeweiligen Profession bewusst zu machen, denn diese bieten die Chance von Wissenstransfer sowie einer Vielfalt an Zugängen zu Themenfeldern und dem Austausch zu Förderbedarfen. Eine Kooperation über Professionsgrenzen hinweg sollte innerhalb der Schule aufgebaut oder systematisch ausgebaut und institutionell abgesichert werden. Vorhandene Ressourcen in der Schule können so optimiert eingesetzt werden.



**Abb.3,** Kommunikationsfluss im Team sonderpädagogische Förderung, eigene Abbildung

Für eine größtmögliche Integration aller Schülerinnen und Schüler in den Klassenverband durch innere Differenzierung (siehe auch Kap. 3.5) des jeweiligen Lerngegenstandes insbesondere bei zieldifferenten Bildungsgängen ist es notwendig, dass sich alle am Unterricht Beteiligten einen Überblick über die Didaktik und Methodik in den Kernfächern verschaffen bzw. sich inhaltlich einarbeiten.

Um im Sinne einer größtmöglichen Transparenz im Schulteam arbeiten zu können, ist es unerlässlich, alle Maßnahmen, die in der Schule umgesetzt werden, aufzuzeigen.

Dahinterliegende Aufgaben, die mit der Umsetzung der unterschiedlichen Maßnahmen verbunden sind, können dann im Team abgestimmt und verteilt werden.

Ein erster Schritt kann hier eine Zusammenstellung des IST –Standes an Maßnahmen sein.

Das folgende Schema bildet beispielhaft Aspekte grundlegender und sonderpädagogischer Fördermaßnahmen im Bereich der sozialen und emotionalen Förderung ab. In einem Mehrebenenmodell werden Fördermaßnahmen entlang der jeweiligen Bedarfe der Zielgruppen systematisiert. Dies kann je nach Schule und Gruppe zu ganz unterschiedlichen Zusammenstellungen führen und ist somit gut anpassbar auf das jeweils eigene System.

Dargestellt werden in der Abbildung 4 unten Maßnahmen mit dem Fokus auf die Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung. Dahinter liegen dann - hier nicht formuliert - die Ebenen der Kommunikation und der Verantwortlichkeiten innerhalb des Kollegiums (siehe Abbildung 3). Auf allen Ebenen wird differenziert nach Maßnahmen, die einerseits schulweit vereinbart sind und angewendet werden, die für eine Gruppe oder Klasse gelten und denen, die andererseits für einzelne Schülerinnen und Schüler individuell angewendet werden. In der letzten Spalte werden die Maßnahmen benannt, die im System, also in der Schulgemeinschaft (wie z.B. Eltern / Erziehungsberechtigten) und mit inner- und außerschulischen Partnern (wie z.B. Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, Vereinen) implementiert sind.

Auszugehen ist immer von einer universellen Ebene, auf der diejenigen Maßnahmen verortet werden, die schulweit für alle Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden. Auf den darüber liegenden Ebenen erfolgt eine spezifischere Ausgestaltung, die immer an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und den Umsetzungsmöglichkeiten der Schule gemessen werden muss.

## 12 – Felder – Schema – Beispiel einer Gesamtanalyse (Auszug aus dem Konzept einer Schule)

	Individuum	Klasse / Gruppe	Schule	System / Netzwerk
<b>„indiziert“</b> zusätzlich für Schüler und Schülerinnen mit hohen Risiken (ca. 5%)	<ul style="list-style-type: none"> <li>intensivierte Tokensysteme &amp; Selbst- und Fremdeinschätzung</li> <li>funktionale Verhaltensanalyse</li> <li>Selbstmanagement</li> <li>Selbstattributionstraining</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pädagogisch – therapeutische Kleingruppentrainings</li> <li>Intensivierung selektiver Maßnahmen</li> <li>Entspannungstechniken im Kontext Prüfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmenplanung im multiprofessionellen Team</li> <li>Coaching</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Supervision</li> <li>Elterncoaching</li> <li>Schulsozialarbeit</li> <li>Beratung</li> <li>Kinderschutzbund</li> <li>Hilfeplanung und Kooperation mit Jugendhilfe</li> </ul>
<b>„selektiv“</b> zusätzlich für Schülerinnen und Schüler mit erhöhten Risiken (ca. 10-15%)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Intensivierung verhaltensspezifisches Lob</li> <li>Check In – Check Out</li> <li>Tägliche Verhaltenskarten (Daily Behavior Report Card)</li> <li>Gezielte Lernförderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Peer – Tutoring</li> <li>Vertiefungen sozial – emotionales Lernen</li> <li>Training Selbstmanagementstrategien</li> <li>Training Umgang mit Wut</li> <li>Präventionsprogramm (wie z.B. Freunde für Kinder)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmenplanung im multiprofessionellen Team</li> <li>Auszeitangebot, alternative Angebote</li> <li>differenziertes Pausenangebot</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmenplanung im Netzwerk der Hilfen</li> <li>Elterntraining</li> </ul>
<b>„universell“</b> für alle Schülerinnen und Schüler (100%)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Positive Lehrer- Schüler – Beziehung</li> <li>Konsequentes Lob für erwünschtes Verhalten</li> <li>Geplantes Ignorieren unerwünschten Verhaltens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Effektives Classroom Management (z.B. Gruppenkontingenzverfahren)</li> <li>Sozial- emotionales Lernen im Unterricht</li> <li>Präventionsprogramme (z.B. Lubo, Ben und Lee, Verhaltenstraining, ...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>pädagogisches Leitbild</li> <li>wertschätzende und fürsorgliche Haltung</li> <li>schulweit geltendes Regelwerk</li> <li>in allen Klassen verankerte Classroom Management – Elemente, z.B. einheitliche Verfahrensweisen</li> <li>konsequentes Monitoring des Verhaltens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>institutionalisierte Angebote für alle in Kooperation mit Helfersystemen</li> <li>Elternworkshops</li> </ul>

**Abb. 4**, aus Vortrag: Dr. Tatjana Leidig: Schulische Konzepte zum Umgang mit herausforderndem Verhalten systematisch analysieren – eine Basis für die Weiterentwicklung von Erziehungskonzepten. Humanwissenschaftliche Fakultät, Department Heilpädagogik und Rehabilitation, Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklung am 13.11.2019

## 2.3.2

### *Fachkonferenz Gemeinsames Lernen*

Unerlässlich ist die Einrichtung einer Fachkonferenz Gemeinsames Lernen, weil hier grundlegende Themenstellungen verankert werden können. Hier werden Vereinbarungen zum pädagogischen Konzept des Gemeinsamen Lernens vorbereitet und können Prinzipien der Unterrichtsgestaltung, Differenzierungsmaßnahmen, Leistungs- und Beurteilungskonzepte sowie schulinterne Curricula insbesondere für zieldifferente Bildungsgänge festgelegt werden. Ein weiteres Thema der Fachkonferenz kann die Gestaltung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams einschließlich der Festlegung verbindlicher Teamsitzungen und die Arbeit in fachbezogenen Unterarbeitsgruppen bzw. die themenbezogene Teilnahme an anderen Fachkonferenzen sein. Auch Absprachen mit außerschulischen Partnern können in der Fachkonferenz besprochen und koordiniert werden.

Eine Protokollierung oder Dokumentation der Arbeitsergebnisse gehört hier nicht nur im Sinne von Transparenz dazu, sondern ergibt sich auch aus den Vorgaben zur Arbeit in Fachkonferenzen. Abgesehen davon gewährleistet dies die Möglichkeit Erfolge und Fortschritte sichtbar zu machen.

Der Schulleitung initiiert und sichert die Prozesse und sorgt für eine nachhaltige Implementation. Zu den weiteren Aufgaben der Schulleitung gehört die Vernetzung und Transparenz über die Arbeit der einzelnen Teams.

### 2.3.2.1

#### *Arbeit in der Fachkonferenz Gemeinsames Lernen*

Gemäß § 70 Absatz (3) Schulgesetz NRW berät die Fachkonferenz „...über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.“

Für die Einrichtung einer Fachkonferenz Gemeinsames Lernen, sofern diese noch nicht an der Schule implementiert ist, ist ein Beschluss der Schulkonferenz notwendig. Hierzu bedarf es einer Beschlussvorlage, die gemeinsam mit der (erweiterten) Schulleitung erarbeitet wird und die entsprechenden Gremien durchläuft. Im Folgenden finden sich exemplarische Aufgabenbereiche für die Arbeit in der Fachkonferenz Gemeinsames Lernen, sowie Hinweise zu Kommunikationswegen:

Aufgaben der Fachkonferenzen:	Beispielhafte Arbeitsfelder der Fachkonferenz sonderpädagogische Förderung:	Kommunikation auf den Ebenen:
<p><b>1. Grundsätze der fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absprachen zur Sicherung der sonderpädagogischen Expertise in den Gremien, z.B. Mitarbeit einer Lehrkraft für Sonderpädagogik in der Schulkonferenz</li> <li>• grundsätzliche Absprachen zum Einsatz der sonderpädagogischen Ressource, hier z.B. Schwerpunktsetzung in bestimmten Stufen (5-6) / Teilnahme an Arbeitskreisen / Sichtung und Fortschreibung Materialbestand / Sichtung von Fortbildungsangeboten / ... Stichwort „Aufgabenverteilung“</li> <li>• Koordination der unterschiedlichen in diesem Bereich tätigen Fachkräfte</li> <li>• Einsatzplanung zu Beginn des Schuljahres, um größtmögliche Kontinuität zu ermöglichen</li> <li>• Grundsätze für die Lern- und Entwicklungsplanung (wann wird geschrieben, Verantwortlichkeiten je Stufe festlegen, Zeitrahmen abstimmen, Ablage der Lern- und Entwicklungspläne, Kommunikationswege, ...)</li> <li>• Absprachen zur Diagnostik / Lernstandserhebung</li> <li>• Grundlagen für die jährliche Überprüfung festlegen</li> <li>• Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln</li> <li>• Fortbildungsbedarfe erheben (Team intern)</li> <li>• Bausteine Konzeptentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulleitung</li> <li>• Abteilungsleitung (AL)</li> <li>• Didaktische Leitung (DL oder vergleichbare Funktion)</li> <li>• Bereichsleitung</li> <li>• Stufenleitung</li> </ul>

Aufgaben der Fachkonferenzen:	Beispielhafte Arbeitsfelder der Fachkonferenz sonderpädagogische Förderung:	Kommunikation auf den Ebenen:
<b>2. Grundsätze zur Leistungsbewertung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Curriculum parallel zu den Hauptfächern entwickeln / Differenzierungen für zieldifferent zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler erarbeiten</li> <li>• Curriculum Berufsorientierung -&gt; auch hier (wenn möglich) das bestehende Curriculum ergänzen</li> <li>• Grundlagen der Differenzierung / Leistungsbewertung / Leistungsmessung erarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absprachen / Rückkopplung mit den Fachkonferenzen der Hauptfächer</li> </ul>
<b>3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lehr- und Lernmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschaffung von Diagnostikmaterial das u.U. das zugewiesene Budget zur Anschaffung von Lernmitteln übersteigt</li> <li>• Grundsätze für Zeugnisformulierungen und / oder zusätzliche Notengebung in zieldifferenten Zeugnissen (bei Beschlussfassung müssen die Gremien Fachkonferenz-Lehrerkonferenz-Schulkonferenz durchlaufen werden)</li> <li>• Einführung / Anschaffung von differenzierenden Lehrwerken / entsprechende Ausgaben zu den Lehrwerken für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent beschult werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• DL (oder vergleichbare Funktion) einbeziehen</li> <li>• in enger Kooperation mit den Fachkonferenzen der Hauptfächer (Budget!)</li> </ul>

Wie in jeder anderen Fachkonferenz auch, erleichtert es die Arbeit, wenn rechtsgültige Vorlagen zu Einladung, Protokollführung und Anwesenheitsliste erstellt werden. Hier ist die Didaktische Leitung, bzw. die Konrektorin oder der Konrektor der richtige Ansprechpartner / die richtige Ansprechpartnerin und kann Vorlagen zur Verfügung stellen. Bitte hier auch die Ablage (digital als pdf und / oder in Papierform) klären.

Die folgende Checkliste fasst die bisher behandelten Arbeitsfelder exemplarisch zusammen und dient als konkrete Planungshilfe, z.B. für die Arbeit im Rahmen einer Fachkonferenz oder eines Teams. Hier können arbeitsteilig Aufgaben verteilt und ergänzt werden.

## Strukturen der Teamarbeit / Rahmenbedingungen

	exemplarische Arbeitsfelder	Zuständigkeiten					
		Schulleitungsteam	allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	MPT – Kräfte Inklusion	Weitere Fachkräfte
Willkommenskultur schaffen	Neue Kolleginnen und Kollegen begrüßen und in die Strukturen einführen (Ansprechpartner, Fachkonferenzen, Integration in Jahrgangsteams, Eröffnungskonferenz, Vorbereitungswoche in den Ferien, Rituale, verbindliche Vorgehensweisen, ...)						
	Schlüssel, Kopierkarte etc. besorgen Platz im Lehrerzimmer, ...						
	digitaler Zugang, Mailpostfach, Dienstpost, Einführung in Aktenablage, Dokumentation, ...						
	Jahres-Terminplan, Schulleben, Konferenztermine, Teamstruktur und -besprechungen						
	Orientierung im Schulgebäude / Schulgelände						
	Überblick über Materialien, Zugang zu Materialien						
	Raumübersicht für Differenzierung, Zugang zu Differenzierungsräumen, ...						
	...						
Personaleinsatz	Absprachen zur Stundenplanung ggf. Schwerpunkte setzen						
	Teamsitzungen terminieren						
	Teamsitzungen leiten, vorbereiten, moderieren und dokumentieren						

	exemplarische Arbeitsfelder	Zuständigkeiten					
		Schulleitungsteam	allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	MPT – Kräfte Inklusion	Weitere Fachkräfte
	Rückkoppelung an Abteilungsleitung, Schulleitung, ...						
	Betreuung und Koordination des Einsatzes von MPT Kräften Inklusion						
	Betreuung und Koordination des Einsatzes von Integrationshelfern						
	äußere und innere Differenzierung, Zugang zu Differenzierungsräumen, ...						
	Abspraken zur Beteiligung in schulischen Gremien (Schulkonferenz, Fachkonferenzen, Lehrer-Rat, ...)						
	Organisation der Fachkonferenz sonderpädagogische Förderung (Vorsitz, Stellvertretung, Einladungen, ...)						
	Aufgabenverteilung (Medien verwalten, digitale Organisationsstrukturen aktualisieren, ...)						
	Projekte, Differenzierungsangebote,						
	...						

# 3.

## *Bausteine inklusive Unterrichts*

Nach den Empfehlungen der KMK trägt ein inklusiver Unterricht der Vielfalt von unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen Rechnung. Alle Kinder und Jugendlichen erhalten Zugang zu den verschiedenen Lernumgebungen und Lerninformationen, und es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sie sich über eine Vielfalt an Handlungsmöglichkeiten selbstbestimmt und selbstgesteuert in ihren Entwicklungsprozess einbringen können.

Zudem berücksichtigt inklusiver Unterricht einerseits die Standards und Zielsetzungen für Abschlüsse der allgemeinen Schulen und andererseits die individuellen Kompetenzen der Lernenden (vgl. KMK 2011, S. 9).

Dennoch gibt es keine spezielle Didaktik des Gemeinsamen Lernens. Zielführend ist in jedem Falle die Leitidee der „individuellen Förderung“. Dabei gilt es, Methoden und Unterrichtsformen auf die jeweiligen individuellen Lernvoraussetzungen der Kinder abzustimmen.

Erwiesenermaßen ist die Basis dafür ein Classroom Management, das einen strukturierten Rahmen für die Lerngruppe anbietet (siehe Kap. 3.3). Hiermit ist die Herstellung einer kontextspezifischen Situation im Klassenraum gemeint, die es allen Schülerinnen und Schülern erlaubt, dem geplanten Lernangebot aktiv zu folgen. Classroom Management bezieht sich demnach auf drei Anforderungsbereiche:

1. Einführung und Einübung von Regeln und Verfahrensweisen
2. Strukturierung von Unterrichtsprozessen
3. Schaffung eines positiven Klassenklimas

Sowohl offene Unterrichtsformen, in denen Kinder ihren Lernprozess selbstständig und eigenverantwortlich gestalten, als auch stärker strukturierte Unterrichtsformen brauchen eine Einführung und Anleitung in Bezug auf die Handlungs- und Lernstrategien. Welche der Unterrichtsformen bzw. Methoden jeweils zur Anwendung kommen, ist abhängig von der aktuellen Lernsituation. Die folgenden Ausführungen sind daher exemplarisch zu verstehen.

## *Sonderpädagogische Förderung im Unterricht der allgemeinen Schule*

Im Gemeinsamen Lernen ist es die Aufgabe aller Lehr- und Fachkräfte, individuelle Fördermaßnahmen auch im Sinne sonderpädagogischer Förderung zu implementieren. Dieses wird in den KMK Empfehlungen von 2010 umfassend definiert:

„Sonderpädagogische Förderung erfordert (...) die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der individuellen Lernausgangslage und Lernentwicklung und eine darauf bezogene Lern- und Förderplanung; sie erfolgt auf der Grundlage einer personen- und umfeldbezogenen Diagnostik. Vor diesem Hintergrund werden neben den notwendigen pädagogischen Maßnahmen ggf. auch sonstige Maßnahmen durch außerschulische Partner in der Schule berücksichtigt.“

Im Sinne einer dualen Planung ist in sonderpädagogischer Förderung ein gleichwertiger Einbezug von Fach- und Entwicklungsanliegen zu berücksichtigen. Bei den daraus folgenden didaktisch-methodischen Überlegungen (unter Einbezug des Classroom Managements) erfolgt die Passung zwischen fachlichen Inhalten und methodischen Kompetenzen der Lernenden.

Die fachliche Expertise von sonderpädagogischen Lehrkräften sowohl an Förderschulen als auch im Gemeinsamen Lernen bietet hier ein gutes Fundament für die Konzeption spezifischer Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Für die konkrete Unterrichtsstunde sollten die Zuständigkeiten im kollegialen Austausch festgelegt und regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Folgende Tabelle kann für Abstimmungsprozesse und als Gesprächsgrundlage exemplarisch genutzt werden:

	Beispielhafte Arbeitsfelder	Zuständigkeiten						
		Schulleitungsteam	allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	Sozialpädagogische Fachkraft oder Schulsozialarbeit	MPT – Kräfte Inklusion	Weitere Fachkräfte
Planung und Unterrichtsentwicklung	Schuleigene Arbeitspläne / Leistungskonzept							
	individuelle, sonderpädagogische Förderung							
	präventive Förderung							
	Unterrichtsplanung: ... für die gesamte Klasse							
	... für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen							
	Kontinuierliche Lern- und Förderdiagnostik							
	Präventive Förderdiagnostik und –planung							
	Erstellung der Lern- und Entwicklungsplanung							
	Einbindung des Lern- und Entwicklungsplanes in den Unterricht							
	Einsatz von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln innerhalb und außerhalb der Schule							
	Formulierung von Nachteilsausgleichen							

	Beispielhafte Arbeitsfelder	Zuständigkeiten						
		Schulleitungsteam	allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	Sozialpädagogische Fachkraft oder Schulsozialarbeit	MPT – Kräfte Inklusion	Weitere Fachkräfte
	Beratung und / oder Bereitstellung von Differenzierungsmaterial							
	Korrekturen							
	Noteneintrag							
Unterricht / Förderung	Klassenunterricht durchführen - Offene Unterrichtsformen - Kooperative Lernformen - Teamteaching - Feedbacksysteme - ...							
	Pädagogische Maßnahmen implementieren							
	Kleingruppenförderung							
	Einzelunterricht / Einzelförderung							
	Umsetzung Nachteilsausgleich							
	Vorbereitung und Durchführung von Förderkonferenzen							

## 3.2

### *Kriterien guten Unterrichts*

Unterrichtsvorbereitung und -durchführung folgen den für alle Schülerinnen und Schüler gültigen Kriterien. Folgende Merkmale für guten Unterricht werden von A. Helmke (2012) benannt:

#### 1. Effiziente Klassenführung und Zeitnutzung

- effiziente Klassenführung als grundlegende Voraussetzung für anspruchsvolles und erfolgreiches Lernen
- Regeln zur Verhaltensregulation einführen und deren Einhaltung einfordern
- Einsatz präventiver Strategien zur Vermeidung von Störungen
- Störungen diskret und pragmatisch beheben

#### 2. Lernförderliches Unterrichtsklima

- bewertungsfreie Situationen in möglichst hohem Anteil schaffen, Leistungssituationen soweit als möglich reduzieren
- gegenseitige Wertschätzung und Respekt im Umgang und gegenseitiger Kommunikation
- Schaffung einer freundlichen und herzlichen Lernatmosphäre
- Humor
- toleranter Umgang mit unterschiedlichen Lerntempi
- aus Fehlern lernen

#### 3. Vielfältige Motivierung

- Thematisierung lernrelevanter Motive im Zugang zum Lerngegenstand (intrinsische Motivation / extrinsische Motivationen nutzen)
- Leistungsmotivation und Neugier anregen
- Vorbildfunktion der Lehrkraft nutzen (Lernen am Modell)

#### 4. Strukturierung und Klarheit

- bewusster Einsatz der Lehrersprache (Wortschatz, Satzbau, Satzlänge, Rhetorik, Modulation, Lautstärke, ...)
- strukturierende Hilfestellungen zum Lernen geben (Vorschau, advance organizer, Zusammenfassung)
- fachlich-inhaltlich korrekte Darlegung des Lerngegenstandes

## 5. Wirkungs- und Kompetenzorientierung

- Vermittlung von Fach-, Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenzen
- Orientierung an den Bildungsstandards
- regelmäßige diagnostische Erhebung der individuellen Lernstände

## 6. Schülerinnen- und Schülerorientierung, Unterstützung

- Lehrkräfte stehen als fachliche und persönliche Ansprechpartnerinnen zur Verfügung
- Mitbestimmung in angemessenem Rahmen
- Phasen der Reflexion des Unterrichtes einplanen

## 7. Förderung aktiven, selbständigen Lernens

- Förderung von eigenverantwortlichem und selbständigem Lernen durch entsprechende unterrichtliche Angebote
- vielfältige Sprech- und Lerngelegenheiten für alle Schülerinnen und Schüler einplanen
- Spielräume statt enger Führung
- sinnstiftende, authentische Fragestellungen

## 8. Variation von Methoden und Sozialformen

- Sozialformen und Methoden an den Lerngegenstand anpassen und angemessen variieren

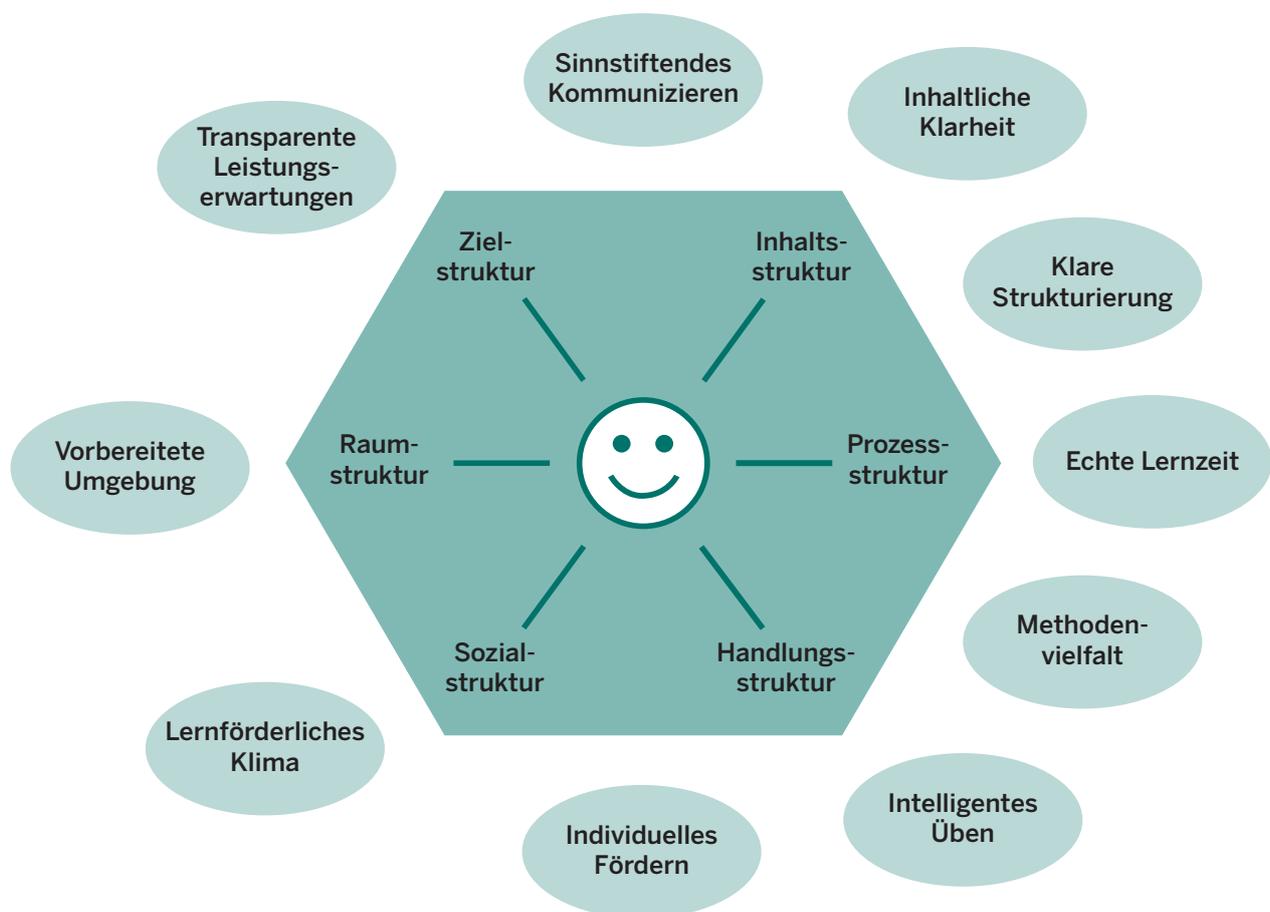
## 9. Konsolidierung, Sicherung, intelligentes Üben

- Variation von mechanischen und intelligenten Übungen
- Transfermöglichkeiten variieren
- Lernstrategien und –methoden üben
- Grundfertigkeiten automatisieren

## 10. Passung

- fachliche und überfachliche Inhalte variieren
- Passung von Anforderungsniveau, Lerntempo und individuellen Lernvoraussetzungen
- heterogene Lernvoraussetzungen und Merkmale sensibel einbeziehen (z.B. sprachliche, soziale und kulturelle Hintergründe)

Vergleichbare Kriterien bildet Hilbert Meyer (2004) im sogenannten didaktischen Sechseck ab. Die Abbildung macht das dynamische Zusammenspiel der unterschiedlichen Kriterien deutlich.



**Abb.5,** Didaktisches Sechseck aus: Was ist guter Unterricht?, Hilbert Meyer, 2004

Die Kriterien für guten Unterricht nach Helmke spiegeln sich auch in den Qualitätsanalysen an Schulen wieder und stellen einen wichtigen Baustein dar. (s. [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de); Suchwort Qualitätsanalyse an Schulen)

### *Individuelle Förderung und Prävention*

Im Kontext einer präventiven Förderung sind auf einer ersten Stufe alle Maßnahmen angesiedelt, die zunächst auf einer universellen Ebene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler machen, um Lernen zu ermöglichen. Hier sind z.B. Förderprogramme zur Gewaltprävention, zum Methodentraining und zur Festigung von Grundlagenwissen zu bedenken. Diese Maßnahmen können sich sowohl auf die ganze Klasse als auch auf Schülergruppen beziehen. Ziel von Prävention ist immer, den Schülerinnen und Schülern Unterstützung anzubieten, um z.B. zu erwünschtem Verhalten zurückzufinden und / oder Lernstrategien zu erwerben. Darauf aufbauend sind auf einer nächsten, selektiven Ebene stärker strukturierte und ausgewählte Förderangebote für Schülergruppen oder auch einzelne Schülerinnen und Schülern gemeint (vergl. Abb. 4, S. 38).

Prävention impliziert immer individuelle Förderung und ist Aufgabe aller Schulen. Für die Entwicklung zu einer inklusiven Schule beschreibt Werning (2013, S. 22 ff.) zentrale Bereiche:

- ❑ Entwicklung von gemeinsamen Werten in Form von Visionen und Leitbildern
- ❑ Team-Lernen und Kooperation
- ❑ Beziehungen zu außerschulischen Kontexten
- ❑ Ziel der inklusiven Schulentwicklung ist, dass Schulen lernen, sich den Schülerinnen und Schülern in ihrem sozialen Kontext anzupassen
- ❑ Pädagoginnen und Pädagogen verstehen sich somit als Partner und Lernbegleiter, fördern Lernprozesse und gestalten eine anregende Lernumgebung

So beschreiben es auch die Richtlinien für die Grundschule:

„Lehrerinnen und Lehrer sind Vorbilder und Begleiter ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie wirken über ihre Persönlichkeit – als Frauen und Männer -, ihre pädagogischen Einstellungen und ihr Handeln auf sie ein. Kernaufgabe der Lehrerinnen und Lehrer ist es, einen qualifizierten Unterricht zu erteilen. Sie führen die Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem Lernen. Dazu gestalten sie den Unterricht, leiten Lernprozesse an und fördern sie, vermitteln Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, bahnen Einstellungen und Haltungen an, beraten und beurteilen, organisieren, planen und werten ihre Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern aus.“

(Richtlinien NRW 2008, S.17).

Auch die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) betont in §3 explizit die individuelle Förderung:

„(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn

1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,
2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,
3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder
4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.“

## 3.3

### *Classroom Management*

Leidig und Pössinger (2018) bezeichnen Classroom Management als eine zentrale Gelingensbedingung für das Lernen und Lehren in der Inklusion und beleuchten in ihrem Beitrag das Rahmenkonzept eines effektiven Classroom Managements für inklusive Lerngruppen.

Sie stellen zusammenfassend fest, dass die intensive und immer wiederkehrende Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Classroom Management ein wesentlicher Gelingensfaktor inklusiver Prozesse von Schulen ist. „Ein wertschätzendes und unterstützendes Schul- und Klassenklima, klare Strukturen sowie einheitliche Regelungen und Vereinbarungen helfen allen an Schule Beteiligten, eine Basis zu erhalten und einen Rahmen zu schaffen, um sozial-emotionale und akademische Lernprozesse einzugehen und zu gestalten (Emmer & Sabornie, 2015).“ (Leidig & Pössinger, 2018, S. 59)

Nach Evertson und Emmer (2012) umfasst effektives Classroom Management neun proaktive und zwei reaktive Kriterien:

#### Proaktive Kriterien

- Klassenraum vorbereiten
- Regeln und Verfahrensweisen planen und unterrichten
- Konsequenzen festlegen
- Positives (Lern-)Klima schaffen
- Aktivitäten beaufsichtigen und überwachen
- Unterricht angemessen vorbereiten
- Verantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler
- Unterrichtliche Klarheit
- Kooperative Lernformen

#### Reaktive Kriterien

- Unangemessenes Schülerverhalten unterbinden
- Strategien für potentielle Probleme

Darauf bezogene mögliche Leitgedanken für die Reflexion über eigenen Unterricht:

- ✓ In meinem Unterricht sind Prozesse und Inhalte für die Schülerinnen und Schüler transparent und klar strukturiert.
- ✓ In meinem Unterricht sind Unterrichtsprozesse herausfordernd und kognitiv aktivierend angelegt.
- ✓ In meinem Unterricht berücksichtige ich unterschiedliche Lernwege und -zugänge der Schülerinnen und Schüler.
- ✓ In meinem Unterricht formuliere ich Instruktionen und Aufgabenstellungen entsprechend der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.
- ✓ Ich nutze Schülerfeedback zur Entwicklung und Gestaltung meines Unterrichts.
- ✓ In meinem Unterricht können die Schülerinnen und Schüler ungestört arbeiten.

- ✓ In meinem Unterricht richtet sich die Aufmerksamkeit der Lernenden und Lehrkräfte auf die Wahrnehmung und Anerkennung positiver Verhaltensweisen.
- ✓ In meinem Unterricht gibt es eine allen bekannte Festlegung eindeutiger Konsequenzen (für positives und negatives Verhalten).
- ✓ In meinem Unterricht achte ich darauf, dass die Zeit effizient genutzt wird.

Mein Raum ist so eingerichtet, dass...

- ✓ Unterrichtsziele, Aktivitäten und Methoden berücksichtigt werden.
- ✓ ich alle Schülerinnen und Schüler von meinem bevorzugten Platz aus sehen kann.
- ✓ häufig genutzte Unterrichtsmittel für Schülerinnen und Schüler leicht zugänglich sind.
- ✓ keine Staus auf oft genutzten Wegen entstehen.
- ✓ Materialstandorte durch Schilder und Inventarlisten gekennzeichnet sind.
- ✓ wichtige Plakate oder o.ä. von allen Plätzen gut zu sehen sind.
- ✓ keine Reizüberflutung oder Überdekorierung herrscht.
- ✓ Plätze für bestimmte Schülerinnen und Schüler gut gewählt sind.
- ✓ Plätze für alle vorrangigen Lehr- und Lernformen angelegt sind.
- ✓ Ideen und Wünsche der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

Von grundlegender Bedeutung im Rahmen aller Aktivitäten rund um das Classroom Management sind transparente und verbindliche Absprachen in den Klassen- und Jahrgangsteams. Der Schulleitung kommt die Aufgabe zu, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes Möglichkeiten und Verbindlichkeiten hierfür zu schaffen, sowie die konkrete Umsetzung kontinuierlich zu begleiten.

## Lern- und Entwicklungsplanung

### Rechtliche Grundlage:

**Die Erstellung und Fortschreibung eines individuellen Förderplans ist für Kinder und Jugendliche, die sonderpädagogisch gefördert werden auch ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 – 15 AO-SF durchgeführt worden ist, verpflichtend (§21, Abs. 7 AO-SF).**

Die individuelle Lern- und Entwicklungsplanung als Planungs- und Reflexionsinstrument ist von zentraler Bedeutung für die angemessene Förderung von Schülerinnen und Schülern. In ihr werden Unterstützungsbedarfe konkretisiert und Fördermaßnahmen anschaulich und für alle Beteiligten nachvollziehbar abgebildet (Popp, Melzer & Methner, 2013). Individuelle Lern- und Entwicklungsplanung ist vor allem dann effektiv, wenn definierte Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht umgesetzt werden, die zu einer flexiblen individuellen Förderung führen, die Schülerinnen und Schüler nachweislich wirksam unterstützt.

Deshalb sollten individuelle Förderpläne in eine Lern- und Entwicklungsplanung eingebunden werden, die sich ganz konkret auf Unterricht, aber auch auf außerunterrichtliche Angebote und weiterführende Kompetenzen bezieht und eine deutliche Anbindung an die curricularen Grundlagen des jeweiligen Bildungsganges ausweist.

Der Prozess der Lern- und Entwicklungsplanung trägt somit dazu bei, Vorgaben der kompetenzorientierten Kerncurricula mit den Erfordernissen individueller (sonder-)pädagogischer Unterstützung fachlich gut zu verknüpfen.

Erstellung, Abstimmung und Fortführung der Lern- und Entwicklungsplanung erfolgen in gemeinsamer Verantwortung aller Lehrkräfte, die diese Schülerinnen und Schüler unterrichten.

Folgende Dokumente könnten in der Lern- und Entwicklungsplanung enthalten sein:

- ❑ Analyse von Wechselwirkungen und Beziehungen zwischen Kind und sozialem Umfeld; d.h. Kontakte zu Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern und zur Familie
- ❑ Ergebnisse aus pädagogischer Diagnostik und spezifischen fachlichen Fördermaßnahmen
- ❑ Dokumentation der Nachteilsausgleiche (vergl. Ministerium für Schule und Bildung, NRW, 2017)

- ❑ Überfachliche Kompetenzen aus dem Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten, ggf. Maßnahmen zu deren Unterstützung
- ❑ Sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe
- ❑ Informationen aus Kooperationen mit außerschulischen Partnern (Jugendhilfe, Therapeuten, Beratungen etc.)
- ❑ Spezifische Förderung (z.B. LRS, Rechenschwäche, ADHS, Autismus)
- ❑ Informationen über die Einbindung der Schülerin und Schüler in ihre Förderung
- ❑ Ggf. zusätzliche Kenntnisnahme von Informationen aus der Schülerakte und dem Schülerstammblatt, ärztliche und pädagogische Gutachten (vergl. Schumacher, Anke, Adelt, Eva (Hrsg.): Lern- und Entwicklungsplanung 2019)

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sollten aktiv in die Arbeit an der Dokumentation einbezogen werden.

Die Lernausgangslage kann u.a. durch standardisierte Aufgabensammlungen und Tests, Analysen von Lernprodukten und deren kriterielle Auswertung, qualitative Fehleranalysen, aber auch durch Lernbeobachtungen und Lerngespräche erhoben werden.

Schülerinnen und Schüler sollten fortlaufend Feedback zu ihren Lern- und Leistungsergebnissen erhalten. Fördermöglichkeiten werden transparent mit allen Beteiligten beraten. Die Ergebnisse fließen erneut in die Lern- und Entwicklungsplanung ein.

Verlässliche und verbindliche Kommunikationsstrukturen sind hiermit unabdingbar verbunden. Sowohl innerhalb des Klassenteams als auch auf Stufenebene und im Austausch mit Abteilungsleitung und Schulleitung sind hierzu transparente Vereinbarungen zu treffen.

### **Kriterien für eine gelingende Lern- und Entwicklungsplanung**

Lernausgangslage erheben

- ❑ Die Lernausgangslage ist fester Bestandteil der individuellen Lern- und Entwicklungsplanung und wird als solche dokumentiert.
- ❑ Die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler werden wertschätzend, von ihren Stärken ausgehend, betrachtet und erfasst.
- ❑ In die Erhebung der Lernausgangslage fließen Informationen aus dem Abgleich mit den Kompetenzerwartungen geltender Lehrpläne, der Lernbeobachtung und Lernbegleitung des Unterrichts ein.

- ❑ Die individuellen Lernvoraussetzungen stehen im Zentrum der Planung, Gestaltung und Reflexion der Lehr- und Lernprozesse.

#### Überfachliche Ziele berücksichtigen

- ❑ Im Lern- und Entwicklungsprozess werden das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- ❑ Im Lern- und Entwicklungsprozess werden das Sozialverhalten und die Emotionalität der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- ❑ Die zu den Kriterien vereinbarten Maßnahmen werden in jedem Unterricht realisiert, darüber hinaus aber auch in allen weiteren Lehr- und Lernprozessen, die zu diesen Kriterien passen.
- ❑ Für alle Beteiligten wird Transparenz über geplante Maßnahmen hergestellt. Verantwortlichkeiten werden geklärt und dokumentiert.

#### Fachliche Ziele berücksichtigen

- ❑ Für die Formulierung fachlicher Ziele werden Kompetenzerwartungen und Kompetenzbereiche aus den geltenden Lehrplänen verwendet.
- ❑ Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen werden in unterschiedlichen Niveaustufen angeboten. Dabei wird berücksichtigt, dass die Aufgabenstellungen für die Schülerinnen und Schüler herausfordernd und erreichbar sind.

#### Individuelle (sonder-)pädagogische Unterstützungsmaßnahmen konzipieren

- ❑ Bei Bedarf werden auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslage und der nachfolgenden vertiefenden pädagogischen Diagnostik individuelle Förderziele präzisiert und Unterstützungsmaßnahmen für den Unterricht abgeleitet.
- ❑ Die pädagogischen und sonderpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen fließen in die Unterrichtsplanung, -durchführung und Reflexion ein.
- ❑ Einzelne Förderziele, Hinweise zum Nachteilsausgleich und Maßnahmen werden an konkrete Zeitpunkte und Orte angebunden.

### Lernprozesse beobachten und reflektieren

- ❑ Die überfachlichen und fachlichen Entwicklungsverläufe und vereinbarten Maßnahmen werden dokumentiert und anhand überprüfbarer Kriterien konkret sichtbar gemacht.
- ❑ Der Unterricht und seine Dokumentation leiten Schülerinnen und Schüler zur Selbstreflexion an.
- ❑ Lernentwicklungsgespräche sowie Zielformulierungen erfolgen stärkenorientiert und wertschätzend.
- ❑ Lern- und Entwicklungsgespräche geben den Schülerinnen und Schülern Auskunft über den erreichten Entwicklungsstand und öffnen Perspektiven für nächste Schritte.

### Verantwortliche beteiligen

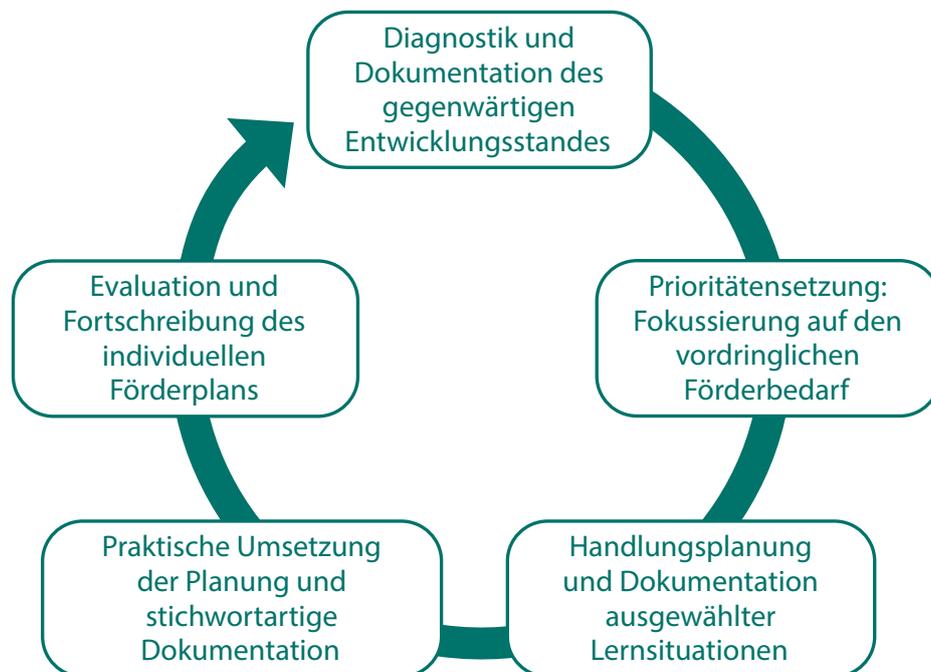
- ❑ Lern- und Entwicklungsplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal. Bei Bedarf wird die Fachexpertise außerschulischer Partner einbezogen.

Aus: Positionspapier zur Lern- und Entwicklungsplanung (vergl. QUA-LiS NRW, 2018)

Die Lern- und Entwicklungsplanung erfolgt somit in einem zirkulären Prozess. Diagnostik, Lernstandsmessung und Erhebung der Lernausgangslage gehören immer an den Anfang der Planung. Im Dialog mit der Schülerin oder dem Schüler können daraus die Felder ausgewählt werden, die einerseits als besonders belastend empfunden werden und andererseits zentral für den Lernfortschritt erscheinen.

Aus dieser Prioritätensetzung ergeben sich dann die nächsten Schritte der Planung in der Zielsetzung, der Festlegung von Indikatoren zur Erreichung der Zwischenschritte in der Förderung und eine Auswahl der Lernsituationen, in denen die Förderung umgesetzt werden soll.

Nach der Umsetzung und auch während des Prozesses können immer wieder Anpassungen vorgenommen werden, die in Form einer Evaluation dokumentiert werden. Daraus ergeben sich in der Regel direkt die nächsten aufbauenden Schritte.



**Abb.6**, Schumacher / Adelt (2019)

Bei einer komplexen „Ist – Stand – Situation“ stellt sich oftmals die Frage: Welcher der gleichermaßen wichtigen Förderbereiche soll als erstes in den Blick genommen werden?

Einige Kriterien zur Auswahl können folgende Aspekte sein:

- ❑ Entscheidung für einen Bereich, in dem es Potenzial gibt, welches der Schülerin oder dem Schüler mit großer Wahrscheinlichkeit zeitnahe Erfolge ermöglicht.
- ❑ Entscheidung für die Förderung einer zentralen Kompetenz, die für die weitere Lernentwicklung bzw. Gesamtentwicklung unverzichtbar ist.
- ❑ Damit einhergehend oftmals auch ein Bereich, der den Interessen der Schülerin oder des Schülers entspricht bzw. den Lernbedürfnissen entgegenkommt.
- ❑ Auswahl der Förderangebote, die im Schulalltag (trotz evtl. Änderungen etc.) am sichersten konsequent durchgeführt werden können.
- ❑ Auswahl der Angebote, die mit den vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden können.

- ❑ Auswahl der Förderbereiche, die fachlich unabdingbar sind, um der Schülerin oder dem Schüler die Teilhabe am Lernfortschritt der Gruppe zu ermöglichen bzw. zu erhalten (auch Richtlinienvorgaben, Kompetenzerwartungen).

Die Auswahl der Förderbereiche mündet in die Formulierung der Ziele und orientiert sich an folgenden Kriterien:

Die Förderziele in den Fachbereichen orientieren sich am ausgewiesenen Bildungsgang.

Die Ziele sind **SMART** (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) zu formulieren:

- ❑ **Spezifisch:** Warum ist das Ziel wichtig? Wie konkret ist mein Ziel formuliert? Ist das Ziel positiv formuliert? Was ändert sich, wenn das Ziel erreicht ist?
- ❑ **Messbar:** Habe ich konkrete Messgrößen in Form von Kompetenzstufen benannt (z.B. Entwicklungsstufen nach ETEP, d.h. Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik)?
- ❑ **Akzeptiert:** Ist das Ziel so formuliert, dass es angenommen wird? Ist das Ziel mit allen abgestimmt? Welche Einwände und Widrigkeiten sind noch zu erwarten? Ist es in der Gegenwart formuliert?
- ❑ **Realistisch:** Ist das Ziel zu hoch oder zu niedrig angesetzt? Ist es eine wirkliche Herausforderung? Ist es von den Beteiligten umsetzbar?
- ❑ **Terminiert:** Wann ist das Ziel erreicht? Welche Erfolgskriterien müssen bis wann erfüllt sein?

In der konkreten Umsetzungsplanung wird deutlich, dass es im Bereich der Lern- und Entwicklungsplanung Vereinbarungen über folgende Qualitätskriterien braucht:

<b>alltagsbezogen</b>	im Alltag erinnerbar, leistbar, relevant
<b>begrenzt und schwerpunktsetzend</b>	bezogen auf die Anzahl der Förderbereiche bzw. Förderzielschwerpunkte, der Zielsetzungen und Maßnahmen
<b>dialogisch</b>	im Dialog mit dem Kind, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, im Dialog mit weiteren Personen
<b>fachlich richtig</b>	durch regelmäßige Prozessbeobachtung und Kontrolle
<b>flexibel</b>	Möglichkeit von Änderungen aufgrund veränderter Situationen
<b>fortschreibbar</b>	über die gesamte Schulbesuchszeit
<b>individuell</b>	bezogen auf den einzelnen Schüler / die Schülerin
<b>kommunizierbar</b>	mit allen weiteren an Förderung, Unterricht und Therapie beteiligten Personen sowie ggf. mit dem Schüler / der Schülerin, mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten, gesichert, ggf. durch adressatengerechte Sprache, gesichert durch regelmäßige Teamsitzungen
<b>problemorientiert</b>	bezogen auf als besonders problematisch empfundene Situationen im Schulalltag
<b>ökonomisch</b>	inhaltlich auf das Wesentliche beschränkt, formal im Alltag leistbar, Ressourcen der beteiligten Personen und des Systems berücksichtigen, angemessenes Verhältnis von Aufwand und Nutzen
<b>schülergerecht</b>	Blick auf die Gesamtpersönlichkeit, Achtung und Wertschätzung als Grundhaltung / humanistisches Menschenbild
<b>sprachlich angemessen, professionell</b>	Sprache beschränkt sich auf sachliche Aussagen und die Beschreibung beobachtbaren Verhaltens ohne Zuschreibungen, Wertungen und Vermutungen
<b>stärkenorientiert</b>	Blick auf Stärken und Ressourcen des Schülers / der Schülerin: „Auch, was jemand gut kann, sollte (weiter) gefördert werden!“ (Braun, Schmiscke 2008. 93)
<b>unterrichtsrelevant</b>	bezogen einerseits auf die Umsetzung in unterrichtlichen Zusammenhängen sowie andererseits auf die Gestaltung von Unterricht, der individuelle Förderung ermöglicht
<b>verbindlich</b>	für alle an der Förderung Beteiligten – wird ggf. durch Unterricht dokumentiert
<b>vielschichtig</b>	Ist – Stand, Zielsetzungen, Maßnahmen, Prozessbeobachtungen, Evaluation
<b>vielseitig</b>	Einbezug verschiedener Förderbereiche sowie ggf. unterrichtsfachlicher Bereiche
<b>zeitlich befristet</b>	Benennung und Beachtung von Terminen und Zeiträumen

QUA-LiS NRW arbeitet derzeit an einer digitalen Version einer Lern- und Entwicklungsplanung für die Schulen. Durch das webbasierte Angebote rückt das kooperative Arbeiten an der Lern- und Entwicklungsplanung in den Vordergrund. Neben der Arbeit an fachlichen Inhalten und dem Zugriff auf aktuelle Informationen können die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen ihre Kommunikationsmöglichkeiten auf der Plattform ausarbeiten und damit die gemeinsame Arbeit an einem Lern- und Entwicklungsplan individuell gestalten.

## 3.5

### *Differenzierung*

„Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.“ (§ 21; 2 AO-SF)

Ebenso beinhaltet nach den Empfehlungen der KMK inklusiver Unterricht Maßnahmen innerer und äußerer Differenzierung, um flexibel und angemessen auf die Erfordernisse der Lerngruppe mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen eingehen zu können (vgl. KMK 2011, S.9).

Aus der Lern- und Entwicklungsplanung ergeben sich in der Regel Maßnahmen der individuellen Förderung im Unterricht. Diese kann sowohl in innerer als auch in äußerer Differenzierung umgesetzt werden.

Äußere Differenzierung bezieht sich meist auf die dauerhafte oder auch epochale Einteilung von Lernenden zu Lerngruppen, um eine größtmögliche Homogenität zu erreichen.

Der Begriff der inneren Differenzierung bzw. Binnendifferenzierung meint vielfältige Lernarrangements und Methoden, um in einer heterogenen Lerngruppe differenzierte Lernwege anzubieten, die auf unterschiedliche Weise die Schülerinnen und Schüler unterstützen, den für sich optimalen Lernerfolg zu erzielen (vgl. Bönsch 2014).

In einer offen und vielfältig vorbereiteten Umgebung ergeben sich unterschiedlichste Zugänge und Möglichkeiten für den Schüler / die Schülerin, sich mit einem Lerngegenstand auseinanderzusetzen. Die Passung von Lernangebot und heterogenen Lernvoraussetzungen lässt sich auf vielfältige Weise realisieren, wie z.B. das Schaubild von Kress zeigt (Abb. 7).



**Abb.7,** Koordinaten der Binnendifferenzierung: Differenzierungsvarianten – Instrumente – Sozialformen (Kress 2014, S. 22)

Hierin ist anschaulich dargestellt, dass Differenzierung organisiert wird, um Leistungs- differenzierung, Differenzierung in Bezug auf Lerntempo, Neigungsdifferenzierung oder auch Differenzierung der Zugangsweisen zu ermöglichen. Daraus ergeben sich in der weiteren Planung der Angebote die Aufgaben und Arbeitsaufträge, das Materialangebot, die Raumregie und Raumorganisation. Mitgedacht wird hier auch die notwendige individuelle Zuwendung durch die Lehrperson für die Bearbeitung bestimmter Aufgabenangebote. Daraus ergibt sich dann die jeweilige Entscheidung für Einzel- oder Partnerarbeit, für eine Form der Gruppenarbeit und Phasen im Plenum

der Klasse. Welche Form jeweils nacheinander, verschränkt oder nebeneinander angeboten wird, ergibt sich aus den vorhergehenden Entscheidungen im Wechselspiel. QUA-LiS NRW stellt im Online-Unterstützungsportal unter dem Punkt „Lernumgebungen gestalten“ vielfältige Ideen, Umsetzungsmöglichkeiten, Praxis- und Literaturtipps zur Verfügung.

Leitfragen zur Differenzierung in Bezug auf den Schüler / die Schülerin:

- Welches Vorwissen hat der/die Lernende bereits in Bezug auf den Lerninhalt?
- Welche Lernmethoden kann der Lernende / die Lernende wie selbstständig anwenden?
- Über welche Lernstrategien verfügt der / die Lernende?
- Welche Inhalte sollen gelernt werden? (Basiswissen, Aufbauwissen, ergänzende Inhalte)
- Was wäre eine geeignete nächste Lernaktivität (und wie ließe sie sich unterstützen)?

Fragen zu Vereinbarungen zur Umsetzung von Differenzierung in der Schule:

- Welche Maßnahmen zur Unterstützung und welcher Methodenpool sind an unserer Schule vereinbart?
- In welchen Organisationsformen wird zieldifferente Förderung an unserer Schule im Unterricht fachlich umgesetzt?
- In welcher Weise wird an unserer Schule mit Hilfe methodisch-didaktischer Differenzierung bei zieldifferenter Förderung die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler bedacht?
- In welcher Weise wird an unserer Schule darauf geachtet Lernzugänge und Inhalte an die unterschiedlichen Wissensstände und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler anzupassen?
- In welcher Weise nutzen wir an unserer Schule für unterschiedlich leistungsstarke Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Zielsetzungen und Aufgaben, die für alle Lernenden herausfordernd sind?

Grundlagen der Entscheidung für Formen der Differenzierung bezüglich der Zielsetzung:

- ❑ Bildungsgang, angestrebter Abschluss
- ❑ Schulbesuchsjahr

Grundsätzlich kann eine Differenzierung der Lernangebote auf verschiedensten Ebenen erfolgen. Einige davon werden nun exemplarisch aufgeführt und dienen der Anregung.

Möglichkeiten der Differenzierung der Lernziele:

- ❑ individuelle Ziele zu Unterrichtsreihen oder Einheiten auf der Grundlage der Fachinhalte, des Vorwissens, der Basisinhalte, die gelernt werden sollen, der Kompetenzen, die erworben werden sollen
- ❑ Möglichkeiten der angepassten Leistungserbringung und -bewertung
- ❑ entlang der vereinbarten Kompetenzbereiche Fehlertoleranz beschreiben

Möglichkeiten der inhaltlichen Differenzierung:

- ❑ Wahl- und Pflichtaufgaben anbieten
- ❑ differenzierte Anforderungsniveaus
- ❑ persönliche Vorlieben beachten
- ❑ Neigungsthemen
- ❑ Vorwissen erfassen, reaktivieren und nutzen
- ❑ ggf. advance organizer mit der Klasse gemeinsam erstellen

Möglichkeiten der Differenzierung bezüglich des Materials, der Medien und / oder angebotener Hilfsmittel:

- ❑ Art und Umfang der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Lösungskarten, konkretes Material, ...)
- ❑ Taschenrechner, Rechenschieber, Hilfskarten, Hundertertafel, Einmaleinstabellen, ...
- ❑ Wörterbücher, Anlauttabellen, Vokabellisten, Begriffssammlungen im Sinne eines sprachsensiblen Unterrichts, ...

- ❑ Angebot verschiedener Schwierigkeitsgrade
- ❑ Umfang und Aufbau eines Arbeitsblattes, visuelle Hilfen (Bilder, Vergrößerungen, ...)
- ❑ Umfang der reproduktiven Aufgaben, Umfang herausfordernder Aufgaben
- ❑ Auswahl bekannter, variiertes und neuer Aufgabenformate
- ❑ Texte vereinfachen, kürzen, Inhalte kompakter darstellen, Sprachniveau anpassen
- ❑ Material in verschiedenen Größen
- ❑ vorstrukturiertes Material

Möglichkeiten der Differenzierung in Art und Umfang der personellen Unterstützung:

- ❑ Wofür wird personelle Unterstützung benötigt:
  - zur Unterstützung der Konzentration
  - zur Arbeitsplatzorganisation
  - zum Erfassen des Arbeitsauftrags
  - zur Handlungsplanung
  - zur schrittweisen Umsetzung von Arbeitsaufträgen
  - zur Kontrolle von Arbeitsergebnissen (Zwischenergebnissen)
  - zur Stärkung des Selbstwirksamkeitsempfindens
  - ...
- ❑ Wieviel persönliche Ansprache ist nötig? In welchen Zeitabschnitten? Für welche Arbeitsschritte? Durch wen?
- ❑ Wie können individuelle Verstärker eingesetzt werden?
- ❑ individuelle Regelabsprachen und Zielsetzungen
- ❑ persönliche Hilfestellungen an Frustrationstoleranz anpassen
- ❑ bewusste Organisation der Sitzordnung (z.B. neben bestimmten Sitznachbarn oder eben auf keinen Fall), positive Beziehungen nutzen
- ❑ bewusste Platzierung in der Nähe der Lehrkraft, des Helfers / der Helferin, Freund / Freundin
- ❑ Schülerinnen und Schüler als Experten einsetzen, Helfersysteme installieren, Lerntandems, peergestützte Verfahren nutzen

Möglichkeiten der Differenzierung durch Vorbereitung der Lernumgebung:

- ❑ Organisation des Klassenraumes in (Fach)Bereichen
- ❑ Nebenräume für Kleingruppenförderung oder bestimmte Inhalte oder Methoden nutzen
- ❑ bewusste, angeleitete Strukturierung des Arbeitsplatzes
- ❑ individuelle Absprachen zu Lernzeiten, Lernabschnitten, Materialnutzung
- ❑ Konzentrationsspanne beachten
- ❑ differenzierte Hausaufgaben
- ❑ individuelle Zusammenstellungen von Lernaufgaben
- ❑ Umfang der Aufgaben anpassen, z.B. in Wochenplan, Portfolio etc.
- ❑ verschiedene Bearbeitungsangebote zur Auswahl stellen (mündlicher Vortrag, Präsentation mittels PC, schriftliche Ausarbeitung, Lernplakate erstellen, ...)
- ❑ Organisation in Lerntheke, Stationenarbeit, u.a.

## 3.6

### *Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts / oder des Bildungsganges*

#### **Rechtliche Grundlagen: AO-SF §17**

- 1. Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.**
- 2. Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsganges angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörden so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.**

Falls der Unterstützungsbedarf aufgehoben werden soll oder sich Förderschwerpunkt und / oder Förderort ändern sollen, ist gem. § 18 AO-SF zu verfahren. Die Unterlagen müssen termingerecht der Schulaufsicht vorgelegt werden.

Eine jährliche Überprüfung gemäß § 17 AO-SF ist für alle Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbindlich durchzuführen. Sie fasst die bisherige Förderung (basierend auf den Förderplänen) zusammen, bewertet diese und zieht daraus ein Resümee.

In der jährlichen Überprüfung sollten Aussagen zu folgenden Gliederungspunkten enthalten sein:

- Persönliche Daten
- Schullaufbahn
- Bisheriger Förderschwerpunkt / Bildungsgang
- Schwerpunkte der Förderung im abgelaufenen Schuljahr bezogen auf die fachlichen Ziele und Lern- und Entwicklungsbereiche (möglichst konkret mit Bezug zu den im Förderplan ausgewiesenen Förderzielen)
- Evaluation (Fortschritte, Probleme)
- Resümee mit Aussagen zum Förderschwerpunkt und Ausblick auf weitere Fördermaßnahmen

Der Bericht muss mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden, zur Dokumentation der Überprüfung ist bindend das Formblatt des Ministeriums zu verwenden und zu den Akten zu nehmen (s. Anhang). Sollten die Erziehungsberechtigten ihre Unterschrift auf dem Formblatt verweigern, so löst dies keine unmittelbaren Rechtsfolgen

oder Verwaltungsakte aus. Nichts desto trotz sollte im Rahmen der Klassenkonferenz eine kritische Reflexion stattfinden und einem erhöhten Beratungsbedarf Rechnung getragen werden. Nach Information der Schulleitung durch die Klassenleitung, kann diese ggf. die Schulaufsicht einbeziehen.

Im Regelfall aber ist eine Vorlage der Formblätter bei der Schulaufsicht nur erforderlich bei Wechsel von Förderschwerpunkt und/oder Förderort, bzw. der Aufhebung des Förderbedarfs und dem Übergangsbericht in die Sekundarstufe I.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren gem. §§ 11-15 AO-SF durchgeführt worden ist, empfiehlt die abgebende Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (vergl. § 21 Absatz 7, Satz 3 AO-SF) vorzulegen.

Die notwendigen Formulare für Gesamtschulen, Realschulen, Gymnasien, Sekundarschulen, Primusschulen und Gemeinschaftsschulen für die oben genannten Vorgänge sind im Downloadbereich, jeweils in der aktuellen Fassung, der Bezirksregierung zu finden unter:

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de); Suchwort AO-SF

Dort findet sich auch eine Auflistung aller notwendigen Unterlagen, die den Anträgen beigelegt werden müssen. Weitere Hinweise finden sich im Anhang (6.11).

Die Schulämter in den Schulamtsbezirken halten die entsprechenden Formulare und dazugehörigen Hinweise für die Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen bereit.

# 4.

## Konzeptentwicklung

Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion sind die Schulen durch das Ministerium aufgefordert, Konzepte für die Arbeit im Gemeinsamen Lernen zu erstellen. Der „Orientierungsrahmen Schulqualität“ bietet diesbezügliche Strukturen an. Eine erste inhaltliche Hilfestellung zur Konzeptentwicklung findet sich aber auch bei QUA-LiS im Rahmen von Leitfragen zu den einzelnen Konzeptbausteinen. Die Konzeptbausteine zum Gemeinsamen Lernen sollen in Passung zum Schulprogramm entwickelt, ergänzt und überarbeitet werden. Vorhandene Konzepte sollen daraufhin geprüft werden, inwieweit die besonderen Bedarfe dieser Schülergruppe in den Konzepten Berücksichtigung finden.

Am Ende des Kapitels (Abschnitt 4.7) findet sich eine Übersicht über die Aufgaben in Konzeptentwicklung mit der Möglichkeit, Aufgabenverteilungen zu vereinbaren.

### 4.1

#### Leistungskonzept

Das Leistungskonzept einer Schule wird auf der Grundlage der Vereinbarungen zum Unterricht, zu Unterrichtsformen sowie zu Methoden an der Schule formuliert. Die im Unterricht angewendeten Formen der Arbeit bilden in der Regel gleichzeitig die erste Form der Leistungsbeobachtung auf Basis der Lernausgangslage. Angewendete Differenzierungen auf der Grundlage der Lern- und Entwicklungsplanung werden dann in das Leistungskonzept transparent eingebunden.

Oftmals erscheinen gerade die Leistungsbeobachtung und Bewertung zieldifferent unterrichteter Schülerinnen und Schüler besonders herausfordernd. Da diese Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre individuellen Lern- und Entwicklungsaufgaben gefördert werden, werden auch deren Leistungen darauf abgestimmt entsprechend individuell gemessen und gewertet. Gleichzeitig ist es die Aufgabe der Förderung, den Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Lernen das Erreichen eines dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses zu ermöglichen. Hierfür müssen Leistungen erbracht werden, die dem Ersten Schulabschluss entsprechen (s. Anhang, 6.5.).

Schulen, die für alle Schülerinnen und Schüler individuell zugeschnittene Formen der Leistungsdokumentation anbieten, wie z.B. Kompetenzraster, Lerntagebuch oder Portfolioarbeit (sowohl themenbezogen als auch auf Unterrichtsfächer ausgelegt) berichten, dass dabei die Förderung und Leistungsbeurteilung auch der zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schüler leichter gelingt. Weitere Hinweise und Beispiele

finden sich im Themenheft 4 „Unterricht in heterogenen Lerngruppen in der Primar- und Sekundarstufe. Hinweise und Beispiele für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen“.

Ebenso gehören auch generell eingerichtete Differenzierungsangebote wie Wochenplanarbeit, Lernthekenarbeit, Arbeit nach Dalton oder SEGEL dazu, bei denen individuellere Leistungsbewertungsmöglichkeiten implementiert sind.

Selbstverständlich bleibt es herausfordernd, Angebote zusammenzustellen, die den Leistungsmöglichkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Lernen gerecht werden, dem Curriculum einer Klassenstufe zugeordnet sind, aber gleichzeitig dem Anspruchsniveau der vorherigen Klassenstufe (Bezug zum Hauptschulniveau) entsprechen (s. AO-SF § 32). Hier braucht es die Zusammenarbeit der Fachkonferenzen der Unterrichtsfächer und der Sonderpädagogik.

Auch bei zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schülern erscheint es herausfordernd, Leistungsbewertungen individuell auf die Möglichkeiten anzupassen und gleichzeitig die Leistungsanforderungen der Stufe beizubehalten. Für Schülerinnen und Schüler mit Autismusspektrumstörungen sind z.B. im Fach Deutsch Aufgaben kaum zu bewältigen, die sehr auf Empathie und Einfühlungsvermögen abzielen, wie z.B. das Verfassen von Tagebucheinträgen oder Briefen und im Rahmen der Arbeit an Lektüren.

Im Förderbedarf ESE kann es z.B. schwierig sein, eine Klassenarbeit über eine längere Zeitspanne zu bearbeiten. Die Aufteilung der Arbeit in 2 Abschnitte oder die Möglichkeit eines besonders ruhigen Arbeitsplatzes für diese Gelegenheit, Kopfhörer usw. können Abhilfe schaffen, verändern aber nicht das Anspruchsniveau der Klassenarbeit. Weitere Hinweise bietet das Themenheft 3 der Bezirksregierung „Grundlagen und Hinweise für die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung“.

Im Förderbedarf Sprache spielen auch in der Sekundarstufe oft Lesekompetenz und Lesetempo eine Rolle. Auch hier können Möglichkeiten erprobt werden, die Lesetexte in einem gewissen Rahmen zu vereinfachen, Aufgaben zum Hörverstehen mehrmals als üblich anzubieten usw. – je nach Bereich, in dem eine Leistung erbracht werden soll. Geht es z.B. darum, zu zeigen, dass die Schülerin / der Schüler eine Geschichte logisch und sinnvoll aufbauen kann, kann auch das Diktieren der Geschichte eine Möglichkeit sein, dies zu überprüfen. Bei all diesen Möglichkeiten wird es immer wichtig sein, dialogisch mit den Schülerinnen und Schülern in den Lern- und Entwicklungsgesprächen die Schritte und Maßnahmen zu besprechen und Ziele transparent zu machen. Besonders wichtig ist immer wieder die positive Rückmeldung auf kleine Entwicklungserfolge und Leistungsschritte, da diese Schülerinnen und Schüler oft nur wenig Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeit haben und über sehr geringe Ausprägung der Selbstwirksamkeit verfügen.

Da die Förderbedarfe in den Lern- und Entwicklungsstörungen (LE, ESE, SQ) am Ende der Sek I erlöschen, sollte über Nachteilsausgleiche im Bereich der Sek II für diese Schülerinnen und Schüler nachgedacht werden (s. Kapitel 4.6).

Leistungsmessung und -bewertung braucht also eine Passung zu Kompetenzerwartungen, Differenzierungsangeboten und für die Klassenstufe vereinbarten Leistungsmaßstäben. Hierfür können die Fachkonferenzen (für die Unterrichtsfächer) unter Beteiligung sonderpädagogischer Expertise, Teamabsprachen usw. ihre Beiträge leisten.

## 4.2

### *Beratungskonzept*

Es gibt eine Fülle an Beratungssituationen im Schulalltag. Die unterschiedlichen Themen in der Unterrichtung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern bedingen unterschiedliche Beratungssettings und damit auch unterschiedliche Rahmensetzungen, die in der Regel im Schulprogramm und den Vereinbarungen des Kollegiums grundgelegt sind.

Lehrkräfte sehen sich zunehmend gefordert, Gespräche unter verschiedensten Voraussetzungen professionell durchzuführen: z. B.

- ❑ Elternsprechtage, Schülersprechtage
- ❑ Schullaufbahngespräch mit Eltern und/ oder Schülerinnen und Schülern
- ❑ Berufsorientierungsberatung
- ❑ Lern- und Leistungsbeurteilungsgespräch mit Eltern und / oder Schülerinnen und Schülern
- ❑ Beratungsgespräch zur Beantragung der Eröffnung eines Verfahrens im Rahmen der AO-SF
- ❑ Förderplangespräch – mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern
- ❑ Konfliktgespräch z.B. wegen Verhaltensauffälligkeiten – mit beteiligten Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, Schulleitung, ...
- ❑ Hilfeplangespräch
- ❑ (kollegiale) Fallbesprechung im multiprofessionellen Team, im Stufenteam, im Klassenteam
- ❑ ...

Gespräche haben stets eine Sach- und eine Beziehungsebene. Die jeweiligen Anteile sollten möglichst vor der Gesprächsführung reflektiert werden. Grundlage dafür ist die professionelle Haltung, die eine Reflexion über eigene Einschätzungen, Gedanken und Gefühle einbezieht, die sachlichen Fakten differenziert und gleichzeitig eine Formulierung von Zielen und Perspektiven im Gespräch vorbereitet. Die eigene Haltung prägt also wesentlich das professionelle Beratungsgespräch und trägt gleichzeitig dazu bei, ziel- und lösungsorientiert in einer Beratung agieren zu können.

Neben der eigenen Authentizität und Echtheit in einem Gespräch sind gleichermaßen Empathie im Sinne von Einfühlung und Offenheit für die Sicht, sowie die Akzeptanz der Wirklichkeit der Gesprächspartnerinnen und -partner und damit auch ein Verzicht auf Wertung in einem Beratungsgespräch als Grundvariablen sinnvoll, um zu gemeinsamen Lösungen zu kommen. Diese Art der Gesprächsführung impliziert eine Fragehaltung und damit auch einen hohen Anteil an Fragen nach den Beobachtungen, Gedanken und ggf. auch Gefühlen des Gegenübers. Dazu kommt, im Gespräch auf einen Dialogkonsens hinzuwirken, der auch sprachlich angemessen umgesetzt wird.

Schon im Vorfeld und zu Beginn eines Gesprächs können Strukturen helfen, den Gesprächsverlauf transparent zu machen und damit Entlastung anzubieten.

Auf organisatorischer Ebene hilft die Klärung folgender Fragen:

- Welche Gesprächspartnerinnen und -partner sind beteiligt?  
Mit welcher Rolle?
- Welcher Raum steht zur Verfügung?
- Welchen Zeitrahmen benötigt das Gespräch vermutlich?  
Welcher Zeitrahmen steht zur Verfügung?
- Wie sollen Ergebnisse dokumentiert / protokolliert werden? Wer führt Protokoll?
- Wie werden Ergebnisse kommuniziert? Kopie an Beteiligte, Betroffene?  
Wer informiert über die Ergebnisse?
- Welche Vereinbarungen sind im Bereich von Konfliktgesprächen notwendig?
- Welche Strategien haben wir im Falle einer Eskalation von  
Gesprächssituationen?
- Welche Vereinbarungen haben wir im Falle des Abbruchs eines Gesprächs?
- Wie sind Schulleitung, Abteilungsleitung, Klassenlehrkraft,  
sonderpädagogische Lehrkraft, andere Fachkräfte in Gesprächen eingebunden?

## 4.3

### *Übergangsgestaltung im Gemeinsamen Lernen*

Schülerinnen und Schüler, die mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung von einem System in ein anderes wechseln, haben oft einen höheren Bedarf an Begleitung und Beratung in der Zeit des Übergangs. Die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familie sind oft von Verunsicherung geprägt. Daher kommt es zu einer komplexen Entscheidungssituation, die sowohl die Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in den Blick nehmen muss als auch die regionale Schulsituation und die damit verbundenen Möglichkeiten der Förderung im Gemeinsamen Lernen oder an einer Förderschule.

Der erste wichtige Schritt ist der Wechsel von der Kindertagesstätte in die Grundschule. Hierbei gibt es bei einer Anzahl von Kindern Hinweise auf einen möglichen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, ohne dass diese Kinder schon einen Gutachtenprozess zur Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durchlaufen. Dennoch ist hier der Beratungs- und Informationsbedarf der Familien oft sehr hoch. Die Grundschulen vor Ort und auch die regional zuständigen Schulämter haben ihre regional angepassten Abläufe und Angebote entwickelt, die jeweils an die aktuellen Bedarfe und Vorgaben angepasst werden. Das Gleiche gilt für die Kinder, für die bereits vor der Einschulung eine Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beantragt wurde. Auch hier spielen die Schulwahl und eine grundlegende Beratung eine große Rolle, um den Übergang für Eltern und Kinder abgestimmt und in beiderseitigem Vertrauen zu gestalten.

Im Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I erfolgt unter der Federführung der Bezirksregierung die sogenannte „Koordination 4 nach 5“ in enger Abstimmung mit den jeweiligen Schulämtern (s. hierzu auch den Ablaufplan im Anhang). Die Kommunikationswege und -schritte werden im Koordinierungsprozess in den Schulämtern abgeglichen.

Die Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien vor Ort obliegt den abgebenden und aufnehmenden Schulen. Hierbei geht es neben der persönlichen Beratung und Empfehlung in erster Linie um eine Informationsweitergabe über die formalen Abläufe im Übergang, über die Beschulungsmöglichkeiten in der Sekundarstufe I im Gemeinsamen Lernen und an Förderschulen, über Beratungsangebote, Zeitabläufe und Mitwirkungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten. Jede Kommune bzw. die einzelnen Schulen halten unterschiedliche Angebote zum Kennenlernen und zur Beratung vor. Die Schulträger und auch die Schulämter können darüber hinaus Auskunft über die Schulen des Gemeinsamen Lernens geben.

Selbstverständlich muss im Vorfeld des Übergangs der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf erneut überprüft werden. Dazu verfassen die Grundschulen einen Übergangsbericht und geben eine Schulformempfehlung. Sie kommentieren auch den

Elternwunsch hinsichtlich des Förderorts in der Sekundarstufe I. Das Schulamt erstellt den Bescheid zum Übergang und stellt den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf fest. Den Eltern wird eine Schule des Gemeinsamen Lernens als Förderort vorgeschlagen. Eltern können auch eine Förderschule als Förderort für ihr Kind wählen. Sollte der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf zum Ende der Klasse 4 aufgehoben werden, findet keine Koordinierung für das Kind statt.

Im Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II sind zum einen die Möglichkeiten des Erreichens eines Abschlusses zu prüfen und vorzubereiten. Der kontinuierliche Beratungsprozess in der Sekundarstufe I im Rahmen des KAoA Konzeptes bereitet dieses vor. Darüber hinaus können MPT – Fachkräfte (Handwerksmeisterinnen und -meister) Übergänge begleiten (s. Kapitel 5).

## 4.4

### *Berufsorientierung in der Sekundarstufe I*

Berufsorientierung wird durch das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) bzw. KAoA – STAR (Schule trifft Arbeitswelt) in den Schulen bestimmt und gestaltet.

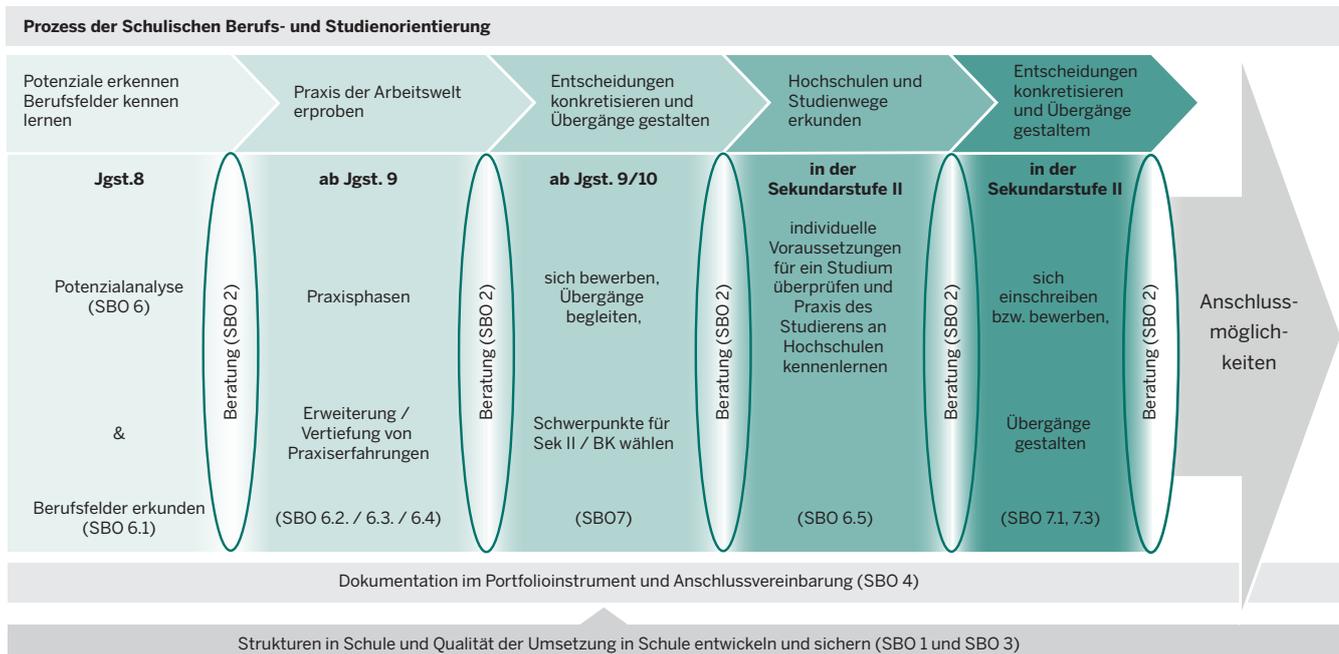
Eine kontinuierliche Begleitung und Beratung im Prozess der Berufsorientierung ist für diese Schülergruppe zentral.

#### **Kein Abschluss ohne Anschluss - KAoA**

Das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) bietet in Form von Standardelementen eine Leitlinie zur Berufsorientierung und Übergangsgestaltung an, die in allen weiterführenden Schulen des Landes NRW für alle Schülerinnen und Schüler umgesetzt werden soll bzw. bereits wird. Diese sind als Mindeststandard zu verstehen, der von den Schulen jederzeit durch eigene Bausteine oder Elemente erweitert werden kann. Ein schulinternes Curriculum zur Berufsorientierung ergänzt in den Schulen den Bereich.

Die einzelnen Standardelemente und evtl. Vorgaben zur Ausgestaltung finden sich im Internet unter [www.berufsorientierung-nrw.de](http://www.berufsorientierung-nrw.de).

Der Prozess der Berufsorientierung beginnt unter K AoA im Jahrgang 8 mit der Potenzialanalyse und der Berufsfelderkundung. Einige Standardelemente werden durch Bildungsträger außerschulisch angeboten. Für die Koordinierung ist in den Schulen der/ die sogenannte StuBO (Studien- und Berufsorientierungskordinator / kordinatorin) zuständig (in Abstimmung mit der Schulleitung). Darüber hinaus gibt es kommunale Koordinierungsstellen, die als Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen Akteuren agieren. Auf Schulamtsebene sind Schulamtskoordinatoren und –kordinatorinnen (Lehrkräfte in Abordnung) eingesetzt, die wiederum die Vernetzung und den Informationsfluss zwischen Koordinierungsstelle und den StuBOs in den Schulen gewährleisten – z.B. durch Arbeitskreise. Dies wird wiederum auf Bezirksregierungsebene in einer Fachberatung gebündelt (s. Ansprechpartner im Anhang).



SBO = Standardelement der Berufs- und Studienorientierung

Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

**Abb.8,** Überblick über die Standardelemente,  
[www.berufsorientierung-nrw.de](http://www.berufsorientierung-nrw.de); [www.kommunale-koordinierung.com](http://www.kommunale-koordinierung.com)

## Berufsfindung als reflexiver Selbstfindungsprozess

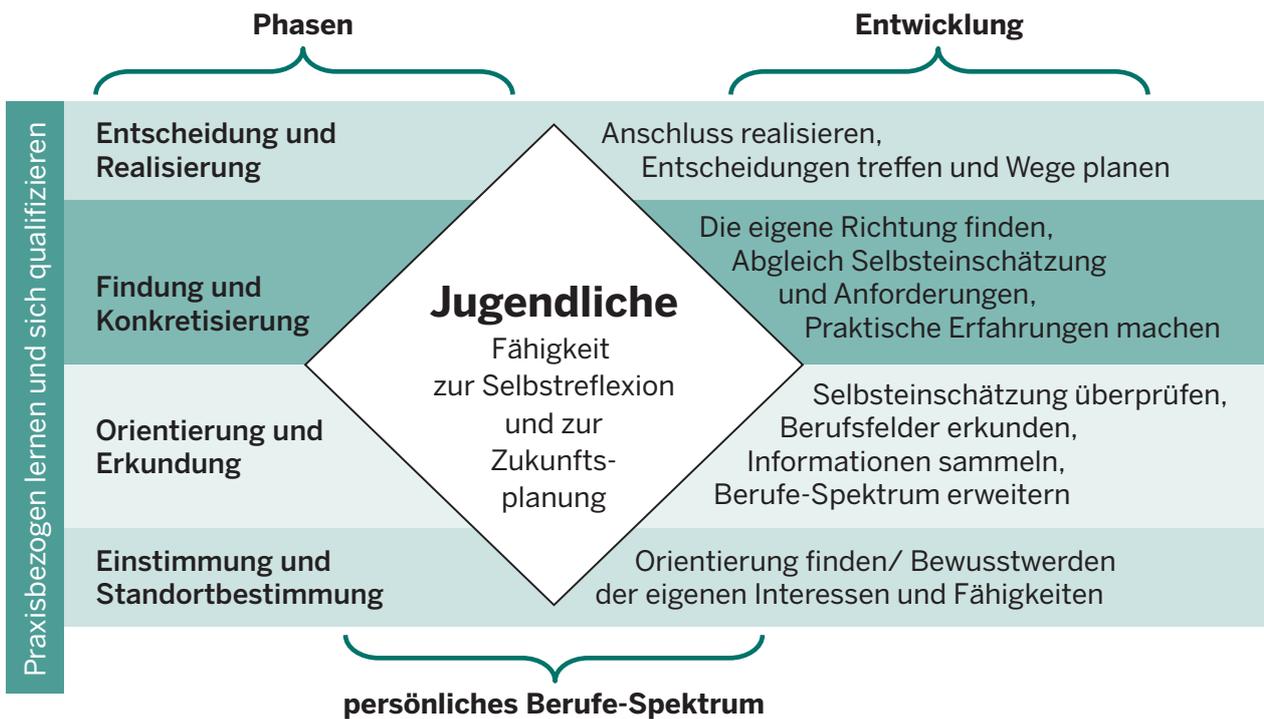


Abb.9, BR-Koordination KAoA, Bezirksregierung Düsseldorf

Für die Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf wird in den Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Regel über die Angebote unter KAoA hinaus eine Begleitung organisiert, die sowohl früher einsetzt als auch eine intensivere Beratung und zusätzliche Praktika beinhaltet. Hier werden gemäß dem Erlass vom 05.05.2021 (bereinigte Fassung) zu multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen, insbesondere die Fachkräfte nichtpädagogischer Berufsgruppen (Handwerksmeisterinnen und -meister) Angebote in den Schulen bereitstellen.

Absprachen mit den Bildungsträgern zur Anpassung der Angebote auf die Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler gehören genauso dazu wie ein schulisches Angebot zur Vor- und Nachbereitung der Standardelemente.

## **Kein Abschluss ohne Anschluss – Schule trifft Arbeitswelt - KAoA – STAR**

Neben KAoA gibt es alternativ die Angebote von KAoA – STAR (Kein Abschluss ohne Anschluss – Schule trifft Arbeitswelt) für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen:

- Sprache,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Sehen,
- Hören und Kommunikation,
- Autismus-Spektrum-Störung
- und mit einer anerkannten Schwerbehinderung gemäß SGB IX (auch ohne Förderbedarf).

Dieses ist ein Angebot des LVR (Landschaftsverband Rheinland) bzw. des LWL (Landschaftsverband Westfalen – Lippe). Ausgeführt und organisiert werden diese Modulangebote durch den Integrationsfachdienst.

Die Inhalte und Schwerpunkte der Module sind weitgehend parallel zu den Standard-elementen unter KAoA, werden aber auf die Unterstützungsbedarfe stark angepasst und begleitet. Eine Entscheidung für die Teilnahme an KAoA - STAR ist in der Regel für den gesamten Prozess der Berufsorientierung bindend. Organisatorisch notwendige Vereinbarungen an den Schulen rund um die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler müssen vor Ort umgesetzt werden. Die Kommunale Koordinierungsstelle ist hier nicht eingebunden. Ansprechpartner ist der Integrationsfachdienst. Der Elterninformation kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da diese die Entscheidung über die Teilnahme nach einer eingehenden Beratung treffen.

## Übergangsgestaltung vom Gemeinsamen Lernen in die Sekundarstufe II des Berufskollegs

Aus der am 01.08.2016 in Kraft getretenen neunten Verordnung zur Änderung der AO-SF resultierte ein standardisiertes Übergangsmangement für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I einen festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung hatten.

Es ist empfehlenswert dieses standardisierte Übergangsmangement zusätzlich auf die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen oder Körperliche und Motorische Entwicklung oder Geistige Entwicklung zu übertragen (vgl. S.24).

Gelingensbedingungen für ein standardisiertes Übergangsmangement ins Berufskolleg:

- ❑ Einbindung der Eltern oder Erziehungsberechtigten in den Prozess der Berufsorientierung und beim Übergang in das Berufskolleg
- ❑ Einbindung aller inner- und außerschulischen Akteure in den Prozess:
  - Kolleginnen und Kollegen der abgebenden und aufnehmenden Schule
  - Schulamt
  - Beraterinnen und Berater der Agentur für Arbeit
  - der Jugend- und Berufshilfe
  - der Ausbildungsbetriebe
- ❑ Offenlegung der inhaltlichen und zeitlichen Strukturen
- ❑ Rechtzeitiges Erfassen von Schülerinnen und Schülern, die besonderer Fördermaßnahmen bedürfen; eine daraus resultierende Beratung von Anschlussperspektiven bezüglich der am Berufskolleg angebotenen Anschlussperspektiven (vgl. S.28).

## 4.5

### *Vertretungskonzept zum Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte*

Als Empfehlung gilt, dass sonderpädagogische Lehrkräfte, die an mehrere Systeme abgeordnet sind, in der Regel nicht zur Vertretung eingesetzt werden. In allen anderen Fällen sollte eine Doppelbesetzung keinesfalls als dauerhafte Vertretungsreserve genutzt werden. Innerhalb der Bezirksregierung ist das folgende Vertretungskonzept für das Gemeinsame Lernen mit allen Beteiligten abgestimmt und durch die Abteilungsleitung verbindlich für die Schulen vorgegeben:

#### **Vertretungskonzept für die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen in den Schulamtsbezirken der Bezirksregierung Düsseldorf**

#### **Grundsätze und Handlungsoptionen für Schulleitungen und Schulaufsicht**

##### **1. Grundsätze**

- ❑ Jede sonderpädagogische Ressourcenzuweisung ist an den Schulen des Gemeinsamen Lernens eine personelle Ausstattung des **Mehrbedarfs**.
- ❑ Die Unterrichtung **aller** Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich über den Grundstellenbedarf abgesichert.
- ❑ Der Ausfall einer sonderpädagogischen Lehrkraft führt demnach ausschließlich zu einem Ausgleichsbedarf hinsichtlich der spezifischen Fachlichkeit im Sinne der sonderpädagogischen Unterstützung.
- ❑ Das Vertretungskonzept der Schule sollte auch die sonderpädagogische Förderung entsprechend berücksichtigen.

##### **2. Kurzzeitige Vertretungssituationen als Aufgabe der Schule**

- ❑ Es besteht ein gegenseitiger Vertretungsgrundsatz aller Lehrkräfte eines Systems:

Damit müssen sonderpädagogische Lehrkräfte ggf. Unterrichtsausfall im Fachunterricht der allgemeinen Schule vertreten und allgemeinpädagogische Lehrkräfte ggf. Unterrichtsausfall im Bereich der sonderpädagogischen Unterstützung vertreten. Von einer permanenten Nutzung der sonderpädagogischen Lehrkräfte als Vertretungsreserve (Auflösung von Doppelbesetzung) insbesondere auch in Klassen, in denen keine Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sind, ist abzusehen!

- ❑ Basis: Aufgestellte Grundsätze der Lehrerkonferenz lt. § 68 (3) SchulG:

Das schuleigene Konzept sollte hierbei berücksichtigen, dass die sonderpädagogische Lehrkraft in den Klassen eingesetzt wird, in denen sie ohnehin arbeitet und dass der Vertretungseinsatz unterrichtsfachlich vertretbar sein muss.

- ❑ Basis: Kurzfristige Vertretungssituation lt. §10 (3) ADO:

Der Ausgleich folgt dem Postulat der wechselseitigen Vertretung: Allgemeine und sonderpädagogische Lehrkräfte vertreten sich kurzfristig gegenseitig.

### 3. Langfristige Vertretungssituationen

Verantwortlichkeit in Folge:

1. Schulleitung
2. Schulaufsicht

Zunächst erfolgt die Überprüfung der schulinternen Möglichkeit der Mehrarbeit, sowie die Klärung, ob die Anzahl der Unterrichtsstunden von Teilzeit-Lehrkräften erhöht werden kann (gilt nur für Kolleginnen und Kollegen, die vollständig im System der allgemeinen Schule arbeiten), ebenso die Ausschreibung einer Vertretungsstelle als Schritte zur Regelung einer Vertretungssituation. Wenn ein anerkannter **Vertretungsgrund** vorliegt, soll nach Möglichkeit zur Wahrung der Gesamtbalance hälftig vertreten werden (Berechnungsgrundlage ist das systemimmanente Stundendeputat der ausgefallenen sonderpädagogischen Lehrkraft).

Die untere Schulaufsicht nimmt unter Beteiligung der zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder des zuständigen schulfachlichen Dezernenten zusätzlich Einzelfallprüfungen unter statistischen und schulfachlichen Erwägungen vor.

### 4. Prinzip der regionalen Vertretungsnetzwerke

- ❑ Es ist anzustreben, primär innerhalb der Schule, danach des jeweiligen Schulformkapitels, die zur Vertretung erforderlichen Vertretungskräfte zu rekrutieren, umzulenken oder ggf. neu abzuordnen.
- ❑ Grundsätzlich sind alle sonderpädagogischen Lehrkräfte einer Region – an Förderschulen tätige, von dort abgeordnete, versetzte und grundständig im Gemeinsamen Lernen eingestellte Lehrkräfte – flexibel bei der Umsetzung des Vertretungskonzepts zu berücksichtigen.
- ❑ In Ausnahmefällen muss eine Vertretung auch schulformübergreifend mit spezifisch regionalem / kommunalem Focus umsetzbar sein.

## 4.6

### *Nachteilsausgleich an Schulen*

#### **Individueller Nachteilsausgleich in der Schule**

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW hat Arbeitshilfen zur Orientierung für Schulleitungen

- der Primarstufe,
- in der Sekundarstufe I,
- der gymnasialen Oberstufe,
- in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs - einschließlich der Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Abendrealschulen sowie der Abiturprüfungen an Abendschulen und Kollegs
- und des Berufskollegs erstellt.

#### **Wem wird ein Nachteilsausgleich gewährt?**

Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder mit einer chronischen Erkrankung, die zielgleich lernen und damit die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/ Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse und im Abitur. Die Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des GG, in den §§ 1 und 2 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen, im Sozialgesetzbuch IX - § 209, sowie in den Ausbildungsordnungen dokumentiert. In der Regel beantragen die Erziehungsberechtigten formlos für ihre Kinder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs unter Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Schule prüft in Kontakt mit den Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen, gewichtet die pädagogischen Erfordernisse, entscheidet und sichert die Umsetzung in den Unterrichtsfächern. Verantwortlich ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine kontinuierliche und konstruktive Elternarbeit ist unerlässlich.

Für zentrale Prüfungsphasen vor Abschlüssen gelten besondere Regelungen (s. Anhang 6.8).

#### **Was leistet ein Nachteilsausgleich?**

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung, dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder in der chronischen Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der

Chancengleichheit weitestgehend entsprochen wird. Es geht daher nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine kompensierende, aber inhaltlich zielgleiche Gestaltung der Leistungssituation.

Nicht jede Behinderung oder chronische Erkrankung ruft einen Nachteilsausgleichsbedarf hervor. Es gibt keinen Automatismus im Sinne einer „Wenn-Dann-Regel“. Fachliche Leistungserwartungen bleiben zudem unberührt. Für Schülerinnen oder Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden die individuell spezifischen, sonderpädagogischen Bedürfnisse innerhalb der Nachteilsausgleiche zusätzlich aufgegriffen.

### Welche Möglichkeiten für Nachteilsausgleiche gibt es?

Nachteilsausgleiche kommen im allgemeinen Unterricht, in der Leistungsüberprüfung und im Einzelfall auch in der Leistungsbewertung zur Anwendung. Nachteilsausgleiche sind stets individuell, schematische Festlegungen gibt es nicht. Nachteilsausgleiche sind dynamisch und werden bzgl. ihrer Passung und Notwendigkeit reflektiert. Sie sind somit änderbar und werden, wenn möglich, sukzessive abgebaut. Die folgenden Beispiele für Nachteilsausgleiche sind Orientierungshilfen und stellen keine Liste einzulösender Bedingungen dar. Sie zeigen Möglichkeiten, über die angesichts der individuellen Voraussetzungen, der zu überprüfenden Leistungen und des Auftrags, das inhaltliche Anforderungsprofil zu wahren, beraten und entschieden werden muss:

- ❑ Zeitzugaben, etwa bei geringem Lesetempo bei Sehschädigungen oder einer erheblichen Lese-Rechtschreib-Schwäche, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war (siehe LRS- Erlass).
- ❑ Modifizierte Aufgabenstellungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Sehen oder Sprache

(Die Schulen werden hierzu per zentraler Schulmail durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung informiert. So werden z.B. im Fach Englisch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, anstelle von Aufgaben zum Hörverstehen vergleichbare Aufgaben bereitgestellt.)

- ❑ Eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen durch die Verwendung speziell angepasster Medien (z.B. Textoptimierung von Aufgaben für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler, Adaption von Texten und vergrößerten Grafiken für sehbehinderte oder blinde Schülerinnen und Schüler)

- ❑ Einsatz technischer, elektronischer oder sonstiger apparativer Hilfen (Nutzung neuer Medien, eines Lesegerätes, elektronischer Speichergeräte, angepasster Zeichen- oder Schreibgeräte, einer Lupe etc.)
- ❑ Personelle Unterstützung in besonderen Einzelfällen (zum Beispiel für motorische Hilfestellungen)
- ❑ Unterstützung durch Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen (z.B. Worterklärungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- ❑ Unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen)
- ❑ Veränderung der Arbeitsplatzorganisation (z.B. Möglichkeiten zur Entspannung und Entlastung der Wirbelsäule z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit motorischen Beeinträchtigungen, Strukturierung des Arbeitsplatzes durch Markierungen z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus- Spektrum-Störung)
- ❑ Veränderungen der räumlichen Voraussetzungen (indem z.B. für eine Prüfung eine blendungsarme oder ablenkungsarme Umgebung geschaffen wird)
- ❑ Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus)
- ❑ Optische Strukturierungshilfen im Aufgabenlayout (Markierungen z.B. für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung; vgl. Arbeitshilfe für Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10, MSW, 2013)
- ❑ Angepasste Sportübungen
- ❑ Die einzelfallbezogene Berücksichtigung der Behinderung bei der Bewertung der äußeren Form (z.B. indem eindeutige Tippfehler bei Vorliegen motorischer Beeinträchtigungen nicht als Rechtschreibfehler bewertet werden oder durch größere Exaktheitstoleranz bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern)

Weitere Hinweise zu Nachteilsausgleichen bei **Autismus-Spektrum-Störungen, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten** oder bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen finden sich in den entsprechenden Arbeitshilfen, die zum Download zur Verfügung stehen:

[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de); Suchbegriff: Gewährung von Nachteilsausgleichen

Des Weiteren finden sich Prozessbeschreibungen für zentrale Prüfungen, Abiturprüfungen und Nachteilsausgleiche an Berufskollegs im Anhang.

## 4.7

### Umsetzung schulrechtlicher Vorgaben / Konzeptentwicklung

Im Folgenden findet sich erneut eine Checkliste (z.B. für die Arbeit in der Fachkonferenz oder im Team), die einen exemplarischen Überblick über Aufgaben in den Arbeitsfeldern anbietet. Sie kann zur Aufgabenverteilung genutzt werden und einen Überblick über Zuständigkeiten schaffen.

	exemplarische Arbeitsfelder	Zuständigkeiten						
		Schulleitungsteam	allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	Sozialpädagogische Fachkraft oder Schulsozialarbeit	MPT – Kräfte Inklusion	Weitere Fachkräfte
Leistungsbewertung	Absprachen / Konzept zur Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern -> Kommunikation in Jahrgangs- / Klassenteams							
	Absprachen zur Gestaltung von Leistungsüberprüfungen und Dokumentation von Leistung in den Fächern							
	Zeugnisse: Formulare für zieldifferente Zeugnisse erstellen / regelmäßig aktualisieren und bereitstellen							
	Absprachen zu Nachteilsausgleichen							
Berichte	Lern- und Entwicklungsplanung: Formulare erstellen und bereitstellen							
	Lern- und Entwicklungspläne schreiben und evaluieren							
	Förderziele kommunizieren							



	exemplarische Arbeitsfelder	Zuständigkeiten						
		Schulleitungsteam	allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	Sozialpädagogische Fachkraft oder Schulsozialarbeit	MPT – Kräfte Inklusion	Weitere Fachkräfte
Übergangsgestaltung	Beratung und Mitarbeit in der Schuleingangsdiagnostik							
	Beratung anderer Schulformen							
	Koordinierungskonferenzen							
	Kennenlernen der zukünftigen 5. Klässler in Bezug auf pädagogische Bedarfe							
	Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen (Klassenkomposition)							
	Übergangsberichte lesen und entsprechende Vorbereitungen treffen							
	Organisation von Kennenlernmöglichkeiten für zukünftige Schülerinnen und Schüler							
	Teamzusammensetzung							
	Materialbestellungen differenzieren							
	Netzwerkarbeit mit Arbeitsagentur, Reha-Beratung, ...							
	Curriculum Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ergänzen							

	exemplarische Arbeitsfelder	Zuständigkeiten						
		Schulleitungsteam	allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	Sozialpädagogische Fachkraft oder Schulsozialarbeit	MPT – Kräfte Inklusion	Weitere Fachkräfte
Berufsorientierungskonzept	Curriculum für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler entwickeln und an die Gegebenheiten anpassen							
	Implementierung im Stundenplan mit Didaktischer Leitung / Schulleitungs-Team erarbeiten							
	Absprachen zu zusätzlichen Praktika							
	Akquise von Praktikumsplätzen							
	Vorlagen für Praktikumsberichte anpassen							
	Organisation der Praktikumsbetreuung / Absprachen mit Klassenteam							
	Vernetzung zur Reha-Beratung vor Ort							
	Planung, Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Bereich Berufsorientierung							
	Angebote zum Erwerb und der Stärkung von Schlüsselqualifikationen im Bereich Berufsorientierung							
	Monitoring zu Anschlussvereinbarungen							

# 5.

## *Einsatz von Fachkräften im inklusiven Kontext*

Außer sonderpädagogischen Lehrkräften (s. Kapitel 2.3) werden im Bereich sonderpädagogische Unterstützung / Gemeinsames Lernen sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe I zunehmend weitere Fachkräfte in die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens einbezogen.

Der Fokus liegt bei allen Fachkräften darauf, den Einsatz immer im Kontext sonderpädagogischer Förderung fundiert zu planen, umzusetzen und zu evaluieren.

Einige Stichworte zu den einzelnen Fachkräften und ihren Einsatzbereichen sollen helfen, Transparenz zu schaffen und Möglichkeiten für die eigene Schule auszuloten. Der Aufbau von Teamstrukturen und eine Vereinbarung über Aufgabenfelder und -verteilungen ist unabdingbar, um einen Wissenstransfer der Fachexpertise der sonderpädagogischen Lehrkräfte mit dem Ziel anzulegen, für die Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf fachlich fundierte Förderung zu ermöglichen. Hier ist die Schulleitung in besonderem Maße gefordert.

### 5.1

#### *Lehrkräfte anderer Lehrämter*

Seit dem Schuljahr 2019/20 ist es in einem gewissen Umfang möglich, Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte in der Ausschreibung zu öffnen und damit auch umzuwandeln, so dass Lehrkräfte der allgemeinen Schule sich hierauf bewerben können (in der Regel mit der Möglichkeit einer sogenannten VOBASOF – Ausbildung). Diese Lehrkräfte arbeiten dann auch im Gemeinsamen Lernen. Demnach bereiten sie Unterricht vor und führen ihn im Sinne sonderpädagogischer Förderung durch - unter den Rahmenvorgaben der jeweiligen Schule in Bezug auf Doppelbesetzung, innere oder auch äußere Differenzierung. Individuelle Förderung entlang der Vorgaben der AO-SF als Ausbildungsordnung sowie der Lehrpläne und Richtlinien der jeweiligen Schulform sind hier Schwerpunkt der Arbeit dieser Lehrkräfte. Eine Einarbeitung in die Fachexpertise sonderpädagogischer Förderbedarfe, verbunden mit einer engen Zusammenarbeit und Vernetzung mit sonderpädagogischen Lehrkräften ist unabdingbar, um Qualitätsanforderungen an sonderpädagogische Unterstützung genügen zu können.

Eine Hilfe bei der Vernetzung bieten ggf. die Inklusionskoordination und -fachberatung in den Schulämtern und auch Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote unterschiedlicher Anbieter. Hier ist es Aufgabe der Schulleitung auf Qualifizierung und Fortbildung zu achten und innerhalb der Schule entsprechende Teamstrukturen aufzubauen.

## 5.2

### *Unterstützung der Inklusion durch Kooperation und Beratung der Schulen für Sinnesgeschädigte*

Die LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation oder mit dem Förderschwerpunkt Sehen unterstützen langjährig Schülerinnen und Schüler mit formal festgestellten Förderschwerpunkten oder Auffälligkeiten im Bereich der Sinnesentwicklung in den allgemeinen Schulen aller Schulstufen und Schulformen. Diese sonderpädagogische, spezifische Unterstützung findet durch Abordnung in die Schulen des Gemeinsamen Lernens statt oder durch Abordnung in die Einzelunterstützung. Im Mittelpunkt steht stets die schülerbezogene Unterstützung in der Bandbreite der förderschwerpunktbezogenen Aspekte, in allen pädagogischen Fragestellungen der persönlichen und sozialen Auswirkung, in besonderen didaktisch-methodischen Modifizierungs- und Differenzierungsaspekten, in allen Fragen der Nachteilsausgleichsgewährung. Wichtiges Arbeits- und Kommunikationsinstrument zur Planung, Beteiligung, Dokumentation und Reflexion der Tätigkeit ist der individuelle Förderplan, bzw. Lern- und Entwicklungsplan. Die Verantwortungsübernahme für anteilige formale und zu koordinierende Aufgaben durch die Lehrkräfte mit dieser Expertise sind selbstverständlich. Über die schülerbezogene Unterstützungsarbeit hinausgehend, findet Kooperation und Beratung breit statt: mit Erziehungsberechtigten, mit allen an der Förderung des jungen Menschen beteiligten Lehrkräften, Institutionen und weiteren Fachleuten. Beratung und Kooperation kann und soll darüberhinausgehend Schülerinnen und Schülern ohne nach AO-SF festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, jedoch mit einer Sinnesschädigung, und den Schulen zu Gute kommen können. Grundannahme gelingender Kooperation und Beratung ist, unabhängig, ob Prozess- oder punktuelle Expertenberatung stattfindet, dass diese professionell, fachlich versiert, dialogisch, reversibel und ressourcenorientiert umgesetzt wird.

Das im Anhang (6.6) befindliche Tableau soll den am Unterstützungsprozess Beteiligten und weiteren Partnern einerseits den umfassenden Überblick über Handlungsfelder und die verbindlichen Gewährleistungen der Schulen für Sinnesgeschädigte zur Unterstützung der Inklusion bieten. Andererseits soll die Systematisierung anregen, über die Kooperationen und Beratungen in den fachlichen Austausch zu gehen, Professionalisierungschancen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zugunsten gelingender Inklusion zu erkennen, zu akzentuieren oder auch anzupassen. Konkrete Kooperationsvereinbarungen zwischen GL-Schule und Förderschule Hören und Kommunikation oder Förderschule Sehen können unter Nutzung des Tableaus geschlossen werden. Es soll die Chance bieten, dass das Beratungs- und Kooperationshandeln der Akteure anhand einer abgestimmten Grundlage in ein verlässliches, gleichzeitig dynamisches Arbeitskonzept geführt wird. Mit der Neuausrichtung der Inklusion hat das Land NRW den Schulen für Sinnesgeschädigte hierfür besondere Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Nutzung dieser Ressourcen für Kooperation und Beratung soll der inklusiven Bildung und Erziehung hör- oder sehgeschädigter Schülerinnen und Schüler wirksam zu Gute kommen.

## 5.3

### *Pädagogische Fachkräfte (Geld statt Stelle) – Projektstellen*

In etlichen Schulen wurden und werden für einen umrissenen Zeitraum von 1 bis maximal 3 Jahren Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte in sogenannte Projektstellen umgewandelt. Hier können dann gezielte Projekte zu sonderpädagogischer Förderung und sozialer Integration der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf entwickelt und angeboten werden, die neben Unterrichtsangeboten der Lehrkräfte ergänzend wirken. Die Lehr- und Unterrichtsangebote sollen vor allem von Personen durchgeführt werden, die Kompetenzen und Erfahrungen von außerhalb in den regulären Schulbetrieb einbringen können. Laut BASS (12-63 Nr.2) sind hier zum Beispiel folgende Personen angesprochen:

- ❑ Kunstpädagoginnen und -pädagogen,
- ❑ Musikschulpädagoginnen und -pädagogen,
- ❑ Handwerkerinnen und Handwerker,
- ❑ Studierende,
- ❑ Übungsleiterinnen und -leiter,

- ❑ Praktikantinnen und Praktikanten,
- ❑ Eltern und Senioren,
- ❑ Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- ❑ sowie geeignete Fachkräfte gemeinwohlorientierter Einrichtungen.

## 5.4

### *MPT – Kräfte Inklusion*

Gemäß Erlass vom 05.05.2021 (bereinigte Fassung unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 12.10.2021) „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und an weiterführenden Schulen“ (Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen) gibt es nach Zuweisung durch die Bezirksregierung Stellen für sogenannte MPT – Kräfte Inklusion. Diese können von pädagogischen Fachkräften besetzt werden. An weiterführenden Schulen können auf diese Stellen auch Handwerksmeisterinnen und -meister eingestellt werden.

### 5.4.1

#### *Pädagogische Fachkräfte*

Pädagogische Fachkräfte übernehmen unterrichtsnahe Aufgaben, wie z.B. eine gezielte Beobachtung von Lernfortschritten von Schülerinnen und Schülern, Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen. Darüber hinaus bieten sie Unterstützung in der Elternarbeit an.

Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung einiger Arbeitsfelder in der Schnittmenge mit einer evtl. vorhandenen Schulsozialarbeit ist hier wichtig, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

## 5.4.2

### Handwerksmeisterinnen und -meister

Mitarbeitende aus anderen Berufsgruppen fokussieren auf den Bereich der Berufsorientierung. Sie können in der Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten, bei Arbeitsgruppenangeboten für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen eingesetzt werden und werden darüber hinaus bei der Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praktika der Schülerinnen und Schüler eingesetzt. Eine weitere Aufgabe kann der Aufbau bzw. die Pflege von Kooperationen mit Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, der Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe, usw. sein.

In das Aufgabengebiet fällt auch die Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen nach der Schulentlassung. Aus diesem Portfolio ergibt sich die Notwendigkeit, eng mit den „Studien- und Berufskoordinatorinnen“ (STuBOs) der Schule zusammenzuarbeiten. Auch eine fundierte Kenntnis der Vorgaben aus KAOA und KAOA – STAR sind unabdingbar, um hier gezielt und effektiv arbeiten zu können.

In der folgenden Tabelle werden die Aufgabenfelder beider Professionen tabellarisch gegenübergestellt und mit dem Erlass „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und an weiterführenden Schulen“ vom 05.05.2021 in Einklang gebracht.

MPT Fachkräfte im Gemeinsamen Lernen	pädagogische Fachkräfte	andere Berufsgruppen
<b>Aufträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>pädagogische Unterstützung in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tätigkeitsbereich (ausschließlich weiterführende Schulen) von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern fokussiert insbesondere den Bereich „Übergang von der Schule in den Beruf“</li> </ul>
<b>Beobachtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen (Diagnostik)</li> <li>kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht</li> </ul>	
<b>Unterricht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>unterrichtsnahe und Unterricht unterstützende Tätigkeiten</li> <li>kein eigenverantwortlicher Unterricht / kein Vertretungsunterricht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>unterrichtsnahe und Unterricht unterstützende Tätigkeiten</li> <li>kein eigenverantwortlicher Unterricht / kein Vertretungsunterricht</li> </ul>

MPT Fachkräfte im Gemeinsamen Lernen	pädagogische Fachkräfte	andere Berufsgruppen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen (individuelle Förderung)</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung (Beratung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen</li> <li>• Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praktika der Schülerinnen und Schüler (KAoA)</li> <li>• Kooperation mit Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe, usw. (Kooperation)</li> <li>• Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen nach der Schulentlassung (Übergangmanagement)</li> </ul>
<b>Projekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule</li> <li>• Zusammenarbeit und Mitwirkung bei schulkulturellen Veranstaltungen mit Lehrkräften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten</li> </ul>
<b>Fortbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an schulinternen Fortbildungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbindliche Teilnahme an schulinternen Fortbildungen</li> </ul>
<b>Stunden / Einsatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz an 2 Schulen möglich</li> <li>• über den Einsatz an mehreren Schulen stellen die Schulleitungen Einvernehmen her</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz an 2 Schulen möglich</li> <li>• über den Einsatz an mehreren Schulen stellen die Schulleitungen Einvernehmen her</li> </ul>
<b>Aufträge von Schulleitungen / Einsatz in unterschiedlichen Feldern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• z.B. über die Regelarbeitszeit hinausgehende Einsätze (z.B. bei Schulveranstaltungen, Konferenzen, ...) werden im Sinne einer Überstundenregelung mittels Zeitausgleich ausgeglichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• z.B. über die Regelarbeitszeit hinausgehende Einsätze (z.B. bei Schulveranstaltungen, Konferenzen, ...) werden im Sinne einer Überstundenregelung mittels Zeitausgleich ausgeglichen</li> </ul>

Auch hier gilt es wieder, die verschiedenen Professionen nicht nur zu koordinieren, sondern durch gezielte Organisationsstrukturen die Möglichkeit der Kooperation und des gemeinsamen Arbeitens auf ein Ziel hin zu schaffen. Je höher die Bereitschaft zur Kooperation der unterschiedlichen Fachkräfte ist, umso positiver entwickelt sich die Lernkultur vor Ort. Teamarbeit wird dann am effektivsten, wenn die Kompetenzen aller Teammitglieder möglichst breit gefächert sind, von allen Beteiligten akzeptiert werden und in ihrer Vielfalt kollegial und symmetrisch kommuniziert werden. Damit sich im Team neue Handlungsmöglichkeiten entwickeln und festigen können, braucht es ausreichend Zeit und Raum für Absprachen, sowie die Bereitschaft aller, im Team auf Augenhöhe zu kooperieren.

## 5.5

### *Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase*

Bereits seit Jahren gibt es an vielen Grundschulen sozialpädagogische Fachkräfte, die in vielfältiger Weise oft besonders im präventiven Bereich der Schuleingangsphase tätig sind. Bei einer vollen Stelle sind diese Kräfte im Umfang von 28 Unterrichtsstunden, gemäß der Pflichtstundenzahl von Lehrkräften an Grundschulen für unterrichtliche Zwecke eingesetzt. Die verbleibenden Stunden sind für Vor- und Nachbereitungszeiten anzurechnen. Der Urlaub ist in den Ferienzeiten abzugelten. Sozialpädagogische Fachkräfte nehmen gleichberechtigt an allen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht für den Lehrerrat, die Schulkonferenz und den Personalrat. Ihre Aufgabenfelder grenzen sich deutlich von der Schulsozialarbeit ab.

Tätigkeitsschwerpunkte sind (vergl. BASS 21-13 Nr.10):

- ❑ Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern
- ❑ Mitwirkung in der Schuleingangsdiagnostik
- ❑ Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne, sowie der Dokumentation der Entwicklungsfortschritte

- ❑ Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen
- ❑ Förderung u.a. in den Bereichen Wahrnehmung, Organisation, Konzentration und Ausdauer, Motorik, Sprachentwicklung und Kommunikation, Grundlagen der mathematischen Bildung und sozial-emotionaler Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern
- ❑ Koordinierung der Fördermaßnahmen
- ❑ Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht
- ❑ Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind
- ❑ Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung
- ❑ Innerschulische Kooperation im Team der Schuleingangsphase (Lehrkräfte, sonderpädagogische Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter)
- ❑ Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern
- ❑ Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft

Rechtsgrundlage für den Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind der Runderlass vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2018 „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“, sowie der Handlungsrahmen gemäß § 4 AO-GS.

## 5.6

### Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sind mittlerweile an allen Schulformen tätig. Dabei bietet sich dieser Personengruppe die große Chance, präventiv fördern und wirken zu können. Durch die verschiedenen Aufgabenbereiche, die durch Schulsozialarbeit abgedeckt werden, können Beeinträchtigungen und Benachteiligungen frühzeitig erkannt und Hilfen frühzeitig vermittelt oder implementiert werden. Die Aufgabengebiete erstrecken sich über folgende Bereiche:

<b>Beratung von jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot der freiwilligen Beratung junger Menschen</li> <li>• Beratung in schwierigen Lebenslagen / Phasen</li> <li>• Abklärung von Gefährdungslagen</li> <li>• Krisenintervention</li> <li>• Vermittlung von Beratung und Unterstützung</li> </ul>
<b>Soziales Lernen, Konfliktbewältigung und Prävention</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebote zur Gewaltprävention</li> <li>• Sensibilisierung für den kritischen Umgang mit Drogen</li> <li>• Krisenintervention</li> <li>• Gruppenangebote zum Sozialen Lernen</li> </ul>
<b>Vernetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit diversen Kooperationspartnern (Jugendhilfe, Gesundheitsamt, Sportvereine, kulturelle Angebote, Arbeitsagentur, ...)</li> </ul>
<b>Umgang mit Schulverweigerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• frühzeitige Intervention</li> <li>• Elterngespräche, ...</li> <li>• Vermittlung von Hilfen zur Erziehung</li> <li>• Kooperation mit Projekten für Schulverweigerer</li> </ul>
<b>Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sozialpädagogische Begleitung im Rahmen von Krisenintervention</li> <li>• Vermittlung von unterstützenden Leistungen (Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, ...)</li> </ul>
<b>Übergangsgestaltung Schule - Beruf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulsozialarbeit als Teil des Übergangssystems KAOA</li> <li>• Kooperation mit kommunalen Stellen</li> <li>• Beratung</li> <li>• Boy`s Day / Girl`s Day</li> <li>• Übergänge in Freiwilligendienste</li> </ul>
<b>Bildungs- und Freizeitangebote</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kooperation mit zahlreichen kommunalen Akteuren kann Schulsozialarbeit alternative Bildungsgelegenheiten an die Schule holen</li> <li>• Bereitstellung freiwilliger Bildungsangebote</li> <li>• Entwicklung und Durchführung von Freizeitangeboten in der Schule</li> </ul>

**Partizipation fördern**

- Schulsozialarbeit unterstützt Schülerinnen und Schüler bei ihrer Interessenvertretung im Rahmen der Schülermitwirkung an Schulen und ggf. auch kommunal
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung und Mitwirkung an schulischen und außerschulischen Aktivitäten

Grundlage für die Arbeit von Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6). Zur vertiefenden Lektüre siehe auch [www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de) „Eigenständiges Handlungsfeld an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule – Ziele, Rahmenbedingungen und aktuelle Herausforderungen.“ Landesjugendamt Westfalen-Lippe, März 2015, sowie [www.schulsozialarbeit-nrw.de](http://www.schulsozialarbeit-nrw.de) „Leitlinien für Schulsozialarbeit“. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit. Januar 2015.

Aus der obigen Auflistung ergeben sich direkte Schnittmengen zu möglichen Aufgabefeldern von sozialpädagogischen Fachkräften im Bereich MPT Inklusion. Wie bereits beschrieben braucht es hier eine gute und transparente teaminterne Abstimmung.

## 5.7

### *Integrationshelferinnen und -helfer*

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX (§ 75 Abs. 1 und 2; § 112 Absatz 1 bis 4) oder nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§ 35a Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII) gehören u.a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und somit auch der Einsatz von Integrationshelfern und -helferinnen in der Schule. Neben dem Begriff „Integrationshelfer“ (abgekürzt I-Helfer) finden sich noch viele weitere Begriffe wie Schulbegleiter, Schül assistent oder Individualbegleiter. Die Vielfalt der Bezeichnungen resultiert daraus, dass der Begriff rechtlich nicht erfasst ist. Integrationshelferinnen und –helfer unterstützen Schülerinnen und Schüler mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in der allgemeinen Schule und in der Förderschule im schulischen Alltag, orientiert an deren individuellen Bedürfnissen.

Mit Blick auf die Zuständigkeiten bezüglich der Beantragung, Gewährung und Kostenübernahme der Eingliederungshilfe muss genauer differenziert werden zwischen Kin-

dern und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a, SGB VIII) oder mit geistigen und körperlichen Behinderungen (§ 2 SGB IX, Absatz 1). Detailliertere Hinweise zu Zuständigkeiten und Antragstellung finden sich im Anhang (Abschnitt 6.9).

Die Aufgaben eines Integrationshelfers / einer Integrationshelferin sind von unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrags der Schule zu unterscheiden. Grundsätzlich übernimmt die Integrationshelferin oder der Integrationshelfer Hilfestellungen im Unterricht und auch der Pflege. Er / Sie unterstützt die Schülerin oder den Schüler während eines Teils oder auch während der gesamten Unterrichtszeit (ggf. einschließlich des Schulweges). Die individuelle Unterstützung sollte immer mit Blick auf die Förderung der Selbstständigkeit und Lernprozesse der Schülerin oder des Schülers sowie die Förderung der Integration in die Klassen- und Gruppengemeinschaft erfolgen.

Die Integrationshelferin oder der Integrationshelfer kann abhängig von den individuellen Bedürfnissen der Schülerin / des Schülers beispielsweise folgende Aufgaben nach Anleitung durch pädagogisches Personal übernehmen:

- ❑ Unterstützung und Hilfestellung bei Lerninhalten (ohne Übernahme von pädagogischen Aufgaben)
- ❑ Unterstützung beim Erwerb einfacher alltagspraktischer Handlungen, die für eine Einbeziehung im Klassenunterricht notwendig sind (u.a. selbstständiges Ein- und Auspacken der Schultasche, Zuordnen und Handhabung der Unterrichtsmaterialien, Begleitung bei der Teilnahme an wechselnden Unterrichtsformen, Einhalten von Zeitvorgaben)
- ❑ Hilfe bei der Einhaltung von Regeln und Absprachen
- ❑ Hilfestellung in Krisensituationen (u.a. Begleitung während Rückzugsphasen, Vorschläge für entspannende Tätigkeiten)
- ❑ Entwicklung und Einübung neuer, situationsgerechter Verhaltensweisen
- ❑ Vermittlung zwischen dem Kind, den Mitschülern und den Lehrkräften
- ❑ Unterstützung bei der Anbahnung sozialer Kontakte zu Mitschülern (u.a. durch wiederkehrende und gleichbleibende Modelle und sprachliche Signale, Klärungshilfe bei unangemessenen Reaktionen, angemessener Ausdruck von Emotionen)
- ❑ Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in Pausenzeiten
- ❑ Begleitung auf dem Schulweg
- ❑ Richtige, systematische, hygienische und für das Kind gefahrlose Ausführung von pflegerischen Verrichtungen

- ❑ Ausführung der Grundpflege unter Anleitung, einschließlich prophylaktischer Maßnahmen
- ❑ Durchführung der Mobilisation (u.a. Helfen beim Aufsetzen, Aufstehen und Gehen des Kindes, Anlegen von Prothesen, Bewegungsübungen – z.B. im Sportunterricht)
- ❑ Unterstützung bei der Ernährung (Mithilfe beim Austeilen und Anrichten von Mahlzeiten, Zerkleinerung der Mahlzeiten etc.)
- ❑ Beobachtung des Kindes und sachrichtige Wiedergabe des Beobachteten
- ❑ Mitarbeiten im Klassenteam
- ❑ ...

Sinnvoll und erprobt ist es in vielen Schulen, eine Praxisanleitung zu installieren. Diese ist ansprechbar für sämtliche Fragen in Zusammenhang mit der schulischen Tätigkeit und koordiniert ggf. die Aufgaben mehrerer Integrationshelferinnen und -helfer.

In einigen Kommunen gibt es inzwischen auch sogenannte Poollösungen, so dass Integrationshelferinnen und -helfer für eine Schule ohne festen Bezug zu einzelnen Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden oder auch für mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse zuständig sind. Hier müssen der Einsatz und die Aufgaben genau abgesprochen werden.

## 5.8

### Überblick über Aufgabenfelder von Fachkräften in Inklusion

	Beispielhafte Aufgabenfelder	Zuständigkeiten					
		allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	MPT – Kräfte Inklusion	Sozialpädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeit	Weitere Fachkräfte
Unterricht	Beobachtung von Lernständen und Lernfortschritten						
	Fördermaßnahmen in Absprache mit den Lehrkräften						
	Unterstützung bei der Bearbeitung von Lerninhalten						
	Unterstützung bei alltagspraktischen Handlungen						
	Krisenintervention						
	Hilfestellungen beim Einhalten von Regeln						
	Hilfestellung beim Einüben von alternativen Verhaltensweisen						
	Vermittlung zwischen Lehrkraft und Kind						
	Unterstützung beim Anbahnen sozialer Kontakte						
	Ansprechpartner/ -in in Pausenzeiten						
	Begleitung des Schulweges						
	Ausführung der Grundpflege						
	Mobilisation						
	Unterstützung bei der Ernährung						

	Beispielhafte Aufgabenfelder	Zuständigkeiten					
		allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	MPT – Kräfte Inklusion	Sozialpädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeit	Weitere Fachkräfte
Berufsvorbereitung	Mitarbeit KAoA (Kooperation mit Stubo)						
	Koordinierung KAoA-STAR						
	Arbeitsgruppen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen						
	Unterstützung bei der Praktikumsplatzsuche						
	Vor- / Nachbereitung Praktikum						
	Praktikumsbetreuung						
	Kooperation mit Betrieben						
	Dokumentation im Übergang Schule - Beruf						
	Planung und Durchführung von schulischen Projekten						
	Unterstützung im Aufbau von Schülerfirmen etc.						
Beratung	Elternberatung in Absprache und Zusammenarbeit mit den Lehrkräften						
	Schülerberatung						
	Beratung und Intervention bei drohender Schulverweigerung						
	Beratung im Bereich Berufsorientierung						
	Kollegiale Fallberatung						

	Beispielhafte Aufgabenfelder	Zuständigkeiten					
		allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	MPT – Kräfte Inklusion	Sozialpädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeit	Weitere Fachkräfte
<b>Angebote</b>	Angebote zum Sozialen Lernen						
	Angebote zur Gewaltprävention						
	Drogenprävention						
	Angebote im Ganzttag						
	Ferienangebote						
	Freizeitangebote						
	freiwillige Bildungsangebote						
	Unterstützung der Schüler- Interessensvertretung (SV Arbeit)						
	Vermittlung von Hilfen zur Erziehung						
<b>Kooperation</b>	Kooperation mit Jugendhilfe, Gesundheitsamt, ...						
	Kooperation mit Projekten für Schulverweigerer						
	Kooperation mit außerschulischen Partnern						
<b>Koordinierung</b>	Koordinierung der Aufgaben der unterschiedlichen Fachkräfte						
	Koordinierung des Einsatzes der MPT Kräfte						
	Praxisanleitung von Integrations- helferinnen und -helfern						
	Koordinierung von Projekten						
	Koordinierung von Fördermaßnahmen						

# 6.

## Anhang

104|105

<b>6.1</b>	Ablaufplan – Koordiniertes Anmeldeverfahren zum Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5
<b>6.2</b>	Ablaufplan – Koordiniertes Verfahren für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf LE /ES der Sek I in die Sek II eines allgemeinen Berufskollegs
<b>6.3</b>	Prozessbeschreibung zum Schulwechsel in die Sekundarstufe II eines Berufskollegs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten KME, HK, SE, GE oder einer Autismus-Spektrum-Störung
<b>6.4</b>	Hinweise zu Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an der allgemeinen Schule
<b>6.5</b>	Abschlüsse für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen
<b>6.6</b>	Aufgaben- und Handlungsfelder der Schulen für Sinnesgeschädigte
<b>6.7</b>	Checkliste Schulleitungshandeln
<b>6.8</b>	Weitere Hinweise zu Nachteilsausgleichen
<b>6.9</b>	Eingliederungshilfe
<b>6.10</b>	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
<b>6.11</b>	Formulare
<b>7.</b>	Literaturverzeichnis

## 6.1

### Ablaufplan – Koordiniertes Anmeldeverfahren zum Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5

Lfd. Nr.	Zeitraum	Beteiligte	Aufgaben	Verantwortlich
<b>Information über die einzelnen Schritte der Koordinierung - Mitteilung des Ablaufplans</b>				
	<b>Vor der ersten Koordinierungskonferenz:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulfachliche Aufsicht,</li> <li>Schulträger,</li> <li>Schulämter,</li> <li>Schulleitungen</li> </ul>	Allgemeine Information aller Beteiligten zum Ablauf der Koordinierung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im aktuellen Schuljahr, Dienstbesprechung der Schulaufsichten	Bezirksregierung
<b>Ablaufplan</b>				
1	September	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionalkoordinatorin/Regionalkoordinator</li> <li>Generalistin/Generalist im Schulamt</li> <li>Schulaufsichten aller Schulformen</li> </ul>	<p>TOPs</p> <p>a) Voraussichtliche Bedarfsübersicht in der Region (Übergang Primarstufe – SEK I)</p> <p>b) Abgleich: Bisherige Standorte - Kapazitäten</p> <p>c) Auswahl neuer Standorte (alle Schulformen) (Protokollerstellung in Verantwortung Regionalkoordinator/in)</p>	Regional-koordinatorin/ Regionalkoordinator Generalistin/ Generalist im Schulamt
2	November	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionalkoordinatorin/Regionalkoordinator,</li> <li>Generalistin/Generalist im Schulamt,</li> <li>Schulaufsichten aller Schulformen</li> <li>Schulträger</li> </ul>	<p>TOPs</p> <p>a) Konkretisierung der Schülerzahlen aus der Primarstufe</p> <p>b) Erste Standortverteilung („Grobverteilung“) (Protokollerstellung in Verantwortung Regionalkoordinator/in)</p>	Regional-koordinatorin/ Regionalkoordinator Generalistin/ Generalist im Schulamt
3	Anfang Januar	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionalkoordinatorin/Regionalkoordinator,</li> <li>Generalistin/Generalist im Schulamt,</li> <li>Schulaufsichten aller Schulformen,</li> <li>Schulträger (optional: Schulleitungen der weitführenden Schulen)</li> </ul>	<p>TOP</p> <p>Erarbeitung eines Vorschlags für die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zuvor genannten Standorte aufgrund der Übersichten der Schulämter („Feinverteilung und Nachjustierung“), (Protokollerstellung in Verantwortung Regionalkoordinator/in)</p>	Regional-koordinatorin/ Regionalkoordinator Generalistin/ Generalist im Schulamt

Lfd. Nr.	Zeitraum	Beteiligte	Aufgaben	Verantwortlich
<b>Aufgaben aus der 3. Koordinierungskonferenz</b>				
3a	<b>Aufgabe(n)</b> vor den Anmeldungen	Erziehungsberechtigte der Kinder mit Unterstützungsbedarf	Mitteilungen über den Vorschlag eines Förderortes an die Erziehungsberechtigten (Versand der Bescheide)	Schulamt
3b	<b>Aufgabe(n)</b> vor den Anmeldungen	Schulleitungen der weiterführenden Schulen, Schulleitungen der Förderschulen	Information an alle weiterführenden Schulen über den Ablauf des Anmeldeverfahrens der Kinder mit Unterstützungsbedarf	Bezirksregierung
3c	Anmeldezeitraum der einzelnen Regionen / Städte		Durchführung der Anmeldungen der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gem. des mitgeteilten Verfahrens	Schulleitungen der weiterführenden Schulen, Schulleitungen der Förderschulen
3d	<b>Aufgabe(n)</b> Unmittelbar nach den Anmeldungen an den einzelnen Schulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulleitungen der weiterführenden Schulen,</li> <li>Schulleitungen der Förderschulen</li> </ul>	Rückmeldung über das Anmeldeverfahren in den Schulen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Meldungen an das Schulamt über erfolgte Anmeldung (Fehlanzeigen etc.)</li> <li>Abgleich der über die Koordination festgelegten Zuordnungen</li> </ul>	Schulleitungen der weiterführenden Schulen, Schulleitungen der Förderschulen
4	Nach dem Anmeldeverfahren der Region / der Stadt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regionalkoordinatorin/ Regionalkoordinator</li> <li>Generalistin/ Generalist im Schulamt</li> <li>Schulfachliche Aufsicht, Schülämter,</li> <li>(optional: Schulträger, Schulleitungen der weiterführenden Schulen)</li> </ul>	TOPS a) Erarbeitung von Lösungen einzelner Probleme aus der Koordination, b) Bearbeitung von Einzelfällen (Protokoll anfertigen)	Regionalkoordinatorin/ Regionalkoordinator Generalistin/ Generalist im Schulamt

**Abschluss des Verfahrens vor Beginn der Osterferien**

## 6.2

*Ablaufplan – Koordiniertes Verfahren für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf LE /ES der Sek I in die Sek II eines allgemeinen Berufskollegs*

Lfd. Nr.	Zeitraum	Handlungsfeld	Beteiligte	Aufgaben	Verantwortlich
<b>Information über die einzelnen Schritte der Koordinierung - Mitteilung des Ablaufplans</b>					
<b>Vor Beginn des Verfahrens</b>					
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertreterinnen und Vertreter der Berufskollegs</li> <li>Vertreterinnen und Vertreter des Schulamtes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aktualisierung der Zeitschiene (Namen, Daten, Orte)</li> </ul>	Berufskollegs Schulamts
<b>Ablaufplan</b>					
1	Bis spätestens eine Woche vor Schulbeginn (die zukünftigen SuS kommen in die Klasse 10)	<b>Handlungsfeld 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufskollegs</li> <li>FÖS / GL- Schulen</li> <li>Eltern / Sorgeberechtigte</li> <li>kommunale Koordinierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulen / Schulleitungen der Kl. 10 FÖS / GL- Schulen</li> <li>Inhalte: Ziele und Jahresstruktur des Übergangsverfahrens</li> <li>Anschreiben der Eltern / Sorgeberechtigte (s. Handlungsfeld 3)</li> </ul>	Berufskollegs kommunale Koordinierung
2	Ende September / Anfang Oktober (Empfehlung: letzter Montag vor den Herbstferien)	<b>Handlungsfeld 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>StuBOs, Klassenlehrer/-innen Kl. 10</li> <li>Sonderpädagogische Lehrkräfte</li> <li>ggfs. Berufseinstiegsbegleitung der FÖS / GL-Schulen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dienstbesprechung für StuBOs, Klassenlehrer/-innen Kl. 10, die dort tätigen sonderpädagogischen Lehrkräfte</li> <li>sowie ggfs. Berufseinstiegsbegleitung der FÖS / GL-Schulen über die Schulleitungen</li> <li>Inhalt: Angebote, Konzepte BKs, BA, Bildungsträger</li> </ul>	Schulamts / Berufskollegs
3	Bis Anfang Oktober	<b>Handlungsfeld 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderschulen / GL- Schulen</li> <li>Eltern / Sorgeberechtigte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationsabende für Eltern / Sorgeberechtigte i.A. des Schulamtes</li> </ul>	LES-Förderschulen GL-Schulen der Regionen

Lfd. Nr.	Zeitraum	Handlungsfeld	Beteiligte	Aufgaben	Verantwortlich
4	Ende Oktober	<b>Handlungsfeld 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulleitung</li> <li>Klassenlehrkraft</li> </ul>	<p><b>(ggfs. in Zusammenarbeit mit Berufseinsteigsbegleitung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung über Anträge auf Schulzeitverlängerung an Schulleitung</li> </ul>	Eltern / Sorgeberechtigte stellen den Antrag  KL/Lehrkraft für Sonderpädagogik Klasse 10/ Schulleitung
5	Oktober/ November/ Dezember	<b>Handlungsfeld 5</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bundesagentur für Arbeit</li> <li>zukünftige SuS</li> <li>Berufskollegs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untersuchungsphase BA (Sammeltermine anstreben)</li> <li>Hospitationsmöglichkeiten in zukünftigen Beschulungsbereichen</li> </ul>	Bundesagentur für Arbeit Berufskollegs LES-Förderschulen
6	Bis Ende Januar	<b>Handlungsfeld 6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inklusionsbeauftragte der BKs</li> <li>Sonderpädagogische Lehrkraft Kl.10</li> <li>Schulamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>mit Einverständnis der Eltern können Lern- und Entwicklungspläne entweder an das BK oder das Schulamt (Kordinierung) weitergegeben werden</li> <li>Abgebende Schulen: Listen mit Namen der SuS, deren Unterlagen an das BK gegeben wurden, bis Anfang Februar an das Schulamt</li> </ul>	Klassenleitung / Sonderpädagogische Lehrkraft Kl. 10 Schulleitung Schulamt Inklusionsbeauftragte der BKs
7	Februar	<b>Handlungsfeld 7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Klassenlehrer/Innen</li> <li>Eltern/ Sorgeberechtigte</li> <li>SuS</li> <li>BK</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anmeldetage am BK für SuS des Bildungsgangs Lernen im Klassenverbund inkl. KL und Eltern / Sorgeberechtigte</li> <li>Empfehlung: BKs richten Sondertermine ein</li> </ul>	Berufskollegs: Fachbereich AV

## 6.3

### Prozessbeschreibung zum Schulwechsel in die Sekundarstufe II eines Berufskollegs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten KME, HK, SE, GE oder einer Autismus-Spektrum-Störung

- ❑ Koordination des Prozessablaufs zum Schulwechsel sollte mit allen Beteiligten abgestimmt werden, z.B. durch einen Runden Tisch (Beteiligte Partner: Schulamt, Förderschulen, Schulen des Gemeinsamen Lernens und Berufskollegs). Festlegung der Koordinatorin oder des Koordinators für diesen Prozess.
- ❑ Koordinierte Informations- und Beratungsgespräche sollten Teil der Prozessbeschreibung zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Schule sein.

Akteur	Ablaufschritte	Aufgabe	Zeitraumen
<b>abgebende Schule</b> der Sekundarstufe I (Allgemeine Schule des Gemeinsamen Lernens oder Förderschule)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Federführend für die zeitliche, formale und inhaltliche Gestaltung dieses Verfahrens im Gemeinsamen Lernen ist die sonderpädagogische Lehrkraft der abgebenden Schule – stets in Abstimmung mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule.</li> <li>• Die abgebende Schule leitet einen Vorschlag auf Schulwechsel von der Sek I in die Sek II rechtzeitig im Rahmen der Anmeldephase der Berufskollegs der aufnehmenden Schule zu.</li> <li>• Inhalte des Vorschlags könnten sein:</li> <li>• Bei vorliegendem Einverständnis der Eltern: Zusammenfassung zum bestehenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und zur Lern- und Leistungsbilanz im Sinne einer jährlichen Überprüfung (z.B. Förderplan, Übergangsbericht),</li> <li>• Kopien vom letzten Zeugnis,</li> <li>• Eltern- und Schülervotum zum perspektivischen Förderort,</li> <li>• Votum der beteiligten Schulen,</li> <li>• Kopien aller Feststellungsbescheide der zuständigen Bezirksregierungen über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der Sek I,</li> <li>• Unerlässlich: „Aussagen zu behinderungsspezifischen Ausstattungsnotwendigkeiten räumlich, sächlich, medial“ als Information für den Schulträger,</li> <li>• Eine erneute Begutachtung im Sinne der AOSF §§ 11-15 erfolgt nicht.</li> </ul>	Vorabinfo an BK, um Beratung und Hospitation am BK zu ermöglichen	Zwischen Herbstferien und Weihnachtsferien
		Anmeldephase am BK	Anfang Februar

Akteur	Ablaufschritte	Aufgabe	Zeitraumen
<b>aufnehmende Schule (Berufskolleg)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Holt ein Schulträgerevotum ein und dokumentiert dies im vorliegenden Formblatt. (Downloadformular auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf; Inklusion am Berufskolleg)</li> <li>• Leitet den Antrag für die Fortführung sonderpädagogischer Unterstützung (s. Downloadformular) mit einer eigenen Stellungnahme und dem Votum des Schulträgers und evtl. vorliegenden Gutachten der Arbeitsverwaltung aus der SEK I an die Schulaufsichtsbehörde (Dez. 41F) zur Entscheidung weiter. Dort werden die Schülerinnen und Schüler datentechnisch erfasst.</li> <li>• Leitet die vollständigen Unterlagen an das Dez. 45 an die zuständige Dezernentin mit der Generalie Inklusion weiter.</li> </ul>	<p>Einholen des Schulträgerevotums</p> <p>Weiterleitung Formblatt Schulträgerevotum, eigene Stellungnahme, ggfs. Gutachten der Arbeitsverwaltung an obere Schulaufsicht</p>	<p>Sobald die besonderen Voraussetzungen bekannt sind</p> <p>Direkt in der Anmeldephase (Anfang Februar)</p>
<b>Obere Schulaufsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dez. 45 der Bezirksregierung Düsseldorf prüft den Antrag und entscheidet gemäß § 19 (4) AO-SF unter Berücksichtigung des Schulträgerevotums über die Fortführung des Förderbedarfs für die Sekundarstufe II.</li> <li>• Informiert Erziehungsberechtigte / Schülerinnen und Schüler,</li> <li>• sowie das aufnehmende Berufskolleg.</li> </ul>		<p>Zeitnah zur Antragsstellung</p>

## 6.4

### *Hinweise zu Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an der allgemeinen Schule*

Es erhalten nur Schülerinnen und Schüler eine Zeugnisbemerkung in Bezug auf sonderpädagogische Förderung, die nach einem AO-SF-Verfahren einen ausgewiesenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben. Für präventiv geförderte Kinder gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (AO-GS und APO-SI). Hier kann unter Bemerkungen z.B. die Teilnahme an einer LRS-Förderung aufgenommen werden. Ansonsten müssen die Leistungen in den Fächern beschrieben werden.

Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule (zielgleich unterrichtete SuS, z.B. Förderschwerpunkte SQ, ES):

	Zeugnisse in der Primarstufe Es gilt die AO-GS	Zeugnisse in der Sekundarstufe I Es gilt die APO-SI
Am Ende des Schuljahres wird ein Schüler / eine Schülerin in die nächsthöhere Klasse versetzt / nicht versetzt, wobei der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf weiterhin bestehen bleibt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versetzungsvermerk gemäß der Ausbildungsordnung</li> <li>Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung* gemäß § 21 Abs. 6 AO-SF, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Die Zeugnisse nennen außerdem den / die Förderschwerpunkt/e.</li> </ul> <p>*Bemerkung: <b>„NN wird sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt .... (Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation oder Sehen) gefördert und im Bildungsgang .... (Schulform z.B. Grundschule, Hauptschule, etc.) unterrichtet.“</b></p>	

Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule (zieldifferent unterrichtete SuS, z.B. Förderschwerpunkt LE):

	Zeugnisse in der Primarstufe Es gilt die AO-GS	Zeugnisse in der Sekundarstufe I Es gilt die APO-SI
Der Schüler / die Schülerin geht in die nächste Klassenstufe über, der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bleibt bestehen. Es erfolgt keine Versetzung, ggf. muss ein Versetzungsvermerk gestrichen werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung* gemäß § 21 Abs. 6 AO-SF, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Die Zeugnisse nennen außerdem den / die Förderschwerpunkt/e.</li> </ul>	

	Zeugnisse in der Primarstufe Es gilt die AO-GS	Zeugnisse in der Sekundarstufe I Es gilt die APO-SI
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 <b>keine</b> begründete Schulformempfehlung gemäß § 8 der AO-GS.</li> </ul>	
	<p><b>Ausnahme für Zeugnisse ab der Klasse 4 nach § 33 AO-SF (Nur mit Schulkonferenzbeschluss!)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausnahme: Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Fächer zusätzlich mit einer Note bewertet werden. Eine Bewertung mit Noten setzt aber voraus, dass die Leistungen mindestens der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe entsprechen. Dieser Maßstab ist in den Zeugnissen auch kenntlich zu machen. (siehe AO-SF § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Satz 2)</li> </ul> <p>Erläuterung: Wenn ein Kind im Bildungsgang Lernen sich in der 4. Klasse der Grundschule befindet, kann eine Benotung auf dem Zeugnis z.B. im Fach Mathematik dann erfolgen, wenn die Leistungen des Kindes in diesem Fach dem Stand der Klasse 3 entsprechen.</p>	
	Achtung! Im Bildungsgang gemäß § 35 AO-SF Absatz 3 enthalten die Zeugnisse in allen Fächern zusätzlich Noten!	
keine Versetzung, ggf. muss ein Versetzungsvermerk gestrichen werden.	*Bemerkung: „ <b>NN wurde im Förderschwerpunkt ... (Lernen) sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang ... (Lernen) unterrichtet.</b> “	

Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung (zieldifferent unterrichtete SuS)

	Zeugnisse in der Primarstufe Es gilt die AO-GS	Zeugnisse in der Sekundarstufe I Es gilt die APO-SI
Ein Schüler wechselt bei weiterhin bestehendem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in die nächsthöhere Klasse. Eine Versetzung findet nicht statt. Halbjahreszeugnisse entfallen. (§ 40 und 41 AO-SF)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zum Schulhalbjahr in den Klassen 3 und 4 ist ein Lern- und Leistungsbericht für die Hand der SuS / Eltern empfehlenswert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zum Ende der Schulbesuchszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschreibt.</li> </ul>
	Der in den Zeugnisformularen evtl. enthaltene <b>Versetzungsvermerk ist zu streichen.</b> Dafür ist folgende Formulierung einzusetzen: „ <b>N.N. nimmt</b>	

	Zeugnisse in der Primarstufe Es gilt die AO-GS	Zeugnisse in der Sekundarstufe I Es gilt die APO-SI
	<p><b>im Schuljahr ..... am Unterricht der Klasse ... teil.“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung*, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Die Zeugnisse nennen außerdem den / die Förderschwerpunkt/e.</li> <li>Die Leistungen werden ohne Notenstufen auf der Grundlage <b>der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele</b> beschrieben. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.</li> </ul> <p><b>*Bemerkung: „NN wurde im Förderschwerpunkt ... (Geistige Entwicklung) sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang ... (Geistige Entwicklung) unterrichtet.“</b></p>	

Bei Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gilt:

	Zeugnisse in der Primarstufe Es gilt die AO-GS	Zeugnisse in der Sekundarstufe I Es gilt die APO-SI
<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf mehr besteht und teilt es der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 17 AO-SF mit.</p> <p>Die Eltern erhalten einen Bescheid der Schulaufsichtsbehörde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versetzungsvermerk gemäß der Ausbildungsordnung</li> <li>Die Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und erhalten die Bemerkung*, dass der Unterstützungsbedarf nach Entscheidung der Schulaufsicht (Datum) nicht mehr besteht.</li> </ul> <p><b>*Bemerkung: „NN wurde sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt ..... gefördert und im Bildungsgang ... unterrichtet.NN hat gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamtes / der Bezirksregierung vom ... (Datum einsetzen) keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.“</b></p>	

## *Abschlüsse für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen*

### **Rechtliche Rahmenbedingungen:**

Bestimmungen der AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, Stand März 2022)

5. Abschnitt zieldifferenten Bildungsgang Lernen

### **§ 31 Unterrichtsfächer, Stundentafeln**

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

### **§ 32 Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

### **§ 33 Zeugnisse**

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

## **§ 34 Übergang in eine andere Klasse**

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

## **§ 35 Abschlüsse, Nachprüfung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder

b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder

c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

## **§ 36 Aufnahme in die Klasse 10**

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 erfüllt sind.

## Zusammenschau der möglichen Abschlüsse LE

Abschluss	Schuljahr	Voraussetzungen	Erläuterungen	Auswirkungen im GL
Abgangszeugnis	Vollschulzeitpflicht erfüllt, aber Verlassen der Schule vor der Klasse 10	Beratung!! Bei Schulmüdigkeit, Schulabsentismus, ...	Textzeugnis; Dokumentiert die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten <b>Ein Abgangszeugnis sollte eine absolute Ausnahme sein!</b>	Textzeugnis; Dokumentiert die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten § 33 Absatz 3, AO-SF)
Abschlusszeugnis nach Klasse 10 mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen	Nach Klasse 10, nach Erfüllen der Schulpflicht	Nicht nur 10 Schulbesuchsjahre, sondern Besuch der Klasse 10	Textzeugnis; Dokumentiert die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten <b>NN erhält einen Abschluss im Bildungsgang Lernen.</b>	Textzeugnis; Dokumentiert die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (außer es gibt einen Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 33 Absatz 3, AO-SF)
Abschluss gleichwertig dem Ersten Schulabschluss, § 35 (3) AO-SF	nach Klasse 10	Teilnahme <sup>1</sup> am Englischunterricht in Klasse 9 und 10, Klassenkonferenzbeschluss zur Teilnahme an Klasse 10 und an dem Abschlussverfahren (§36, Abs. 1+2)	Text- und Notenzeugnis im 1. Halbjahr Klasse 10 erforderlich. (§ 33 Abs.4)	-> Teilnahme an Prüfungen oder Abschlussarbeiten der Klasse 9 nicht zwingend, Arbeiten können individuell gestellt werden, Leistungen müssen den Anforderungen des Ersten Schulabschlusses entsprechen
		Es muss die Prognose geben, dass der Abschluss erreicht werden kann	Bei Aussicht auf Erreichen des Ersten Schulabschlusses kann ein Antrag auf Schulbesuchverlängerung um bis zu 2 Jahre gestellt werden. Antragsteller: Erziehungs- berechtigte oder volljähriger Schüler -> §35 (7)	Schulzeitverlängerungen einzelfallbezogen und an die organisatorischen Möglichkeiten des GL anpassen, beraten und beschließen. Es muss beachtet werden, unter welchen Bedingungen die Schülerinnen und Schüler ggf. im Verlängerungsjahr unterrichtet werden können. -> Kann die Schülerin / der Schüler im bestehenden Klassenverband weiter unterrichtet werden oder muss die Klasse gewechselt werden?

<sup>1</sup> In der AO-SF steht, dass am Englisch-Unterricht teilgenommen worden sein muss. D.h., dass sich dieser Unterricht durchaus am individuellen Entwicklungsniveau der Schüler orientiert, bzw. am schuleigenen Curriculum, welches in Anlehnung an die Vorgaben der HS konzipiert wurde.

Abschluss	Schuljahr	Voraussetzungen	Erläuterungen	Auswirkungen im GL
Teilnahme an Nachprüfungen zum Erwerb eines dem Ersten Schulabschlusses gleichwertigen Abschlusses (§ 35, Absatz 5)	Klasse 10	Schülerinnen und Schüler können an Nachprüfungen teilnehmen, wenn in einem Fach von mangelhaft auf ausreichend eine Notenverbesserung erreicht werden kann und damit der Erwerb des Abschlusses erreicht wird.	Darf nur in einem einzigen Fach der Fall sein.	Auch in diesem Fall muss die Schülerin / der Schüler (die Erziehungsberechtigten) eine Schulzeitverlängerung beantragen.
Erster Schulabschluss		Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs: -Aufhebung sollte Ende Klasse 8, spätestens zu Beginn (1.Quartal) Klasse 9 erfolgen.	§ 50 Schulgesetz: APO S I §40: Schüler der Gesamtschule oder Sekundarschule erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Ersten Schulabschluss. APO S I: § 22 Leistungen in allen Fächern müssen ausreichend oder besser sein bzw. ausgeglichen werden können	Leistungen müssen der Klasse 9 der Hauptschule entsprechen, den Ersten Schulabschluss kann die Sekundarschule, die Gesamtschule und die Hauptschule vergeben. An der Realschule wird mit Versetzung in Klasse 10 der Erste Schulabschluss erworben bzw. ein dem Ersten Schulabschluss gleichwertiger Abschluss. Versetzungsanforderungen § 22 APO S I müssen erfüllt sein
Erweiterter Erster Schulabschluss		Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs		Teilnahme an den zentralen Abschlussprüfungen ZAP
Zentrale Prüfungen	Klasse 10	Kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf LE	siehe Nachteilsausgleich	

## Aufgaben und Handlungsfelder der Schulen für Sinnesgeschädigte

Kooperations- und Beratungspartner	... in der Frühförderung	im Einzelfall, im GL, in der Einzelintegration	... durch die Inklusionsbeauftragten	... durch die Schulleitung
<p><b>Vorschulkinder, Schülerinnen und Schüler, Eltern/ Erziehungsberechtigte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung über pädagogische Erst- und Verlaufdiagnostik mit spezifischen Fördermöglichkeiten für Kinder ab 3 Monaten</li> <li>Beratung zur Beantragung der Frühförderung nach AO-SF</li> <li>spezifische, individuelle Seh-/ Hörberatung/Seh-Hörhilfenberatung</li> <li>vorschulische Förderplanung konzipieren, dokumentieren und beratend kommunizieren</li> <li>Schullaufbahnberatung initiieren (pädagogisches und formales Übergangsmanagement: Elementarbereich -&gt; Grundschule)</li> <li>Beratung über Kompaktangebote für 5jährige zum gelingen- den Übergang in das GL der Primarstufe</li> <li>Vermittlung von Kontakten zu Partnern im bestehenden fachlichen Netzwerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung über spezifische Prozessdiagnostik zu allen Auswirkungen der Behinderung auf das schulische Lernen und die psychosoziale Entwicklung</li> <li>Bewertung und Beratung zu fachbezogenen Lernprozessen und Lernständen</li> <li>schulische Förderplanung konzipieren, dokumentieren und kommunizieren</li> <li>fortgesetzte Schullaufbahnberatung (pädagogisches und formales Übergangsmanagement durchführen: Grundschule -&gt; Sek I -&gt; Sek II und für weitere evtl. Förderortwechsel)</li> <li>Eltern- und Schülerberatung über mögliche Nachteilsausgleiche</li> <li>spezifische Begleitung in KAOA/STAR</li> <li>Vermittlung von Kontakten zu Partnern im bestehenden fachlichen Netzwerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>GL-AO-SF Koordination (für HK/SE)</li> <li>Elternberatung koordinieren</li> <li>Aktualisierung von Infoschriften, webbasierten Informationen, ...</li> <li>Informationen, Beratung über Zuständigkeiten in der Schulverwaltung, der Schulaufsicht, der Schulträger, der Leistungsträger ...</li> <li>Beratung und Organisation der spezifischen Peer-Group-Angebote (Kompaktangebote)</li> <li>fachliche Lotsentätigkeit</li> <li>Vermittlung von Kontakten zu Partnern im bestehenden fachlichen Netzwerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesamtverantwortung für den Ressourceneinsatz</li> <li>Gesamtverantwortung für die Qualität des Beratungsmanagements</li> <li>Konflikt- und Beschwerdemanagement</li> <li>Fortbildungskonzeption verantworten</li> <li>Sicherung des Wissensmanagements Inklusion/GL</li> <li>-gilt für alle Handlungsfelder-</li> </ul>
<p><b>Lehrkräfte, Schulleitungen, weitere Fachkräfte in der schulischen Inklusion</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>einzelfallbezogene Beratung im Übergangsmanagement Elementarbereich -&gt; Grundschule</li> <li>Beratung über Entwicklungsverläufe, sonderpädagogische Unterstützungsnotwendigkeiten während der Frühförderung und Perspektiven</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>dialogische Beratung über die Behinderung, Auswirkungen auf das fachliche Lernen, Förderprinzipien und äußere Lernbedingungen</li> <li>Information über alle formalen GL-Anteile</li> <li>fortgesetzte kollegiale Beratung über die sonderpädagogische Unterstützung im Unterricht additiv/integrativ</li> <li>dialogische Beratung über Inhalte, Fortschreibung und Kommunikation der Förderplanung, der Leistungsbewertung, der jährlichen Überprüfung</li> <li>Beratung über mögliche Nachteilsausgleiche, Dokumentation und Anpassung</li> <li>kollegiale Beratung in Fortbildungen</li> <li>Vermittlung von Kontakten zu Partnern im bestehenden fachlichen Netzwerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Koordination des GL-Personaleinsatzmanagements</li> <li>allgemeine, formale und inhaltliche AO-SF Beratung</li> <li>Beratung über fachliche Aussagen zu GL-Ausstattungsnotwendigkeiten</li> <li>allgemeine Beratung und Information über Nachteilsausgleiche</li> <li>formale Grundsätze der Leistungsbewertung</li> <li>Bereitstellung von Dokumentationsvorlagen</li> <li>Informations- und Austauschveranstaltungen für GL</li> <li>Lehrkräfte konzipieren und durchführen</li> <li>spezifische HK/SE GL-Arbeitsnetzwerke initiieren und koordinieren</li> <li>fachliche Lotsentätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kooperationen mit GL Schulen initiieren und strukturell verankern</li> <li>Information über Geschäftsverteilung und Kooperationsvereinbarungen mit den GL Schulen</li> <li>fachliche Unterstützung der allg. Schule im Beschwerdemanagement, Stellungnahmen, Berichte u.a.</li> <li>Gesamtverantwortung für GL - Personaleinsatzmanagement (Abordnungen)</li> <li>fachliche Verantwortung für Publikationen, Infoschriften, Dokumentationsstandards u.a.</li> <li>Austausch mit schulinterner und regionaler Inklusionskoordination</li> </ul>

Kooperations- und Beratungspartner	... in der Frühförderung	im Einzelfall, im GL, in der Einzelintegration	... durch die Inklusionsbeauftragten	... durch die Schulleitung
<b>Inklusionskoordination und -fachberatung der Schulleiter (IKOS, IFAS)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung über Frühförderauftrag, -struktur</li> <li>Verabredungen zum Über- gangsmanagement von der Frühförderung in die Schule</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kollegiale, gegenseitige Beratung in regionalen Arbeitszusammenhängen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Koordination des GL -Perso- naleinsatzmanagements</li> <li>gegenseitige Information und Beratung über Koordine- rungsverfahren, Zeitpunkte, Datenübermittlung</li> <li>Austausch und gemeinsame Dienstbesprechungen</li> <li>fachliche Lotsentätigkeit</li> <li>Einbeziehung in regionale Fortbildungsplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hospitationen anbieten, fachlich konzipieren und verantworten</li> </ul>
<b>Institutionelle Partner (z.B. Kindergärten, Gesundheits- ämter, med. Ein- richtungen...)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung über die Gesamt- struktur der Schulen für Sinnesgeschädigte</li> <li>Beratung über Antragsverfah- ren, inhaltliche Schnittmengen und den pädagogischen Auf- trag im Bereich der Frühför- derung</li> <li>Beratungsanfragen sortieren und weiterleiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einzelfallberatung</li> <li>Beratung von Betrieben u.a. (KAoA/STAR- Aufgaben)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>fachliche Lotsentätigkeit</li> <li>Netzwerkpflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Netzwerkpflege</li> </ul>
<b>Schulaufsicht</b>  <b>Schulträger - LVR und kommunale Schulträger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berichte zum Frühförderantrag nach AO-SF</li> <li>Stellungnahmen im Rahmen von AO-SF zu schulträgerre- levanten GL-Ausstattungsas- pekten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>AO-SF Verfahren</li> <li>Stellungnahmen im Rahmen von AO-SF zu schulträgerre- levanten GL-Ausstattungsas- pekten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Information und Abstimmung zum päd. Beratungshandeln der Schule</li> <li>fortgesetzte Abstimmung über sächlich-räumliche GL-Ausstattungsaspekte</li> <li>Enge Abstimmung und „Hand in Hand“ Handeln mit den LVR Beratungsangeboten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Qualitätssicherung/-entwick- lung im Beratungshandeln</li> <li>Controlling Ressourceneinsatz</li> <li>Beratungsmanagement abgleichen</li> <li>Gesamtverantwortung für Kooperation und gegenseitige Beratung mit Schulaufsicht und dem Schulträger</li> </ul>

## Checkliste Schulleitungshandeln

### Aufgaben

#### Ist-Stand-Analyse

- Auf welchem Entwicklungsstand befindet sich das Gemeinsame Lernen an der Schule (Konzeptbausteine, Konzeptentwicklung)?
- Welche Aspekte müssen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen neu bedacht werden (veränderte Personalstruktur, Ressourcenzuweisung, Schülerzusammensetzung, ...)?
- Welche Teamstrukturen haben sich in unserer Schule bewährt? Welche müssen angepasst werden?
- Ist eine Fachkonferenz für das Gemeinsame Lernen eingerichtet?
- Gibt es verbindliche Regelungen für Förderplankonferenzen?
- Sind Kommunikationswege vereinbart und transparent?
- ...

#### Unterricht

- Welche verbindlichen Absprachen zum Classroom Management sind implementiert, müssen ergänzt werden, müssen überarbeitet werden?
- Welche Maßnahmen zur präventiven Förderung werden umgesetzt?
- Welche Methoden sind für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen besonders geeignet?
- Gibt es ein schulinternes Curriculum zur zieldifferenten Förderung?
- Welche diagnostischen Verfahren werden eingesetzt? Sind diese hinreichend valide?
- Welche Formen der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung müssen etabliert werden?
- Welche Formen sozialen und kooperativen Lernens sind etabliert?
- Werden Lern- und Entwicklungspläne regelmäßig geschrieben und entsprechen sie den Standards?
- Absprachen zu Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Koordinierung der Maßnahmen im Unterricht, in AGs, in Fördergruppen u.Ä.?
- ...

#### Beteiligung

- Wie werden Erziehungsberechtigte und Schüler/-innen in den Prozess der Schulentwicklung (im Gemeinsamen Lernen) eingebunden?
- Wie werden die Fachkräfte der Schule (z.B. aus dem Ganztagsbereich) eingebunden?
- ...

#### Klassenzusammensetzung

- Welche Kriterien zur Klassenbildung wenden wir an?
- Finden pädagogische Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bei der Zusammensetzung einer Klasse Berücksichtigung?
- Gibt es Besonderheiten in der Klassenzusammensetzung zu berücksichtigen?

### Aufgaben

- Wer wird bei der Entscheidungsfindung zur Klassenzusammensetzung beteiligt?
- ...

### Räume und Materialien

- Klassenraumgestaltung gemäß bevorzugter unterrichtlicher Aktivitäten?
- Können die Klassenräume in Arbeitsbereiche unterteilt werden?
- Welche Räume können zusätzlich flexibel genutzt werden?
- Welche Materialien stehen zur Differenzierung zur Verfügung?  
Was muss auf der Basis des GL-Konzepts zwingend angeschafft werden?
- Sind besondere Ausstattungsmerkmale in einzelnen Räumen nötig und installiert (z.B. Schallschutz, Lichtschutz u.Ä.)?
- ...

### Ressourcen

- Welche personelle Ressource steht zur Verfügung (alle Fachkräfte im Bereich des Gemeinsamen Lernens)?
- Koordinierung der personellen Ressourcen?
- Welche Finanzmittel stellt der Schulträger zur Verfügung?  
Wie wird die Verwendung vorbereitet (Einbindung ins Inklusionskonzept)?
- ...

### Personaleinsatz

- Koordination aller für sonderpädagogische Förderung / Gemeinsames Lernen verantwortlichen Lehr- und Fachkräfte im Unterricht?
- Welche Formen der Teamabsprachen werden zur Organisation und Planung sonderpädagogischer Maßnahmen benötigt und wie können sie umgesetzt werden?
- Kann Zeit für Teamabsprachen im Stundenplan verankert werden (für gemeinsame Unterrichtsvorbereitungen und Planungen, Fallbesprechungen, ...)?
- Kann der Stundenplan so organisiert werden, dass Team-Teaching (zumindest teilweise) möglich wird?
- Wie kann der Einsatz der Fachkräfte im Gemeinsamen Lernen (teilweise) flexibel / bedarfsorientiert gestaltet werden? (Freiräume für pädagogische Entscheidungen der Lehrkräfte, Schwerpunktsetzung z.B. im Schuljahresbeginn, ...)
- Welche Kooperationsmöglichkeiten der Lehr- und Fachkräfte sind möglich, um sonderpädagogische Förderung zu gewährleisten und wer koordiniert diese?

**Aufgaben**

- Können Lehrkräfte der allgemeinen Schule mit möglichst vielen Stunden in der GL Klasse unterrichten (mit dem Ziel, Lehrerwechsel in den Klassen zu reduzieren)?
- Wie kann der Informationsfluss sichergestellt werden?
- Wie sind Vertretungen geregelt?
- Sind Aufgaben (wie z.B. die Anleitung von I-Helfern) geregelt?
- Wie werden alle Fachkräfte in die Teamstrukturen eingebunden?
- ...

**Fortbildung**

- Welche Fachexpertise ist in unserem Kollegium vorhanden? Welche Expertisen sollten erweitert und ergänzt werden, um sonderpädagogische Förderung gewährleisten zu können?
- Welche Fortbildungsmaßnahmen sind gewünscht und notwendig (für das Gesamtkollegium, für ein Teilkollegium, Fachkräfte, Teams, ...)?
- Wie und wann werden sie realisiert?
- Welche regionalen Arbeitskreise zur Sicherung der sonderpädagogischen Expertise gibt es und wer nimmt verbindlich daran teil?
- Wie gelingt der Wissenstransfer ins Kollegium?
- ...

**Unterstützung**

- Können Förderschulen zur Beratung und Kooperation hinzugezogen werden?
- Ist eine Vernetzung mit anderen Schulen möglich?
- Welche außerschulischen Institutionen / Partner können ggf. unterstützen?
- ...

## 6.8

### *Weitere Hinweise zu Nachteilsausgleichen*

#### **Hinweis zu Autismus-Spektrum-Störungen**

Empfehlungen zur Ausgestaltung von individuellen Nachteilsausgleichen bei Autismus-Spektrum-Störung, sowie ein Beispiel zur Dokumentation finden Sie im Themenheft der Bezirksregierung.

#### **Hinweis zu Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) und Dyskalkulie**

Nachgewiesene Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) werden analog zu den Regelungen des LRS-Erlasses vom 19.07.1991 berücksichtigt. Das Dezernat 46 (Lehrkräfteaus- und -fortbildung) hat zur LRS-Förderung eine Informationsschrift erstellt. Im Bereich Dyskalkulie wird kein Nachteilsausgleich gewährt.

#### **Prozessbeschreibung Nachteilsausgleich in zentralen Prüfungen**

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen in den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 gilt:

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO S I, § 6 Abs. 9) entscheidet die Schulleitung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen einschließlich der zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat zur übergeordneten Information hierzu eine Arbeitshilfe erstellt. Der konkrete Nachteilsausgleich muss für die jeweilige Schülerin oder den Schüler auch im vorausgegangenen Schulbesuch und insbesondere in den Leistungsüberprüfungen von der Schule gewährt und dokumentiert worden sein. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird der Nachteilsausgleich im individuellen Förderplan dokumentiert. Nachteilsausgleiche werden generell nicht im Zeugnis vermerkt.

Für die Gewährung eines individuellen Nachteilsausgleichs in den zentral gestellten schriftlichen Abituraufgaben ist die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz. Es gelten die Regelungen der APO GOST § 13.7. Die Bezirksregierungen prüfen und entscheiden auf der Basis begründeter Einzelanträge. Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt den Schulen ein digitales Antragsformular zur Verfügung. In einem Merkblatt erhalten die Schulen mit gymnasialer Oberstufe eine Orientierungshilfe, welche Möglichkeiten der Modifizierungen der äußeren Prüfungsbedingungen im Abitur möglich sind.

Auch hier gilt: für das Abitur wird ein Nachteilsausgleich gewährt, wenn die Schule dokumentiert hat, dass für die Schülerin oder den Schüler auch bereits vorab dieser individuelle Nachteilsausgleich erforderlich war, gewährt und dokumentiert wurde. Hinweise zu aktuellen Ansprechpartnerinnen und -partner finden sich im Anhang.

### **Prozessbeschreibung eines Nachteilsausgleiches am Berufskolleg**

Gewährung von Nachteilsausgleich gem. § 15 APO-BK, erster Teil entscheidet die Schulleitung über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Der Nachteilsausgleich wird zu Beginn eines jeden Schuljahres festgelegt und ist für alle Lehrkräfte verbindlich. Der Nachteilsausgleich wird in der Schülerakte dokumentiert. Für die Gewährung des individuellen Nachteilsausgleichs im Abitur ist die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Sie prüft und entscheidet auf Basis begründeter Anträge. Eine Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeiten ist möglich; die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.

Für den Schulbereich ist § 28 infolge § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Dies bedeutet, dass auch im Schulbereich vor Erlass eine Anhörung stattfinden muss.

Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleichen erfolgen als Verwaltungsakt. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler werden über den Nachteilsausgleich schriftlich informiert. Der Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Schülerakte dokumentiert. Gegen eine Ablehnung bzw. Reduzierung des bisher gewährten Nachteilsausgleichs kann Widerspruch eingelegt werden.

Sofern Schulaufsicht im Zusammenhang mit dem Abitur über den Nachteilsausgleich entscheidet, sind die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler von Schulaufsicht anzuhören.

### **Prozessbeschreibung zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches im Beruflichen Gymnasium des Berufskollegs**

Gemäß § APO- BK erster Teil obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur der oberen Schulaufsicht. Vor einer Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist Kontakt zur oberen Schulaufsicht aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf Möglichkeiten von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur. Zur Sicherung der Qualitätsstandards im Prozess zur Genehmigung des Nachteilsausgleiches dienen folgende Verfahrensschritte:

- ❑ Alle im beruflichen Gymnasium unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sind über die Möglichkeit der Gewährung von Nachteilsausgleichen informiert.
- ❑ Der Schule obliegt die Pflicht zur Beratung von Schülerinnen und Schülern, die einen Ausgleichsbedarf haben. Diese Beratung muss in der Schülerakte

dokumentiert werden. Zur Vorbereitung des Beratungsgespräches kann die obere Schulaufsicht Dez. 45 oder die Fachberatung Inklusion (BK) angefragt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollten in diesem Zusammenhang auch bei der Wahl ihrer Abiturprüfungsfächer eingehend beraten werden. Auch diese Beratung ist zu dokumentieren.

Folgendes Verfahren hat sich dabei bewährt:

- ❑ Antragstellung erfolgt durch Eltern oder volljährige Schülerin und volljährigen Schüler.
- ❑ Fachlehrer und Fachlehrerinnen beraten über die Form des Nachteilsausgleiches.
- ❑ Das Ergebnis der Beratung wird mit den Eltern / der Schülerin bzw. dem Schüler besprochen.
- ❑ Die vorläufige Form des Nachteilsausgleiches mit Entwicklungsplan wird schriftlich der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zur Genehmigung vorgelegt. Es empfiehlt sich, diesen vor der Genehmigung zur Prüfung an das Dez. 45 zu senden.
- ❑ Der von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter genehmigte Nachteilsausgleich wird schriftlich dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin zugestellt und in der Schule dokumentiert.
- ❑ Zusätzlich wird halbjährlich geprüft, ob die Deckung des Nachteilsausgleiches (z.B. Zeitzugabe bei Klausuren, Einsatz von technischen Hilfsmitteln) angemessen ist oder angepasst werden muss.

### **Vorbereitung auf die Abiturprüfung**

- ❑ Die Schulleitung beantragt zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 (spätestens zum 01.10. eines Jahres) den Nachteilsausgleich für die Abiturprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (Dez.45).
- ❑ Die Anträge finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link Inklusion am Berufskolleg (Formular: Nachteilsausgleich Mündliche Prüfung und Nachteilsausgleich Anpassung von Prüfungsaufgaben).
- ❑ Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den jeweils zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Bescheid wird der Schülerin bzw. dem Schüler zugesandt. Die Schule wird informiert.

- ❑ Die Schule meldet entsprechend der aktuellen Abiturverfügung die notwendigen Anpassungsbedarfe der zentralen Prüfungsaufgaben.
- ❑ Sollten aufgrund akut eingetretener Behinderung oder Erkrankung zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln.

### **Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen des dualen Systems gemäß BBiG und HwO**

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Berufsabschlussklassen des Dualen Systems (APO Anlage A) liegt nicht in der Zuständigkeit des Berufskollegs.

Der Nachteilsausgleich wird aufgrund § 65 BBiG oder §42 HwO auf Antrag bei der zuständigen Kammer gewährt. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches muss rechtzeitig bei der zuständigen Kammer (IHK/HWK) durch die Schülerin oder den Schüler bzw. bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden. Eine Bescheinigung über einen gewährten Nachteilsausgleich durch das Berufskolleg wird dem Antrag beigelegt.

## **6.9**

### *Eingliederungshilfe*

#### **Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmung**

Zu den **Leistungen der Eingliederungshilfe** nach dem Sozialgesetzbuch IX (§§ 102 und 112) oder nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§35a Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII) gehören u.a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und somit auch der **Einsatz von Integrationshelfern und -helferinnen** in der Schule. Neben dem Begriff „Integrationshelfer“ (abgekürzt I-Helfer) finden sich noch viele weitere Begriffe wie Schulbegleiter, Schullassistent oder Individualbegleiter. Die Vielfalt der Bezeichnungen resultiert daraus, dass der Begriff rechtlich nicht gefasst ist. Integrationshelferinnen und –helfer unterstützen Schülerinnen und Schüler mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in der allgemeinen Schule und der Förderschule im schulischen Alltag, orientiert an ihren individuellen Bedürfnissen.

## **Zuständigkeiten/ Kostenübernahme**

Aufwendungen für Integrationshelfer für die individuelle Begleitung und Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, zählen weder zu dem vom Land NRW noch zu den vom Schulträger aufzubringenden Schulkosten, weil es diesen nicht als Pflichtaufgabe obliegt, den Schulbesuch durch Assistenzpersonal zu ermöglichen. (vgl. §92 Abs.1 SchulG). Mit Blick auf die Zuständigkeiten bezüglich der Beantragung, Gewährung und Kostenübernahme der Eingliederungshilfe muss genauer differenziert werden zwischen Kindern und Jugendlichen

### **1. mit seelischen Behinderungen (§35a, SGB VIII)**

oder von seelischer Behinderung bedroht, sowie

### **2. mit geistigen und körperlichen Behinderungen (§ 2 SGB IX)**

## **Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen**

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach §35 a Absatz 1 SGB VIII besteht für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, „...wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Als Beispiele für seelische Beeinträchtigungen sind Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen und einem mindestens durchschnittlichen IQ sowie Kinder mit massiven sozialen und emotionalen Auffälligkeiten, die auf seelische Störungen (Traumata o.ä.) zurückzuführen sind, zu nennen.

Das zuständige Amt für die Beantragung einer Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe) und der Kostenträger ist in diesem Falle das **Jugendamt**.

In beiden Fällen sind Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kostenträger hinsichtlich einer Poolbildung der Integrationskräfte an einer Schule möglich.

## Kinder und Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen

Der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung ist durch § 102 und 112 SGB IX gegeben.

Hilfen für eine angemessene Schulbildung erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Als Beispiele für diesen Personenkreis sind Schülerinnen und Schüler mit einem IQ unter 70, Down-Syndrom, Autismus-Spektrum-Störungen und einer geistigen Behinderung sowie Epilepsie, Muskelerkrankungen oder Hirnschädigungen zu nennen.

Das zuständige Amt für die Beantragung einer Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe) und der Kostenträger ist in diesem Falle das **Sozialamt**.

Durch diese Trennung der Zuständigkeiten (Sozialamt oder Jugendamt) entstehen in der Praxis teilweise Abgrenzungsprobleme, vor allem im Bereich der Mehrfachbehinderung und im Grenzbereich der geistigen bzw. seelischen Behinderung.

### Antrag auf Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe)

Der Antrag auf Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe) erfolgt durch die Erziehungsberechtigten je nach Zuständigkeit beim Jugendamt oder Sozialamt und erfolgt grundsätzlich wie in folgender Grafik beschrieben. Dabei können die einzelnen Voraussetzungen, die seitens der zuständigen Ämter für eine Antragstellung erfüllt sein müssen, regional unterschiedlich sein.

Die Eltern stellen den Antrag beim Sozial- oder Jugendamt und legen folgende Unterlagen vor:

- Antrag der Eltern
- ärztliche Unterlagen / Stellungnahmen
- fachliche Stellungnahme der Schule bzw. des Kindergartens mit Beschreibung der Verhaltensschwierigkeiten / des notwendigen Begleitungsumfangs / der benötigten Qualifikation des I-helfers

Das Sozial- oder Jugendamt prüft den Antrag.  
Nach Bedarf werden weitere Unterlagen / Untersuchungen benötigt.

Das Sozial- oder Jugendamt bewilligt die Hilfe oder lehnt diese ab.  
Es gibt einen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch / Klage eingelegt bzw. eingereicht werden.

Die konkrete Planung der Hilfe (Umfang, Träger) findet statt.

In der Praxis werden beispielsweise mit der Antragstellung eine bereits vorliegende Diagnose nach ICD-10, die Durchführung eines AO-SF Verfahrens oder das Vorliegen eines bereits beschiedenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gefordert. Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit ist die medizinische Stellungnahme durch das in § 35 a Abs. 1a genannte Fachpersonal zwar „...auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen“. § 35a Abs. 1a besagt jedoch ebenfalls, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Stellungnahme „einzuholen“ hat. Somit liegt bezüglich der Feststellung einer seelischen Behinderung oder einer Bedrohung dieser nach §35 a die Beweislast nicht bei den Antragstellern (vgl.SGB VIII, §35a Abs. 1a). Darüber hinaus ist die Bewilligung einer Integrationshilfe auch unabhängig von der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu sehen.

Die konkrete Planung der Hilfe erfolgt meistens in einem gemeinsamen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Als mögliche Träger, über die die Integrationshelfer beschäftigt werden, kommen verschiedene gemeinnützige Einrichtungen in Frage. Das Recht der Erziehungsberechtigten auf Beteiligung bei der Trägerauswahl ist in § 36 SGB VIII „Mitwirkung Hilfeplan“ verankert. In § 37c Absatz 3 heißt es dazu „Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. [...]“

Integrationshelferinnen und –helfer werden derzeit in der Schule entweder einer Schülerin oder einem Schüler individuell zugewiesen und übernehmen somit eine 1:1- Betreuung oder stehen innerhalb eines Integrationshelferpool den Schulen zur Verfügung. Die Organisation des Einsatzes von Integrationshelferinnen und –helfern ist regional unterschiedlich. Der Einsatz von Integrationshelferpool wird derzeit im Zuge der Inklusion vermehrt diskutiert. Als Integrationshelferinnen und -helfer werden seltener ausgebildete Fachkräfte (wie beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen, oder Heilerziehungspflegerinnen und –pfleger) sondern überwiegend unqualifizierte Kräfte wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im freiwilligen sozialen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst oder Studierende beschäftigt.

### **Aufgaben eines Integrationshelfers/ einer Integrationshelferin**

Eingliederungshilfen (hier: die Hilfen durch Integrationshelferinnen und -helfer) sind von unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrags der Schule zu unterscheiden. Grundsätzlich übernimmt die Integrationshelferin oder der Integrationshelfer Hilfestellungen im Unterricht und auch der Pflege. Dabei unterstützt der Integrationshelfer oder die Integrationshelferin die Schülerin oder den Schüler lediglich während eines Teils oder auch während der gesamten Unterrichtszeit (ggf. einschließlich des Schulweges). Die individuelle Unterstützung sollte immer mit Blick auf die Förderung der Selbstständigkeit und die Lernprozesse der Schülerin oder des Schülers sowie die Förderung der Integration in die Klassen- und Gruppengemeinschaft erfolgen.

### **Praxisanleitung der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer durch die Schule**

Die Schulleitung muss bei der Begleitung der Integrationshelferinnen und -helfern eingebunden werden. So sollten vor dem Dienstantritt Einführungsgespräche erfolgen und Hospitationstage (in der entsprechenden Lerngruppe des zu betreuenden Kindes) ermöglicht werden. Zum Dienstantritt der Integrationshelferin / des Integrationshelfers sollte eine offizielle Begrüßung durch die Schulleitung erfolgen und innerhalb der ersten zwei Wochen ein Schulleitungsgespräch über allgemeine rechtliche Grundsätze und Schwerpunkte der schulischen Arbeit stattfinden (z.B. Verhalten bei Alarm, Sicherheitsbelehrung, Regelwerk der Schule, etc.).

Viele der Integrationshelferinnen und -helfer erleben den Berufs- und Arbeitsalltag zum ersten Mal. Sie müssen lernen, in einem Team zu arbeiten und sich in den neuen Organisationsstrukturen zurechtzufinden. Sie kommen zum Teil erstmals mit Krankheit, Behinderung und Hilfebedürftigkeit in Kontakt. In der Schule ist deshalb eine Praxisanleitung nötig, mit deren Hilfe Unsicherheiten bewältigt, Fragen geklärt, Probleme besprochen und Erfahrungen eingeordnet werden können. Es ist wünschenswert, dass in der Schule eine Lehrkraft die Anleitung, Begleitung und Koordination aller zusätzlichen Kräfte (I-Helfer und I-Helferinnen, Kräfte im Freiwilligen Sozialen Jahr, Pool-Kräfte, ...) übernimmt.

Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter ist ansprechbar für sämtliche Fragen in Zusammenhang mit der schulischen Tätigkeit. Dies gilt auch für die Unterstützung bei allen schulfachlichen Fragen. Bei der Gestaltung des Dienstes sollten die Persönlichkeit, die individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten ausreichend berücksichtigt werden.

## Aufgaben der Praxisanleitung

### Zu Dienstbeginn

- ❑ gemeinsame Besprechung des Aufgabenkatalogs,
- ❑ Planung der Dienst- und Urlaubszeiten,
- ❑ Erklärung der Formalia (z.B. Verhalten im Krankheitsfall, Aufklärung über Schweigepflicht etc.)

### Ganzjährig

- ❑ Koordinierung des Einsatzes und Fortschreibung des individuellen Aufgabenkatalogs,
- ❑ Ansprechbereitschaft für die Integrationshelferin oder den Integrationshelfer während der Dienstzeit,
- ❑ Erteilung von Arbeitsanweisungen und stichprobenartige Kontrolle der Durchführung,
- ❑ die Praxisanleitung behält die Hauptverantwortung über die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben,
- ❑ Bereitschaft zur inhaltlich-fachlichen Förderung (z.B. Erläuterung von Therapieformen, Ermöglichen von Therapiebegleitungen, Reflexion über pädagogische Ansätze etc.),
- ❑ Eingliederung der Integrationshelferin oder des Integrationshelfers in das Betreuungsteam (z.B. Teilnahme an Teamsitzungen etc.),
- ❑ Reflexionsgespräche in regelmäßigen Abständen (z.B. jeweils zum Quartalsende),
- ❑ Kontinuierliche Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger (z.B. AWO, Caritas oder IB etc.),
- ❑ Abschlussreflexion am Ende der Dienstzeit der Integrationshelferin bzw. des Integrationshelfers und Zeugniserstellung gemäß den Vorgaben des Trägers.

## Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Thema	Institution / Zuständigkeit	Aufgabe	Kontakt / Quelle
BR Düsseldorf	schulfachliche Dezernate	regionale Zuständigkeit in der Schulform	Aufgabenverteilung findet sich auf der Website der Bezirksregierung
	Fachberatung Inklusion	Beratung rund um Fragestellungen der Umsetzung von inklusiver Bildung; Koordination der Inklusionskoordination und –fachberatung der Schulämter auf Bezirksregierungsebene	<a href="http://www.brd.nrw.de">www.brd.nrw.de</a> -> Schule -> Grund- und Förderschulen -> Inklusion -> TN Arbeitskreis Inklusion -> darin: Fachberatung Inklusion
Arbeitskreis Inklusion	Bezirksregierung	Diskutiert und vereinbart Fragestellungen zur Umsetzung von inklusiver Bildung in den Schulen im Bezirk	<a href="http://www.brd.nrw.de">www.brd.nrw.de</a>
Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren	Tandem aus Dezernenten und Dezernentinnen der oberen und unteren Schulaufsicht	Regionale Bildungsbüros und schulformübergreifende Koordinierung der Handlungsfelder, Leitung der Regionalkonferenz	Im jeweiligen Schulamt zu erfragen
Inklusionskoordination und -fachberatung der Schulämter	In jedem Schulamt	Ansprechpartner und -partnerinnen für Schulen und Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen mit unterschiedlichen Angeboten	Kontakt über das jeweilige Schulamt oder zu finden unter <a href="https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/Beratungsangebote/IKOs-_IFAs/index.html">https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/Beratungsangebote/IKOs-_IFAs/index.html</a>
Landesschulpsychologie	Ausgebildete Psychologinnen und Psychologen in schulpsychologischen Beratungsstellen	Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst der Schule und unterstützt alle am Schulleben Beteiligten	Infos: <a href="http://www.schulpsychologie.nrw.de">www.schulpsychologie.nrw.de</a> Adressen finden unter: <a href="http://www.schulpsychologie.de">www.schulpsychologie.de</a>
Autismusberatung	Arbeitskreis Autismus BR Düsseldorf; Ansprechpartnerinnen und –partner regional	Autismusberatung ist ein Angebot für Schulen, Eltern und Lehrkräfte in der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung	<a href="http://www.brd.nrw.de">www.brd.nrw.de</a> Suchwort: Autismusberatung

Thema	Institution / Zuständigkeit	Aufgabe	Kontakt / Quelle
Beratung Nachteilsausgleich	Schulministerium – MSB	Arbeitshilfen Schulen	<a href="http://www.schulministerium.nrw.de">www.schulministerium.nrw.de</a> -> Schulsystem -> Inklusion -> Eltern
	BR Düsseldorf	Fachberatung Nachteilsausgleich	<a href="http://www.brd.nrw.de">www.brd.nrw.de</a> -> Suchwort: Nachteilsausgleich
Berufsorientierung	BR – Koordination	Information und Vernetzung der zuständigen KoordinatorInnen und Fachberatungen in den Schulamtsbezirken	<a href="http://www.brd.nrw.de">www.brd.nrw.de</a> -> Suchwort: KAoA (Dez.44)
	Kommunale Koordinierungsstelle Übergang Schule – Beruf	Koordiniert die Angebote der Bildungsträger in KaoA – Ansprechpartner für Schulen	Jeweils über die Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung zu erfragen oder <a href="http://www.brd.nrw.de">www.brd.nrw.de</a> Suchworte: Übergang Schule Beruf
	Schulamtskoordination	Schnittstelle zwischen Schulaufsicht und kommunaler Koordinierungsstelle	Kontakt über das jeweilige Schulamt
	Bildungsträger	Bietet Standardelemente unter KaoA an	Über kommunale Koordinierungsstelle
	Arbeitsagentur	Bietet Berufsberatung an	<a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a>
	Reha Beratung der Arbeitsagentur	Bietet Berufsberatung für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen, Schwerbehinderung und ohne Abschluss an	
	IFD – Integrationsfachdienst	Bietet Berufsorientierungsangebote für Schülerinnen und Schüler an, die an KaoA – STAR teilnehmen	<a href="http://www.ifd-bw.de">www.ifd-bw.de</a>
	Fachberatung Inklusion am BK	Unterstützung in der Übergangsgestaltung Sek I nach Sek II	<a href="http://www.brd.nrw.de">www.brd.nrw.de</a> Schule->Berufskollegs-> Ansprechpartner Fachberatung Inklusion
Fortbildung Inklusion	BR Düsseldorf	Dez. 46	

Thema	Institution / Zuständigkeit	Aufgabe	Kontakt / Quelle
	NRW	Überblick über alle Fortbildungsangebote der Kompetenzteams in den Regionen	<a href="http://www.kt.nrw.de">www.kt.nrw.de</a>
	Regional	In jedem Schulamt ist ein KT (Kompetenzteam) angesiedelt	Kontakt über das jeweilige Schulamt
Schulen für Sinnesgeschädigte	BR Düsseldorf	Karl-Tietenberg-Schule, LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Düsseldorf	0211/9995774
		Gerricusschule, LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Hören u. Kommunikation, Düsseldorf	0211/291981120
		Johanniterschule, LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen, Duisburg	0203/600593
		Luise-Leven-Schule, LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Hören u. Kommunikation, Krefeld	02151/656080
		David-Ludwig-Bloch-Schule, LVR Förderschule, Förderschwerpunkt Hören u. Kommunikation, Essen	0201/178470
		RWBK, LVR Förderschule im berufsbildenden Bereich, Förderschwerpunkt Hören u. Kommunikation	0201/87670
		Erich-Kästner-Schule, Förderschule Kreis Wesel, Abteilung Förderschwerpunkt Hören u. Kommunikation, Wesel	0281/154880

## 6.11

### Formulare

Die hier aufgeführten Formulare haben im Bereich der Sek I (GY, GE, RS, SK, GM, PM) Gültigkeit, für GS und HS sind die jeweiligen Schulämter zuständig (Stand Februar 2023). Antragstellungen sind erforderlich für:

- Feststellung eines Unterstützungsbedarfs
- Wechsel des Förderortes
- Wechsel oder Erweiterung des Förderschwerpunktes
- Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes

Die Formulare dafür sind im Download erhältlich unter: [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de); Suchbegriff „AO-SF“ oder „AO-SF Verfahren“.

- Das Formular zur jährlichen Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist auf der Website des MSB abgelegt. Suchbegriff hier: „jährliche Überprüfung“; <https://www.schulministerium.nrw.de>

- ❑ Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung AO-SF), 23.03.2022, BASS 13-24 Nr. 2.1
- ❑ Arbeitshilfe zur Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für das Berufskolleg – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen, MSW, 2016
- ❑ Benkmann, Rainer (2009): Individuelle Förderung und kooperatives Lernen im Gemeinsamen Unterricht. In: Empirische Sonderpädagogik, 1/2009
- ❑ Berufsbildungsgesetz § 65 BBiG, 2005 und Gesetz zur Ordnung des Handwerks §42, 2006: Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen des dualen Systems.
- ❑ Bönsch, M. (2014): Heterogenität ist Alltag – Differenzierung ist die Antwort. Stuttgart: Raabe
- ❑ BRD Arbeitshilfe Nachteilsausgleich / Themenhefte KMK 2011  
BRD Prozessbeschreibung zum Schulwechsel in die Sekundarstufe II am Berufskolleg, 2020, <https://www.brd.nrw.de> Suchwort: Berufskolleg  
Verfahrensablauf
- ❑ BRD Prozessbeschreibung Nachteilsausgleich im Beruflichen Gymnasium des Berufskollegs, <https://www.brd.nrw.de> Suchwort: Berufskolleg  
Nachteilsausgleich
- ❑ Büttner, Gerhard u.a. (2012): Kooperatives Lernen und Peer Tutoring im inklusiven Unterricht. In: Zeitschrift für Inklusion 1-2/2012
- ❑ Ellinger, S. (2017): Aufmerksamkeitsförderung durch Advance organizer. In: Einhellinger, Christine; Ellinger, Stephan u.a. (Hrsg.): Studienbuch Lernbeeinträchtigung. Band 2: Handlungsfelder und Förderansätze. Oberhausen: Athena.
- ❑ Emmer & Sabornie, 2015; Handbook of Classroom Management (9th. ed.), New York & London:Routledge.
- ❑ Evertson, C.M. & Emmer, E.T. (2012): Classroom Management for Elementary Teachers. New Jersey: Pearson
- ❑ Dziak-Mahler, Hennemann, Jaster, Leidig & Springob (Hrsg.), 2018: Fachdidaktik inklusiv II: (Fach-)Unterricht inklusiv gestalten – Theoretische Annäherungen und praktische Umsetzungen, Waxmann

- ❑ Flott-Tönjes, Ulrike et al (2. Auflage 2018): Fördern planen. Oberhausen: Athena
- ❑ Handreichung für den Besuch des Bildungsgangs Ausbildungsvorbereitung am allgemeinen Berufskolleg von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung; MSW, 2017
- ❑ Hasselhorn, M.; Gold, A. (2013): Pädagogische Psychologie- Erfolgreiches Lernen und Lehren. Stuttgart: Kohlhammer
- ❑ Helmke, Andreas (2012): Unterrichtsqualität: Erfassen, Bewerten, Verbessern. Seelze
- ❑ KMK (2011): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen. Online verfügbar:  
[http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2011/2011\\_10\\_20-Inklusive-Bildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf) [10.09.2019]
- ❑ Kniffka, G. (2010): Scaffolding. Abgelegt unter:  
<https://www.uni-due.de/imperia/md/content/prodaz/scaffolding.pdf>
- ❑ Kress, K. (2014): Binnendifferenzierung in der Sekundarstufe – Das Praxisbuch. Donauwörth: Auer
- ❑ Kuhl, Jan u.a. (Hrsg.) (2016): Evidenzbasierte Diagnostik und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit intellektueller Beeinträchtigung. Bern: Hogrefe.
- ❑ Leidig, T. & Pössinger, M. (2018): Classroom Management – Eine zentrale Gelingensbedingung für Lernen und Lehren in der Inklusion. In: Dziak-Mahler, M., Hennemann, T., Jaster, S., Leidig, T., Springob (Hrsg.): Fachdidaktik inklusiv II. (Fach-)Unterricht inklusiv gestalten – Theoretische Annäherungen und praktische Umsetzungen. Münster: Waxmann
- ❑ Leuders, T.; Prediger, S. (2012): Differenziert differenzieren. – Mit Heterogenität in verschiedenen Phasen des Mathematikunterrichtes umgehen. Bad Heilbrunn: Klinkhardt Verlag.
- ❑ Martin, Pierre-Yves; Nicolaisen, Torsten (Hrsg.) (2015): Lernstrategien fördern. Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.
- ❑ Melzer, C. (2010): Wie können Förderpläne effektiv sein und eine professionelle Förderung unterstützen? Zeitschrift für Heilpädagogik. Ausgabe 06/10
- ❑ Meyer, H. (2004): Was ist guter Unterricht? Berlin: Cornelsen-Scriptor
- ❑ Mutzeck, W. (2008): Kooperative Beratung. Weinheim und München

- ❑ Mutzeck, W. (Hrsg.) (2007): Förderplanung. Grundlagen - Methoden - Alternativen. Weinheim & Basel: Beltz
- ❑ Popp, Melzer & Methner (2013): Förderpläne entwickeln und umsetzen. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- ❑ Positionspapier zur Lern- und Entwicklungsplanung, QUA-LiS NRW, 2018
- ❑ Schulministerium Nordrhein-Westfalen (2016): Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung AO-SF)
- ❑ Schumacher, A.; Adelt, E. (Hrsg.) (2019): Lern- und Entwicklungsplanung. Münster: Waxmann.
- ❑ SGB - Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Nummer 2) – Arbeitsförderung – (§§ 19, 115), 1997.
- ❑ Spieß, E. (2004): Voraussetzungen gelingender Kooperation. In Merten, U. und Kaegi, U.: Kooperation kompakt. Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Opladen: Budrich.
- ❑ Werning, R. und Arndt, A.-K. (Hrsg.) Inklusion: Kooperation und Unterricht entwickeln. Bad Heilbrunn, 2013.
- ❑ Wessel, L. (2015): Fach- und sprachintegrierte Förderung durch Darstellungsvernetzung und Scaffolding. Wiesbaden: Springer.
- ❑ Wischer, B. (2008): Binnendifferenzierung ist ein Wort für das schlechte Gewissen des Lehrers. In: Erziehung und Unterricht 15/2008. Wien: Verbund für Bildung und Kultur.

*Herausgeberin*

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Dagmar Groß, Pressereferentin  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211/475-0

poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Februar 2023

